

# Grundlagen der wichtigsten Abschlußbuchungen

## Ein kleiner Führer zu den wichtigsten Buchungen des Jahresabschlusses

Version 7.03 © Harry Zingel 1994-2009, [EMail: info@zingel.de](mailto:info@zingel.de), [Internet: http://www.zingel.de](http://www.zingel.de)

Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung

### Inhaltsübersicht

1	Grundbegriffe .....	3	4.4.5.2	Näherungsweise Berechnung mit Zinsstaffelmethode .....	34
1.1	Welche Buchungen gehören zum Jahresabschluß? .....	3	4.4.6	Buchungsbeispiele .....	35
1.2	Was dieses Skript voraussetzt .....	3	4.4.6.1	Buchungsverfahren bei Zurechnung zum Leasinggeber .....	35
1.3	In diesem Skript zugrundegelegte Rechtsvorschriften .....	3	4.4.6.2	Buchungsverfahren bei Zurechnung zum Leasingnehmer .....	35
1.4	Wie dieses Skript benutzt werden will .....	4	4.5	Bewertungsvorschriften für das Umlaufvermögen .....	36
2	Kleine Rechtsquellenlehre des Jahresabschlusses .....	4	4.5.1	Der Grundsatz der Einzelbewertung .....	36
2.1	Steuer- und Handelsrecht .....	4	4.5.2	Bewertungsvereinfachungsverfahren .....	36
2.2	Konzernrechnungslegung .....	4	4.5.2.1	Gleichbewertung .....	36
2.3	Übersicht über die Regelungen des HGB .....	5	4.5.2.2	Durchschnittsbewertung .....	36
2.3.1	Allgemeine Gliederung .....	5	4.5.2.3	Verbrauchsfolgebewertung .....	36
2.3.2	Rechtsformenspezifische Regelungen .....	5	4.5.3	Die Bewertung der Forderungen .....	38
2.3.3	Größenspezifische Vorschriften .....	5	4.5.3.1	Grundgedanken .....	38
2.3.4	Branchenspezifische Regelungen .....	5	4.5.3.2	Die Einzelwertberichtigung .....	39
3	Inhaltliche und normative Grundlagen .....	6	4.5.3.3	Die Pauschalwertberichtigung .....	40
3.1	Die Bestandteile des Jahresabschlusses .....	6	4.5.3.4	Forderungen in Fremdwährung .....	41
3.2	Die Zwecke des Jahresabschlusses .....	8	4.6	Sonderposten mit Rücklageanteil .....	43
3.2.1	Exkurs: Einfacher Zugang zu Jahresabschlußdaten in der Europäischen Union .....	9	4.7	Die Rückstellungen .....	44
3.3	Die Aufstellungsfristen für den Jahresabschluß .....	8	4.7.1	Definition der Rückstellungen .....	44
3.4	Die Publizität des Jahresabschlusses .....	10	4.7.2	Rückstellungen für Abraumbeseitigung .....	45
3.4.1	Anwendungsbereich .....	10	4.7.3	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften .....	45
3.4.2	Umfang .....	10	4.7.4	Rückstellungen für Gewährleistungen .....	45
3.4.3	Erleichterungen .....	10	4.7.5	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen .....	46
3.4.4	Strafvorschriften bei der Verletzung von Offenlegungsvorschriften .....	12	4.7.6	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten .....	47
3.4.5	Vermeidung und Umgehung der Publizität .....	12	4.7.7	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung .....	47
3.4.6	Publizität nach dem Publizitätsgesetz .....	13	4.7.8	Die Darstellung im Rückstellungsspiegel .....	48
3.4.7	Nicht handelsrechtliche Publizitätsregelungen .....	13	4.8	Die Rechnungsabgrenzungsposten .....	48
4	Einzelprobleme des Jahresabschlusses .....	13	4.8.1	Definition der Rechnungsabgrenzungsposten .....	48
4.1	Wichtige Bilanzierungspflichten, -gebote und -verbote .....	13	4.8.2	Vier Formen von Rechnungsabgrenzungsposten .....	48
4.1.1	Bilanzierungspflicht .....	13	4.8.3	Die Buchungen der Rechnungsabgrenzungsposten .....	49
4.1.2	Bilanzierungsverbote .....	14	4.8.3.1	Die Buchungen der antizipativen Aktivposten .....	49
4.1.3	Bilanzierungswahlrechte .....	15	4.8.3.2	Die Buchungen der antizipativen Passivposten .....	49
4.1.3.1	Bilanzierungswahlrechte dem Grunde nach .....	15	4.8.3.3	Die Buchungen der transitorischen Aktivposten .....	50
4.1.3.2	Bilanzierungswahlrechte der Höhe nach .....	15	4.8.3.4	Die Buchungen der transitorischen Passivposten .....	50
4.1.3.3	Bilanzierungswahlrechte im Bereich des Bilanzausweises .....	15	4.9	Fördermittel und Subventionen .....	50
4.1.3.4	Gliederungswahlrechte .....	15	4.9.1	Grundlegende Definitionen .....	50
4.1.4	Beispiel: Bilanzierungswahlrechte bei Kapitalgesellschaften .....	15	4.9.2	Buchungsregeln für Subventionen und Fördermittel .....	50
4.2	Probleme der Bewertung .....	16	4.10	Außerbilanzielle Posten .....	51
4.2.1	Allgemeine Bewertungsgrundsätze .....	16	4.11	Stille Reserven .....	52
4.2.2	Wichtige Bewertungsmaßstäbe .....	16	4.11.1	Einzelfälle stille Reserven .....	52
4.2.2.1	Anschaffungskosten .....	16	4.11.2	Neue AfA-Tabellen 2001 und die stillen Reserven .....	53
4.2.2.2	Herstellungskosten .....	16	4.11.3	Unternehmensteuerreform 2008 und die stillen Reserven .....	54
4.2.2.3	Weitere Wertmaßstäbe .....	19	4.11.4	Stille Reserven nach der Bilanzrechtsmodernisierung .....	54
4.2.3.4	Die Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter .....	22	4.11.5	Stille Reserven in den IFRS .....	54
4.3	Die Buchungen der Abschreibungen .....	22	4.12	Übersicht über die buchhalterischen Jahresabschlußarbeiten .....	55
4.3.1	Die grundsätzliche Buchungstechnik .....	22	5	Grundgedanken der Abschlußprüfung .....	57
4.3.2	Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung .....	23	5.1	Definition der Abschlußprüfung .....	57
4.3.3	Bilanzielle und kalkulatorische Abschreibung .....	23	5.2	Rechtsquellen der Abschlußprüfung .....	57
4.3.4	Direkte und indirekte Abschreibung .....	25	5.3	Art und Umfang der Abschlußprüfung .....	57
4.3.5	Degressive, lineare und leistungsbezogene Abschreibung .....	26	5.4	Der Abschlußprüfer .....	58
4.3.6	Die Abschreibung der gWG ab 2008 .....	27	5.5	Der Prüfungsbericht als Ergebnis der Abschlußprüfung .....	58
4.3.7	Die Darstellung des Anlagevermögens im Abschluß .....	29	5.5.1	Erstellung des Prüfungsberichtes .....	58
4.4	Die Buchungen der Leasingverhältnisse .....	30	5.5.2	Gliederungsmuster für einen Prüfungsbericht .....	58
4.4.1	Definition des Leasingvertrages .....	30	5.6	Bilanzkontrolle gemäß §§342b ff HGB .....	59
4.4.2	Die Zurechnung der Leasingsache .....	30	6	Anhang .....	60
4.4.2.1	Bisherige steuerrechtliche Regelung .....	31	6.1	Übersicht über die Inhalte der Bilanz .....	60
4.4.2.2	Neuregelung durch das BilMoG .....	32	6.2	Übersicht über die Inhalte der GuV-Rechnung .....	62
4.4.3	Zurechnung beim Leasinggeber .....	32	6.3	Mindestinhalte der Bilanz nach IAS/IFRS .....	63
4.4.4	Zurechnung beim Leasingnehmer .....	32	6.4	Die Eigenkapitalveränderungsrechnung nach IAS/IFRS .....	63
4.4.5	Bewertung und Berechnung bei Finance Leasing .....	32	6.5	Mindestumfang der GuV nach IAS/IFRS .....	64
4.4.5.1	Exakte Berechnung des internen Zinsfußes .....	33	6.6	Zusammenfassung über die Inhalte des Anhangs .....	65
			6.7.	Elementare Methodenlehre über die Abschreibung des Anlagevermögens .....	69

Dieses Skript bietet eine Übersicht über die wichtigsten Buchungstechniken und Buchungsfälle des Jahresabschlusses. Aufgrund der jeweils relevanten Rechtsvorschriften führt es den Leser in die grundlegenden Buchungstechniken ein. Das Werk beschränkt sich auf den Einzelabschluß; internationale Regelungen werden also hier nicht betrachtet. Die Kenntnis der grundsätzlichen Buchungstechnik und der Buchungsregeln wird dabei vorausgesetzt. Lesen Sie daher ggfs. zunächst die Dateien „Buchführung Grundlagen Skript.pdf“ und „Buchführung Geschäftsbuchungen Skript.pdf“.

Die folgenden Dateien enthalten numerische Lösungen zu den hier dargestellten Problemen und sollten ggfs. ausprobiert werden:

AfA-Tabelle.xls	.....	Verschiedene Methoden der Abschreibung.
Aktienrechner.xls	.....	Ein einfacher Aktienrechner.
Anlagekartei.xls	.....	Eine etwas umfangreichere Abschreibungsrechnung.
Bilanzen Beispiele.xls	.....	Beispiele für Bilanzen verschiedener Rechtsformen.
Budget Modellrechn Version 2.xls	.....	Berechnet ein Gesamtbudget u.a. auch mit Abschluß.
Budget Modellrechn Version 3.xls	.....	Wie vorstehend, komplexere Version.
Cash Flow.xls	.....	Berechnet eine Kapitalflußrechnung (Cash Flow Rechnung).
Darlehen.xls	.....	Ein einfacher Darlehensrechner.
Eigenkapital.xls	.....	Eigenkapitalrechner für verschiedene Rechtsformen.
EWB.xls	.....	Berechnet die Einzelwertberichtigung.
FIFO-LIFO Modellrechnung.xls	.....	Handelsrechtliche Bewertung nach Durchschnitts- und Verbrauchsfolgeverfahren.
Firmenwertrechner.xls	.....	Berechnet den Geschäfts- oder Firmenwert.
G&V Beispiele.xls	.....	Beispiele für Gewinn- und Verlustrechnungen.
Gewerbsteuerrechner.xls	.....	Berechnet die Gewerbesteuer, 2003-2007 und ab 2008.
Gewinn bei Kapitalgesellschaft.xls	.....	Gewinnverteilungsrechner für Kapitalgesellschaften.
Gewinn bei oHG und KG.xls	.....	Gewinnverteilungsrechner für Personengesellschaften.
Jahresabschlußanalyse.xls	.....	Einfache Jahresabschlußanalyse für Excel.
Jubiläumsrückstellungen.xls	.....	Berechnet die steuerlichen Jubiläumsrückstellungen.
PWB.xls	.....	Berechnet die Pauschalwertberichtigung.
Rente Zinsberechnung.xls	.....	Berechnet die Verzinsung einer Renten- oder Lebensversicherung.
Rente.xls	.....	Berechnet Pensionsrückstellungen.
Wertpapierrendite.xls	.....	Ein einfacher Wertpapierzinsrechner.

Zu diesem Skript gibt es eine Fortsetzung:

Wesentlich umfangreicher, „Wiley Klartext“, kostenlos im Bücher-Ordner der BWL CD als PDF zu finden:



### **Bilanzanalyse nach HGB**

Erschienen bei Wiley-VCH in der Reihe „Wiley Klartext“ im September 2006

17 x 24 cm, 195 Seiten, viele Grafiken und Übersichten, ISBN 3-527-50521-3 / 29,90 Euro

Inhalt: Grundlagen des Handelsrechts, einzelne Rechnungslegungsvorschriften nach Handelsrecht, Aufbereitung des Abschlusses nach relevanten Kriterien, Kennzahlenrechnung, qualitative und quantitative Auswertung.

Auf der BWL CD **bereits als PDF enthalten**, als gedrucktes Buch bei den bekannten Buchhändlern, direkt beim Autoren unter <http://www.zingel.de> oder beim Verlag unter <http://www.wiley-vch.de> zu erwerben.

## 1. Grundbegriffe

### 1.1. Welche Buchungen gehören zum Jahresabschluss?

Allgemein betrachtet dieses Skript nur solche Buchungsvorgänge, die

- *keine Eröffnungsbuchungen* sind, also nicht der Einrichtung der Buchführung oder der Vorbereitung des Geschäftsjahres dienen und
- *keine Geschäftsbuchungen* sind, also nicht der Abbildung konkreter Einzelvorgänge des operativen Geschäfts, also wirtschaftlicher Prozesse innerhalb der Unternehmung oder im Austausch mit Dritten während des Geschäftsjahres dienen.

Dieses Skript betrachtet nur *Abschlussbuchungen*, also Buchungen, die in direktem Zusammenhang mit dem *Jahresabschluss* stehen. Hier unterscheiden wir zwei Kategorien:

- *vorbereitende Abschlussbuchungen* sind alle Buchungen, die Wertbewegungen am Jahresende aufgrund spezifischer Rechtsvorschriften abbilden, die im Jahresabschluss berücksichtigt sein müssen, im Laufe des Geschäftsjahres aber (noch) nicht berücksichtigt werden und
- *durchführende Abschlussbuchungen* sind alle, die den Jahresabschluss selbst erstellen, also das Jahr tatsächlich abschließen

Die vorbereitenden Jahresabschlussbuchungen sind dabei die *Hauptsache*, denn sie berücksichtigen eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, die im Zahlenwerk des Abschlusses Geltung besitzen, aber während des Geschäftsjahres entweder nicht anwendbar sind oder nicht berücksichtigt werden können. Die eigentlichen durchführenden Abschlussbuchungen dienen eigentlich nur noch der Übertragung der Ergebnisse in das abschließende Zahlenwerk und sind eher eine *Nebensache*.

### 1.2. Was dieses Skript voraussetzt

Dieses Skript setzt vier Dinge beim Leser voraus, die nicht mehr erläutert werden:

- Kenntnis der Buchungsregeln: Die Methodik der doppelten Buchführung und der Buchungen auf „Soll“ und „Haben“ *muß* bekannt sein. Wenn nicht, so lesen Sie zunächst die Datei „Buchführung Grundlagen Skript.pdf“, die auf der BWL CD verfügbar ist.
- Kenntnis der Geschäftsbuchungen: Die wichtigsten Geschäftsbuchungen, die während des Geschäftsjahres auftreten, sollten dem Leser bekannt sein, weil Jahresabschlussbuchungen vielfach nur „Fortsetzungen“ solcher Geschäftsbuchungsfälle sind. Etwa werden Werte, die im Rahmen des Warengeschäftes auf verschiedene Konten verteilt erfaßt werden, im Rahmen der vorbereitenden Abschlussbuchungen umgebucht und zusammengefaßt. Lesen Sie daher ggfs. zunächst die Datei „Buchführung Geschäftsbuchungen Skript.pdf“.

- Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge: Dieses Skript beleuchtet ausschließlich die Buchungsverfahren, die bestimmten Geschäftsvorfällen zugrundeliegen, nicht aber die von den Buchungen abgebildeten wirtschaftlichen oder rechtlichen Hintergründe. Sie erfahren beispielsweise, wie man die Umsatzsteuer bucht, aber nur sehr wenig zu den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften. Lesen Sie ggfs. hierzu die separat auf der BWL CD verfügbaren Schriften.

- Ein bißchen Neugier, „es wissen wollen“.

### 1.3. In diesem Skript zugrundegelegte Rechtsvorschriften

Dieses Skript beschränkt sich auf nationale deutsche Rechtsvorschriften, also auf das *Handelsrecht* und das *Steuerrecht*.

Es wurde aufgrund der Neuregelungen der Bilanzrechtsmodernisierung verfaßt, die seit 2003 diskutiert wird, und die im Frühjahr 2009 endlich im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (*BilMoG*) gipfelte. Dieses Gesetz ist ab 2010 verbindlich anzuwenden, darf aber schon für das Geschäftsjahr 2009 freiwillig angewandt werden. Da allerdings alte, bis 2008/09 geltende Regelungen wie z.B. das nunmehr endlich abgeschaffte Maßgeblichkeitsprinzip indirekt Fortgeltung besitzen, wird auf diese alten Regelungen von Zeit zu Zeit ergänzend eingegangen.

Dies ist ein grundsätzliches Problem: alte Bilanzierungsvorschriften haben oft den Überblick über die Lage der Unternehmung durch Unterbewertung von Aktiva oder Überbewertung von Passiva erschwert. Aufgrund der kaufmännischen Vorsicht entstanden erhebliche *stille Reserven*. Das gehört zwar für die Zukunft weitgehend der Vergangenheit an, aber alte unterbewertete Vermögensgegenstände stehen weiterhin mit unangemessenen Werten in der Bilanz – und das bisweilen noch für Jahrzehnte. Eine ergänzende Kenntnis alter Regelungen kann also sinnvoll sein.

Das vorliegende Material berücksichtigt internationale Rechnungslegungsvorschriften wie die der *International Accounting Standards* oder der *US-GAAP* nicht oder nur ganz am Rande. Es soll daher für den Einzelabschluss oder für den HGB-Konzernabschluss angewandt werden; über internationale Rechnungslegung besteht ein *eigenes Skript* auf der BWL CD.

Diese Unterteilung erscheint nach Auffassung des Autoren sinnvoll, weil die internationale Rechnungslegung auch nach 2005 nur kapitalmarktnahe, d.h. an der Börse gelistete Unternehmen trifft; viele Kapitalgesellschaften und selbst noch viele Konzerne i.S.d. §15 AktG bleiben auf das nach wie vor gültige HGB verpflichtet. Die internationale Rechnungslegung ist also ein *Spezialrecht für eine bestimmte Gruppe von Unternehmen* – was den Gepflogenheiten in vielen Teilen der Welt entspricht.

Dieses Konzept wird zunächst so lange aufrechterhalten wie eine grundsätzliche Unterteilung in nationale und internationale Rechnungslegung sinnvoll ist; sollten die

IFRS auch für den innerdeutschen Bereich Geltung oder Alleingeltung erhalten, so wird dieses Skript entsprechend umgestellt werden – doch das könnte nach Inkrafttreten der Bilanzrechtsmodernisierung noch lange auf sich warten lassen, denn durch das BilMoG ist das HGB noch für viele weitere Jahre die zeitgemäße Regelungsquelle.

### 1.4. Wie dieses Skript benutzt werden will

Dieses Skript ist für zwei Arten von Anwendung konzipiert:

- der kaufmännische Auszubildende kann es als *Grundlagenlehrbuch* verwenden. Der Dozent oder Lehrer sollte dann den Unterricht durch die zahlreich auf der BWL CD vorhandenen Übungsaufgaben vertiefen, die das Gelernte festigen und für die Anwendung sichern sollen
- darüberhinaus kann es im *Selbststudium* verwendet werden. Der Lernende sollte es dann durch entsprechende Übungsaufgaben untersetzen.

In jedem Fall ist dieses Skript als Fortsetzung zu „Buchführung Grundlagen Skript.pdf“ und „Buchführung Geschäftsbuchungen Skript.pdf“ konzipiert.

Gemäß dem der BWL CD zugrundeliegenden modularen Konzept sind die jeweiligen Übungsaufgaben nicht in diesem Skript integriert worden, sondern erscheinen in separaten Dateien im Übungsaufgaben-Ordner.

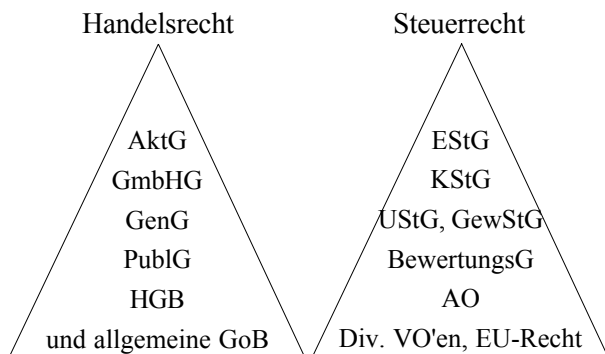
Für Dozenten und Lehrkräfte wird ferner eine *Foliensammlung* für den Overhead-Projektor auf der CD bereitgestellt.

## 2. Kleine Rechtsquellenlehre des Jahresabschlusses

### 2.1. Steuer- und Handelsrecht

Der Jahresabschluß ist durch *zahlreiche Rechtsquellen* bis ins Detail geregelt. Diese Rechtsquellen haben sich über inzwischen mehr als 110 Jahre langsam entwickelt und sind darum äußerst *unsystematisch* und vermitteln vielfach eher den Anschein *zufälliger Sammlungen von Vorschriften* anstatt systematischer und planmäßiger Rechtssetzung. Insgesamt lassen sich das aber Handelsrecht und das Steuerrecht als wesentliche *Hauptrechtsquellen* unterscheiden:

#### Gesetzliche Grundlagen des Jahresabschlusses



Bis 2008/09 bestand das sogenannte *Maßgeblichkeitsprinzip*, durch das steuerliche Vorschriften handelsrechtlich relevant waren (und umgekehrt, sogenannte „*umgekehrte Maßgeblichkeit*“). Das hatte den Sinn, daß eine Bilanzierungs- und Bewertungsvorschrift auch im jeweils anderen Rechtskreis nutzbar sein sollte. Es sollte damit dem Bilanzierenden ermöglicht werden, eine sogenannte *Einheitsbilanz* aufzustellen, die allen Rechtsvorschriften gleichermaßen genügte.

Das hatte zur Folge, daß der Gesetzgeber Regelungen an allen möglichen Orten verstreut einrichtete. Beispielsweise hatte das Handelsrecht bis 2009/10 keine Vorschrift über wirtschaftliches Eigentum. Das HGB hatte *keine Regelung zur Aktivierung von Leasingssachen!* Diese fehlte aber auch im Steuerrecht: dort wurde sie indes schon 1971 und 1972 in den sogenannten *Leasingerlassen* entwickelt, die im Wege der Maßgeblichkeit auch handelsrechtlich anwendbar waren. Erst durch das BilMoG wurde eine eigene Regelung über wirtschaftliches Eigentum in §246 Abs. 1 HGB geschrieben.

Ein weiteres Problem sind die unterschiedlichen Intentionen der beiden Rechtskreise:

- Das Handelsrecht zielt immer mehr auf *Offenlegung und Werbung um Anteilseigner*. Der Focus verlagert sich daher langsam seit den 1990er Jahren von der althergebrachten kaufmännischen Vorsicht hin zu der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes.
- Das Steuerrecht hingegen zielt auf *staatliche Einnahmeerzielung*. Es hat daher, anders als z.B. im skandinavischen Raum, keine Offenlegungsvorschriften. Der Steuerpflichtige berichtet nicht an die Öffentlichkeit, sondern an die Finanzbehörden.

Steuerrechtliche Regelungen sind daher vielfach *restriktiver* und *weitaus komplexer*. Sie stehen damit – zumindestens teilweise – im *Widerspruch zu handelsrechtlichen Regelungen*. Das wurde schon durch Schröders Steuerreform 1999 offenbar, die im Bereich der Abschreibung im direkten Widerspruch zum Handelsrecht stand. Das Maßgeblichkeitsprinzip war daher vielfach das Papier nicht mehr wert, auf dem es geschrieben stand. Es also ab 2009/10 mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz abzuschaffen, ist ein *lange erwarteter Befreiungsschlag*.

Es bleiben indes noch Lücken: so hat das Steuerrecht im Rahmen der Vorschriften über *Verbrauchsfiktion* und Abschreibung der *gewingwertigen Wirtschaftsgüter* „Bagatellregeln“ der Bilanzierung. Für diese gibt es jetzt keine handelsrechtliche Entsprechung (mehr). Gleichwohl sind solche Regelungen notwendig. Es bleibt also offenbar – was dem internationalen Rechnungswesen entspricht – ein erheblicher Spielraum gewohnheitsrechtlichen Handelns im Bilanzbereich.

### 2.2. Konzernrechnungslegung

Für börsengängige Konzernmutterunternehmen kommen durch die Öffnung Deutschlands für die internationale Rechnungslegung seit 1998 die *International Financial*

*Reporting Standards* als zusätzliche Rechtsquelle hinzu. Bislang besteht lediglich eine *Erlaubnis*, nach internationalen Regelungen Rechnungslegung zu betreiben (ehemaliger §292a HGB, jetzt außer Kraft). Ab 2005 wurden alle Konzerngesellschaften auf die internationale Rechnungslegung nach IAS/IFRS *verpflichtet* (§315a HGB). Nach einer Übergangsfrist bis 2007 sind dann auch alle anderen bisher üblichen Systeme von Rechnungslegungsvorschriften wie etwa die US-GAAP nicht mehr zulässig sein. Dies freilich bedeutet nicht, daß sie nicht mehr angewandt werden müssen, denn das US-Recht besteht auf Anwendung der US-GAAP, wenn ein Unternehmen in den USA wirtschaftlich tätig ist. Auch nach Ende der „offiziellen“ Nutzung US-amerikanischer Rechnungslegungsvorschriften in Deutschland kommen diese also noch zur Anwendung

## 2.3. Übersicht über die Regelungen des HGB

### 2.3.1. Allgemeine Gliederung

Nur die handelsrechtlichen Vorschriften sind konsistent auf den Jahresabschluß ausgerichtet und gliedern sich im 3. Buch HGB in *folgende Teile*:

1. §§238–263 Grundlegende Vorschriften für alle Kaufleute,
2. §§264–335b Zusätzliche Vorschriften für Kapitalgesellschaften,
3. §§336–339 Zusätzliche Vorschriften für eingetragene Genossenschaften,
4. §§340–341p Zusätzliche Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige, insbesondere Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Versicherungen,
5. §§342, 342a Privates Rechnungslegungsgremium, Rechnungslegungsbeirat,
6. §§342b–342e Prüfstelle für Rechnungslegung

Die für die Buchführung wichtigsten Vorschriften finden sich in den §§238–263 sowie in den §§264–335 HGB. Wir werden diese hier primär betrachten. Die weiteren Unterteilungen sind im Rahmen dieses Skriptes kaum von Interesse.

### 2.3.2. Rechtsformenspezifische Regelungen

*Rechtsformenspezifische Vorschriften* finden sich u.a. auch in den gesellschaftsrechtlichen Regelungen des Handelsgesetzbuches für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, ferner für die Aktiengesellschaft im Aktiengesetz sowie für die GmbH im GmbHG. Weiterhin sind zu beachten das Publizitätsgesetz und für die Genossenschaft, speziell die Genossenschaftsprüfung das Genossenschaftsgesetz.

Beispiel: Die Vorschriften zur Gewinnverteilung bei der offenen Handelsgesellschaft (oHG) befinden sich in § 121 HGB, und das Aktiengesetz (AktG) enthält eine Vielzahl von Gewinnverwendungsregeln für die AG. Diese Regelungen sind für die handelsrechtliche Rechnungslegung und damit für das Rechnungswesen und den Jahresabschluß relevant. Allgemein kann man sagen, daß für Kapitalge-

sellschaften wesentlich detailliertere, restriktivere und spezifischere Regelungen gelten als für Personengesellschaften. Dies kann insbesondere mit dem viel größeren volkswirtschaftlichen Risiko begründet werden, das in Kapitalgesellschaften präsent ist, insbesondere bei Insolvenz.

Beispiel: Jeder buchführungspflichtige Kaufmann ist im Rahmen der Buchführungspflicht verpflichtet, einen handelsrechtlichen Jahresabschluß aufzustellen (§242 Abs. 1 HGB). Dieser hat nach §246 Abs. 1 Satz 1 HGB sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungen, Aufwendungen und Erträge zu enthalten. In der Bilanz müssen das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Rechnungsabgrenzungen gesondert ausgewiesen und „hinreichend aufgegliedert“ werden (§247 Abs. 1 HGB). Wie weit diese „hinreichende Aufgliederung“ geht, ist nirgendwo geregelt. Eine Kapitalgesellschaft hingegen ist hinsichtlich der Inhalte der Bilanz an das Gliederungsschema des §266 Abs. 2 und 3 HGB gebunden. Während der Personengesellschaft also vergleichsweise weitreichende Freiheiten in Art und Inhalt der Bilanz gewährt werden, ist die Kapitalgesellschaft an detaillierte Vorschriften gebunden.

Allgemein kann man sagen, daß für Kapitalgesellschaften wesentlich *detailliertere* und *spezifischere* Regelungen gelten als für Personengesellschaften. Dies kann insbesondere mit dem viel größeren volkswirtschaftlichen Risiko begründet werden, das in Kapitalgesellschaften präsent ist, insbesondere bei *Insolvenz*.

### 2.3.3. Größenspezifische Vorschriften

*Größenspezifische Vorschriften* sind insbesondere im *Handelsgesetzbuch* (vgl. z.B. §§267, 293 HGB) und im *Publizitätsgesetz* enthalten. Sie verschärfen allgemein gesagt die Regelungen mit zunehmender Größe des Buchführungspflichtigen und erleichtern die Offenlegungsregelungen für kleinere Unternehmen, die bestimmte Posten *zusammenfassen* oder auf einen Ausweis ganz *verzichten* dürfen.

Durch die Neufassung insbesondere der größenspezifischen Offenlegungsvorschriften gelten die Regelungen für Kapitalgesellschaften ab 2000 *indirekt auch für Personengesellschaften*, die mindestens einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter haben, der eine Kapitalgesellschaft ist. Das betrifft insbesondere Mischgesellschaftsformen wie die GmbH & Co KG. Die immer wieder angedachte Ausdehnung der Regelungen für Kapitalgesellschaften auf Personengesellschaften ist damit aber noch nicht wirklich durchgeführt worden.

### 2.3.4. Branchenspezifische Regelungen

*Branchenspezifische Regelungen* finden sich insbesondere für das *Versicherergewerbe* im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und für das *Kreditgewerbe* im Kreditwesengesetz (KWG). Auch für *Kraftwerksbetreiber*, *Krankenhäuser* und viele andere Branchen gibt es mehr oder weniger konsistente *Sonderrechte*. Branchentypische *Risiken* und *Qualitätsanforderungen* sind das Motiv des

Gesetzgebers für solche Sonderrechte. Die *Pflegebuchführung*, die einen speziellen (sehr komplizierten) Pflichtkontenrahmen (den *Pflegekontenrahmen*) voraussetzt, ist ein gutes Beispiel hierfür. Dabei sind insbesondere die sonderrechtlichen Einschränkungen für bestimmte Branchen *verfassungsrechtlich bedenklich* (Art. 3 Abs. 1 GG), was aber in Deutschland niemanden zu interessieren scheint, da Deutschland ja nach Ausweis des Grundgesetzes selbst keine Verfassung besitzt (Art. 146 GG).

Die IAS/IFRS kennen seit der Abschaffung des IAS 30, der durch IFRS 7 ersetzt wurde, ebenfalls *keine* branchenspezifischen Sonderregeln mehr. IAS 30 enthielt einst spezielle Bilanzierungs- und Ausweisvorschriften für Banken und Finanzinstitutionen, was in etwa deutschen kreditwirtschaftlichen Regeln entsprach.

### 3. Inhaltliche und normative Grundlagen

#### 3.1. Die Bestandteile des Jahresabschlusses

Der handelsrechtliche Jahresabschluß besteht allgemein aus *folgenden Teilen*, die teilweise für alle Bilanzierungspflichtigen gelten, zum Teil aber auch nur rechtsformenspezifisch anwendbar sind:

- **Bilanz §242 Abs. 3 HGB:** Zunächst für alle buchführungspflichtigen Kaufleute, in §266 HGB aber für Kapitalgesellschaften in viel größerem Detail geregelt als für Personengesellschaften.
- **Gewinn- und Verlustrechnung §242 Abs. 3 HGB:** Ebenfalls zunächst für alle buchführungspflichtigen Kaufleute, aber wiederum für die Kapitalgesellschaften in §275 HGB in viel größerem Detail geregelt.
- **Anhang §§284ff HGB:** Die Erläuterungspflicht zu Bilanz und GuV trifft nur Kapitalgesellschaften.
- **Lagebericht §289 HGB:** Auch diese weitergehende Berichtspflicht trifft nur Kapitalgesellschaften und wurde ab 2005 inhaltlich erheblich erweitert. Der Lagebericht enthält jetzt auch eine *Risikoberichterstattung*, die grob gesagt IFRS 7 entspricht.
- **Konzernabschluß §297 HGB:** Verbundene Unternehmen (d.h., Konzerne im aktienrechtlichen Sinne) müssen einen Gesamtabschluß für alle durch Beherrschungsverhältnisse verbundene Unternehmen fertigen, der aus der Summe der Abschlüsse der Einzelgesellschaften besteht, aus dem aber die gegenseitigen Wertbeziehungen herausgerechnet werden.

## Handelsrechtliche Bestandteile des Jahresabschlusses

Bilanz (§266 HGB)	GuV-Rechnung (§275 HGB)	Anhang (§§284ff HGB)	Lagebericht (§289 HGB)	Konzernabschluß (§297)
Alle buchführungspflichtigen Kaufleute (§§238ff, 242 HGB)	Stets in Staffelform (§275 Abs. 1 HGB), GuV-Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren (§275 Abs. 2 HGB) GuV-Gliederung nach dem Vereinfachungsregeln für kleine Kapitalgesellschaften (§267 HGB) Kapitalgesellschaften (§266 Abs. 1 HGB).	Kapitalgesellschaften Erläuterung (§284 HGB) der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen von diesen, Umrechnungskurse, Verbrauchsfolge- und Durchschnittsbewertung (FIFO-Verfahren, LIFO-Verfahren, Durchschnittsmethode §240 Abs. 4 HGB, §256 HGB) bei Umlaufvermögen, Angaben über Fremdkapitalzinsen, (§285 HGB) Fremdkapitalstruktur, Aufgliederung der Umsatzerlöse, Erläuterungen über die Abschreibung, Steuern vom Einkommen und Ertrag, Aufwendungen, Geschäftsführung, Vertretung, Rückstellungen.	Muß mindestens auf den Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft eingehen und ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“ vermitteln (§289 Abs. 1 HGB), soll ferner enthalten: Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluß des Geschäftsjahres, voraussichtliche Entwicklung, Bereich Forschung und Entwicklung, bestehende Zweigniederlassungen (§ 289 Abs. 2 HGB).	Verbundene Unternehmen (§294) Konzernbilanz und Konzern-GuV-Rechnung, Konzernanhang (§297 Abs. 1 HGB), Kapitalflußrechnung, Eigenkapitalspiegel (§297 Abs. 1). Kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden. Gilt für alle alle verbundenen „Mutter- und Tochterunternehmen“ (§294 HGB) mit Ausnahme der Konsolidierungsverbote des und der Ausnahmen des §296 HGB (sog. „Weltabschlußprinzip“). Größenabhängige Befreiungen gemäß §293 HGB für das Mutterunternehmen. Kapitalmarkt-nahe Unternehmen sind ab 2005 in die Rechnungslegung nach IAS/IFRS einbezogen.

Schließlich bestehen eine Vielzahl mehr oder weniger verstreuter *nichthandelsrechtlicher Vorschriften* für den Jahresabschluß. Der *Corporate Governance Kodex* beispielsweise, der ab 2002 durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz für Aktiengesellschaften verpflichtend geworden ist, enthält eine Vielzahl von Spezialregelungen, die u.a. auch als Offenlegungsregeln betrachtet werden können und damit für den Jahresabschluß bedeutsam sind. Erstmals wird hier auch das *Internet* als Pflichtmedium eingeführt. Der Kodex dient aber primär einer „guten“ Geschäftsführung und weniger der Regelung des Jahresabschlusses und gilt nur für börsennotierte Kapitalgesellschaften.

Weiterhin ergeben sich Regelungen aus einem *Qualitätsmanagementsystem*. Insbesondere sind das *Qualitätsmanagementhandbuch* und bestimmte weitere Aufzeichnungen kunden- und lieferantenöffentlich. Im Zusammenhang mit *Total Quality Management Modellen* (TQM-Systemen) wie dem *European Quality Award* (EQUA) oder den vielen Qualitätspreisen der Länder können *weitere Berichtspflichten* und Offenlegungen entstehen. Die können daher punktuell in Einzelfällen auch für die quantitative Abschlußanalyse bedeutsam sein.

Schließlich können u.U. viel umfassendere und detailliertere Offenlegungsregeln aus einem betrieblichen Risikomanagementsystem abgeleitet werden. Dieses ist vielfach aufgrund von EU-Richtlinien vorgeschrieben, insbesondere in bestimmten *Branchen* (gefahr geneigte Technologien, Medizintechnik usw). Durch die Reform des §289 HGB ist ab Geschäftsjahr 2005 die auch eine bei weitem erweiterte *Risikoberichterstattung im Lagebericht* vorgesehen. Diese erfaßt bei großen Gesellschaften auch *nichtfinanzielle Leistungsindikatoren* aus dem Umwelt- und dem Personalbereich (§289 Abs. 3 HGB). Indirekt sind in Regelungen wie §289 Abs. 1 Satz 4 HGB auch Methoden wie die Stärken-Schwächen-Analyse und die dieser nachfolgende SWOT-Matrix aus dem Marketing vorgeschrieben. Dies kann den Informationsgehalt des Jahresabschlusses erheblich erhöhen, insbesondere was zukunftsorientierte Daten angeht, denn „klassische“ Jahresabschlußdaten sind stets vergangenheitsorientiert und u.U. bei ihrer Publikation schon bis zu einem Jahr alt. Eigentlich strategische Analysetechniken werden damit auf einmal auch Methoden der Jahresabschlußanalyse.

Im Rahmen des *internationalen Rechnungswesens* nach IAS bzw. IFRS gibt es ebenfalls die grundlegenden Bestandteile des Jahresabschlusses:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang

Die grundlegenden Vorschriften bestehen hier im Framework und gelten für alle Bestandteile des Jahresabschlusses. Spezielle Regelungen für einen Konzernabschluß gibt es nicht: alle Regelungen gelten stets für alle Unternehmen. Das internationale Regelwerk un-

### Bestandteile des Jahresabschlusses nach IAS/IFRS

Bilanz	GuV-Rechnung	Anhang	Eigenkapitalveränderungsrechnung	Cash Flow Rechnung	Segmentberichterstattung
IAS 1.51-77	IAS 1.78-95	Regeln in alles IASs/IFRSs	IAS 1.96-101	IAS 7	IAS 14
Mindestinhalt IAS 1.51 und IAS 1.68, Anlage- und Umlaufvermögen IAS 1.57, lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten IAS 1.60	Mindestinhalt IAS 1.81-82, die GuV-Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren und die GuV-Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren wie im HGB möglich.	Kein einheitlicher Regelungs-ort; Struktur in IAS 1.103ff. Weiterführende Informationen stets im Anhang oder zusammen mit dem jeweiligen Zahlenwerk. Ein Lagebericht ist nicht vorgeschrieben.	Mindestinhalt IAS 1.96-97 mit vielen zusätzlichen Angabepflichten im Anhang.	IAS 1.102 (Pflicht) und IAS 7 nach dem direkten oder dem indirekten Verfahren. Die CashFlow Rechnung legt Rechenschaft über Zahlungsbewegungen und ergänzt die GuV.	Offenlegung der strategischen Geschäftseinheiten. Die Segmentberichterstattung ist nur für börsennotierte Unternehmen verpflichtend, sonst freiwillig (IAS 14.3f).
<p>Allgemeine Bewertungsgrundsätze im Framework mit dem Oberziel des Entscheidungsnutzen. Daraus abgeleitet Grundsatz der Periodenabgrenzung und Grundsatz der Unternehmensfortführung. Einzelgrundsätze sind Verständlichkeit, Relevanz und Wesentlichkeit, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit mit den Unterprinzipien der wahrheitsgemäßen Darstellung, der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, der Neutralität, der Vorsicht und der Vollständigkeit. Beschränkende Prinzipien sind Zeitnähe, Kosten-Nutzen-Abwägung und Abwägung der qualitativen Anforderungen. Es gibt weder einen Unterschied nach Rechtsformen noch eine formale Abgrenzung zwischen Konzern- und Einzelabschluß: alle Regelungen gelten stets für alle Unternehmen, könnten aber aufgrund des Grundsatzes der Kosten-Nutzen-Abwägung und der Abwägung der qualitativen Anforderungen in unterschiedlichem Ausmaß angewandt werden.</p>					

terscheidet nicht zwischen Einzel- und Konzernabschluß. Alle Regelungen gelten stets für sämtliche Abschlüsse gleichermaßen.

Im Rahmen der IAS/IFRS treten jedoch zwei weitere verpflichtende Bestandteile des Jahresabschlusses hinzu, die das HGB nicht vorschreibt:

- Die *Eigenkapitalveränderungsrechnung* nach IAS 1.96-101 zeigt alle Wertbewegungen, die im Laufe des Jahres eine Veränderung des Eigenkapitals bewirkt haben, was bei Personengesellschaften unproblematisch ist, bei Kapitalgesellschaften jedoch sehr aufwendig sein kann und
- Die *Kapitalflußrechnung* (Cash Flow Rechnung) nach IAS 7 zeigt alle Ein- und Auszahlungen, also im Gegensatz zur Gewinn- und Verlustrechnung keine zahlungsungleichen Aufwendungen und Erträge, dafür aber die Verwendung der Zahlungsmittel, die der Gesellschaft während einer Rechnungsperiode zur Verfügung standen.

Diese beiden Bestandteile sind nach §297 Abs. 1 Satz 1 HGB auch für den deutschen Konzernabschluß vorgeschrieben; das Konzernunternehmen muß sich jedoch der Vorschriften des internationalen Rechnungswesens bedienen, weil es keine deutschen handelsrechtlichen Regelungen hierzu gibt. Insofern nähern sich die deutschen Vorschriften internationalem Rech „indirekt“ an, indem sie es übernehmen. Üarallel zu den IAS/IFRS bestehen aber auch Deutsche Rechnungslegungsstandards, auf die wir im Rahmen dieses kleinen Manuskriptes aber nicht weiter eingehen wollen.

Weiterhin ist vorgeschrieben

- die *Segmentberichterstattung* nach IAS 14, die die jeweiligen strategischen Geschäftseinheiten einer Unternehmung zeigt, wobei die berichtspflichtigen Segmente nach der Art des Produktes oder des Produktionsprozesses, Art der Kundschaft, Vertriebsmethode, anwendbaren Vorschriften oder geographischen Tätigkeitsgebieten abgegrenzt werden können (IAS 14.9).

Die Segmentberichterstattung ist nur für börsennotierte Unternehmen vorgeschrieben und ansonsten freiwillig. Diese Regelung wird in §297 Abs. 1 Satz 2 HGB auch für den deutschen Konzernabschluß übernommen.

Die Vertreter einer kapitalmarktorientierten Einzelgesellschaft, also einer Unternehmung, die kein Konzern darstellt, aber deren Anteile dennoch an einem geregelten Markt zirkulieren, müssen ihren Einzelabschluß

- um eine *Kapitalflußrechnung* und
- einen *Eigenkapitalspiegel*

erweitern (§§264 Abs. 1 Satz 2 HGB). Sie dürfen ferner eine *Segmentberichterstattung* aufstellen, was nur sinnvoll ist, wenn das Unternehmen eine diversifizierte Produktpalette anbietet, also sehr unterschiedliche Produktarten: dann genügt nämlich die Aussagekraft einer GuV-Rechnung nach §275 HGB nicht mehr, die Geschäftsbereiche abzugrenzen.

### 3.2. Die Zwecke des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluß dient zunächst als *periodisches Informationsinstrument* für externe Unternehmensbeteiligte (z.B. stille Gesellschafter, §233 HGB), die keine Möglichkeit haben, sich laufend anhand interner Betriebsdaten über die Lage des Unternehmens zu informieren. Insbesondere ist er Informationsbasis der Kapitalmarktteilnehmer bei der Entscheidung über Kauf und Verkauf von Anteilen, und eine wesentliche Datenquelle der Kreditgeber, insbesondere der Banken aber u.U. auch der Lieferanten oder anderer Behörden, z.B. der Gewerbeämter.

Zu Zeiten der Maßgeblichkeit war der Abschluß auch eine grundlegende Informationsquelle der Finanzbehörden für die Steuerermittlung. Jetzt sind Steuer- und Handelsbilanz voneinander getrennt, d.h. das Finanzamt hat sozusagen einen „separaten“ Abschluß. Viele Rechtsvorschriften ähneln einander aber sehr stark. Obwohl der Fiskus weitergehende Auskunft- und Nachschaurechte zur Durchsetzung steuerrechtlicher Vorschriften hat, wird er sich auch weiterhin für die publizierten Abschlüsse der Unternehmen interessieren.

Externe Interessenten sind aber auch Investoren, die die Anteilsscheine der Unternehmung kaufen möchten. Ihnen Informationen zu verschaffen ist Hauptnutzen insbesondere des internationalen Jahresabschlusses nach IAS bzw. IFRS. Dies ist auch der wesentliche Zweck der handelsrechtlichen Offenlegungsvorschriften, die dem externen Interessenten überhaupt erst Zugang zu dem Datenmaterial verschaffen. Da der Verkauf neuer Anteilsscheine eine Möglichkeit der Kapitalbeschaffung ist, haben viele Unternehmen (insbesondere Kapitalgesellschaften) ein lebhaftes Interesse an der Publikation des Jahresabschlusses, die daher regelmäßig das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß nach Form, Inhalt und Zugänglichkeit der Offenlegung bei weitem überschreitet.

Weiterhin ist der Jahresabschluß eine wichtige Informationsquelle für *interne Interessenten*, insbesondere die Geschäftsführung, leitende Angestellte oder auch Mitarbeiter, die mindestens bei Kapitalgesellschaften durch die Veröffentlichungspflicht stets Zugang zum Jahresabschluß verschaffen können. Hier liefert der Jahresabschluß auch die grundlegenden Daten zur Kennzahlenrechnung.

Schließlich erfüllt der Jahresabschluß je nach Rechtsform unterschiedliche *Zahlungsbemessungsaufgaben*, die insbesondere bei der Gewinnverteilung und der Bemessung der quantitativen Gesellschafterrechte zum Ausdruck kommen.

Außerdem kann der Jahresabschluß rechtsformabhängig die Kompetenzen zwischen den *Organen des Unternehmens* derart abgrenzen, indem durch ihn Bilanzposten quantifiziert werden, über die die eine oder andere Gruppe entscheiden kann (z.B. Hauptversammlung über Bilanzgewinn, Vorstand über Rücklagen).

Durch die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse im Unternehmensregister ist der Zugang zu den Informationen *drastisch erleichtert worden*.



### 3.2.1. Exkurs: Einfacher Zugang zu Jahresabschlußdaten in der Europäischen Union

Seit 2007 sind alle EU-Staaten zur Führung der Handelsregister im Internet verpflichtet. Das hat zu einer drastischen Erleichterung geführt, denn muß man früher zum Ort des jeweiligen Handelsregisters reisen, oder Anträge per Post stellen und meist wochenlang warten, geht es jetzt per Mausclick. Auf <http://www.unternehmensregister.de> Daten des eigenen Unternehmens abzurufen, ist längst ein Klassiker in Lehrveranstaltungen.

Die Nutzung der jeweiligen Seiten erfordert fast immer Kenntnisse in der jeweiligen Landessprache. Manche sind kostenlos, andere stellen nur Basisdaten unentgeltlich zur Verfügung.

Die wichtigsten Handelsregister der Europäischen Union in alphabetischer Reihenfolge sind:

- Belgien: <http://www.bnb.be> und <http://www.eurodb.be>
- Bulgarien: <http://beis.bia-bg.com>
- Dänemark: <http://www.eogs.dk>
- Deutschland: <http://www.unternehmensregister.de>
- Estland: <http://www.eer.ee> und <http://www.kredinfo.ee>
- Finnland: <http://www.prh.fi>
- Frankreich: <http://www.euridile.inpi.fr>
- Griechenland: <http://www.acci.gr>
- Großbritannien: <http://www.companieshouse.gov.uk>
- Irland: <http://www.cro.ie>
- Italien: <http://www.infocamere.it>
- Lettland: <http://www.lursoft.lv>
- Litauen: <http://www.registrucentras.lt>
- Luxemburg: <http://www.legilux.lu>
- Malta: <http://www.mfsa.com.mt>
- Niederlande: <http://www.kvk.nl>
- Österreich: <http://www.bmj.gv.at> und <http://www.handelsregister.at>
- Polen: <http://www.ms.gov.pl>
- Portugal: <http://publicacoes.mj.pt>
- Rumänien: <http://www.mfinante.ro> <http://www.mfinante.ro/contribuabili/link.jsp?body=/contribuabili/pjuridice.htm>
- Schweden: <https://snr3.bolagdverket.se/snrgate/default.jsp> und <https://ebr2.bolagdverket.se/> (?)
- Schweiz: <https://www.shab.ch/>
- Slowakei: <http://www.justice.gov.sk>
- Slowenien: <http://www.ajpes.si>
- Spanien: <http://www.rmc.es> und <http://www.registradores.org>
- Tschechien: <http://www.justice.cz>
- Ungarn: <https://occsz.e-cegjegyzek.hu>

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Für Hinweise auf Änderungen ist der Autor dieses Werkes dankbar!

### 3.3. Die Aufstellungsfristen für den Jahresabschluß

Die Fristen, innerhalb derer ab Schluß des Geschäftsjahres der Jahresabschluß aufzustellen ist, sind recht *unterschiedlich* und *inkonsistent* geregelt. Die Aufstellungsfristen sind von Rechtsform, Betriebsgröße und Wirtschaftszweig abhängig. Daran hat auch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz nicht geändert.

1. Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften: Keine feste Frist (gemäß §243 Abs. 3 HGB innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit), aber nach BFH-Urteil (BStBl. 1984 Abs. 2 S. 227) nicht länger als 1 Jahr.
2. Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften als Hauptgesellschafter: Die GmbH & Co. KG und ähnliche Gestaltungsformen wurden seit 2000 in die HGB-Publizität mit einbezogen und unterliegen damit den selben Aufstellungsfristen wie die jeweilige Hauptgesellschaft (vgl. nachstehend).
3. Große und mittlere Kapitalgesellschaften: Erste 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (durch die gesetzlichen Vertreter, §264 Abs. 1 HGB), einschließlich Lagebericht.
4. Kleine Kapitalgesellschaften: Erste 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (durch die gesetzlichen Vertreter, §264 Abs. 1 HGB), einschließlich Lagebericht.
5. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: Erste 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (durch den Vorstand, §336 Abs. 1 HGB), einschließlich Lagebericht.
6. Publizitätspflichtige Unternehmen: Erste 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (durch die gesetzlichen Vertreter, §5 Abs. 1 und Abs. 2 PublG), bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften ohne Anhang und Lagebericht.
7. Kreditinstitute: Erste 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, §26 KWG), ohne Fristausweitung für

kleine Kreditinstitute, die Kapitalgesellschaften sind, einschließlich Lagebericht (falls zu erstellen).

8. **Versicherungsunternehmen:** Erste 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (durch den Vorstand, §55 VAG), bei Rückversicherungsunternehmen nach 10 Monaten, einschließlich Lagebericht. Für kleinere Versicherungsvereine und -unternehmen, die nicht Kaufmann sind, gelten die Fristen für Personenunternehmen (vgl. Nr. 1).
9. **Konzerne:** Erste 5 Monate nach Ablauf des Konzerngeschäftsjahres (durch die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens, §290 HGB und §13 PublG), einschließlich Konzernlagebericht.

Allgemein ist das Interesse des Gesetzgebers sichtbar, mit wachsender Größe strengere Maßstäbe anzulegen, offensichtlich um eine bessere Kontrolle bei größerem gesellschaftlichem Interesse zu ermöglichen.

Insgesamt besteht eine Tendenz, diese Fristen zu *kürzen*. Es gilt als wahrscheinlich, daß eine einheitliche Frist von möglicherweise drei Monaten für alle Rechtsformen vorgeschrieben wird. Man spricht in diesem Zusammenhang vom sogenannten *Fast Close*. Der Entscheidungsnutzen eines „schnellen“ Abschlusses ist wesentlich höher, weil die Daten weniger veralten. Schon jetzt besteht aber auch eine Berichtspflicht für Ereignisse, die zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses entstehen.

### 3.4. Die Publizität des Jahresabschlusses

Unter Publizität versteht man allgemein die *Offenlegung* der Inhalte des Jahresabschlusses Dritten gegenüber. Die Publizität umfaßt damit alle Vorschriften und Maßnahmen zur *Veröffentlichung* und *Verbreitung* von Jahresabschlußinformationen. Diese Form der Publizität ist sozusagen die *Fortsetzung der allgemeinen Aufbewahrungspflicht*, weil sie aufbewahrungspflichtige Aufzeichnungen oder ihre Auswertungen erfaßt.

Die Vorschriften zur Offenlegung wurden 1999 für Zeiträume ab 2000 durch das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz (KapCoRiLiG) neu gefaßt und sind *primär im Handelsgesetzbuch, sekundär im Publizitätsgesetz* niedergelegt.

Wir befassen uns in diesem Abschnitt nur mit den gesetzlichen Regeln, die von vielen Unternehmen indes längst freiwillig beiweitem *übererfüllt* werden, weil Offenlegung auch Investorenwerbung bedeutet. Insofern bedeuten die gesetzlich vorgeschriebenen Publizitätsregeln nur noch *Defacto-Untergrenzen*.

#### 3.4.1. Anwendungsbereich

Die Offenlegungsvorschriften erfassen nach §264a HGB nunmehr:

- Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH, eG, SE, SCE) und
- Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft), bei denen zumindestens ein haftender Gesellschafter keine natürliche Person

ist. Diese Konstruktion betrifft insbesondere die GmbH & Co. KG, die Stiftung und Co., die AG und Co. KG sowie die „mehrstöckige“ GmbH & Co. KG.

Die Anwendung auch auf gemischte Gesellschaftsformen ist die wesentliche Neuerung der Offenlegungsvorschriften durch das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz, das im wesentlichen eine EU-Richtlinie und die Rechtsprechung des EuGH umsetzt.

#### 3.4.2. Umfang

Die Publizität umfaßt

- die Erstellung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungspflicht, Prüfungsbericht),
- die Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

Kerngedanke der Publizitätsvorschriften ist, daß eine Kapitalgesellschaft eine „größere“ Rechtsform als eine Personengesellschaft ist. Die mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Risiken für

- *externe Kunden* (Nutzer und Käufer der Produkte ggfs. auch die Zulieferer der Einsatzfaktoren),
- *interne Kunden* (Mitarbeiter) und
- Stakeholder (alle, die ein Risiko am Unternehmen haben, also potentiell jeder Mensch auf der ganzen Welt)

sind also tendenziell größer. Es muß daher „genauer hingeschaut“ werden. Staatliche Stellen, u.a. vertreten durch Wirtschaftsprüfer, sollen also die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses richtigstellen.

#### 3.4.3. Erleichterungen

Die Vorschriften werden gemäß der auf der Folgeseite dargestellten *Größenklassen* gestaffelt. Eine Gesellschaft muß dabei zwei der drei Grenzwerte übersteigen, um in eine Größenklasse eingereicht zu werden (§267 Abs. 3 HGB).

Die Grenzwerte wurden zunächst bei der Einführung des Euro für Einzelabschlüsse erhöht, für Konzernabschlüsse hingegen gesenkt. Ab 2005 wurden dann alle Grenzwerte durch das damalige Bilanzrechtsreformgesetz (BilRefG) erhöht. Mit Wirkung ab 2009/10 wurden die Grenzwerte wiederum durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) angehoben.

Allgemein gilt, daß eine kleinere Größenklasse auch geringere Publizitätspflichten bedeutet, was ein Vorteil u.a. von Factoring sein kann. Zudem ist mit einer geringeren Publizitätsanforderung auch ein geringerer bürokratischer Aufwand verbunden. Eine Gesellschaft kann also Kosten sparen, wenn sie in eine kleinere Größenklasse fällt. Die Anhebung von Größenklassengrenzwerten wie zuletzt durch das BilMoG ist also eine *gezielte Maßnahme der Entbürokratisierung*.

Zudem verstehen kleinere (meist mittelständische) Kapitalgesellschaften ohne Zugang zum Kapitalmarkt die Offenlegungspflichten eher als Gefahr. Sie haben Angst, ihrer Konkurrenz zu viele Daten bereitstellen zu müssen.

Größenklassenmerkmale für Kapitalgesellschaften			
Schwellenwerte für Einzelabschlüsse nach §267 HGB:			
	<i>Bilanzsumme</i>	<i>Umsatzerlöse</i>	<i>Arbeitnehmer</i>
Kleine Kapitalgesellschaft	4.840.000 € <i>alt: 4.015.000 €</i>	9.680.000 € <i>alt: 8.030.000 €</i>	50 Personen
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	19.250.000 € <i>alt: 16.060.000 €</i>	38.500.000 € <i>alt: 32.120.000 €</i>	250 Personen
Schwellenwerte für Konzernabschlüsse nach §293 HGB:			
	<i>Bilanzsumme</i>	<i>Umsatzerlöse</i>	<i>Arbeitnehmer</i>
§293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (addierte Bilanzen)	23.100.000 € <i>alt: 19.272.000 €</i>	46.200.000 € <i>alt: 38.544.000 €</i>	250 Personen
§293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (konsolidierte Bilanzen)	19.250.000 € <i>alt: 16.060.000 €</i>	38.500.000 € <i>alt: 32.120.000 €</i>	250 Personen
<i>Neuregelung 2009/10 durch das BilMoG; alte Werte ab 01.01.2005 neu durch das BilReG</i>			

Ein Beispiel für die Anwendung: Eine Aktiengesellschaft stelle in einem Jahresabschluß fest:

- Bilanzsumme 18.526.364,30 Euro,
- Umsatzerlöse 46.871.052,69 Euro,
- 230 ständig beschäftigte Arbeitnehmer.

Die Gesellschaft ist also offensichtlich eine „mittelgroße Kapitalgesellschaft“ i.S.d. Regelung des §267 HGB.

Steigt die Bilanzsumme aber über 19.250.000 Euro, so liegen zwei der drei Merkmale oberhalb der jeweils obo-

ren Grenzwerte. Die Gesellschaft wird damit zu einer „großen“ Kapitalgesellschaft im rechtlichen Sinne. Das illustriert auch den *Vorteil von Factoring*: muß die Unternehmung investieren, steigt also die Bilanzsumme (im Beispiel über den „oberen“ Grenzwert), so kann der Forderungsbestand durch Factoring abgebaut werden und die geringere Größenklasse erhalten bleiben.

Für große Kapitalgesellschaften gelten alle Publizitätsvorschriften des Handelsrechts *uneingeschränkt*. Sie haben inhaltlich und hinsichtlich des Umfangs der Offen-

### Größenabhängige Erleichterungen der Offenlegungsvorschriften

	<i>Kleine Gesellschaft</i> (§267 Abs. 1 HGB)	<i>Mittelgroße Gesellschaft</i> (§267 Abs. 2 HGB)
Frist	bis zu 6 Monate, soweit ordnungsgemäßer Geschäftsgang (§264 Abs. 1 HGB)	3 Monate, d.h., keine Erleichterung (§264 Abs. 1 HGB)
Bilanz	verkürzte Bilanz (§266 Abs. 1 S. 3 HGB), keine Aufstellung eines Anlagegitters (§274a Nr. 1 HGB)	keine Erleichterung (d.h., vollumfänglich nach §266 Abs. 2 und 3 HGB)
GuV	Zusammenfassung zum Posten „Rohergebnis“ (§276 i.V.m. §275 Abs. 2 oder Abs. 3 HGB); keine Erläuterungspflicht im Anhang zu den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ (§276 S. 2 i.V.m. §277 Abs. 4 S. 2 und 3 HGB).	Zusammenfassung zum Posten „Rohergebnis“ (§276 i.V.m. §275 Abs. 2 oder Abs. 3 HGB).
Anhang	Keine Erläuterungspflicht für Anwendung von Verbrauchsfolgemethoden sowie §285 Nr. 2-9, 12, 17, 19, 21, 22 und 29 (u.a. Verbindlichkeitspiegel Angaben zu Haftungsverhältnissen, zu Nutzung von GoFW, Angaben zur Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen (Geschäftssegmente), bestimmten Abschreibungen, Steuern, Anzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführungsorganen, Sonstigen Rückstellungen, Honorar der Abschlußprüfer, zu Finanzanlagen und Finanzinstrumenten, zu nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften, zur Aktivierung von Entwicklungskosten und zu latenten Steuern).	Keine Darstellung von Risiken und und Vorteilen bei Außerbilanzgeschäften i.S.d. §285 Nr. 3 HGB, keine Angaben zur Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen (Geschäftssegmente) i.S.d. §285 Nr. 4 HGB, keine Angaben zu latenten Steuern (§285 Nr. 29 HGB) sowie Einschränkung der Berichterstattung über zu nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte (§285 Nr. 21 HGB).
Lageber.	entfällt (§289 HGB).	keine Erleichterungen vorgesehen (§289 HGB).

legung *uneingeschränkt* zu berichten. Für mittlere oder kleinere Gesellschaften bestehen verschiedene mehr oder weniger gravierende *größenabhängige Erleichterungen*. Die Tabellen auf der vorstehenden und auf dieser Seite zeigen diese größenabhängigen Erleichterungen und die untenstehende Übersicht erfaßt die größenabhängige Reduzierung des Umfangs der zu veröffentlichenden Bestandteile des Jahresabschlusses.

Eine Kapitalgesellschaft gilt *stets als große Kapitalgesellschaft*, wenn Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind oder die Zulassung zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt beantragt ist.

Wenn die Aktiengesellschaft aus dem vorstehenden Beispiel (vorstehende Seite) also an die Börse geht, also Anteilesscheine zum Handels auf einem geregelten Markt emittiert, dann wird sie dadurch stets zu einer „großen“ Kapitalgesellschaft. Die Daten hinsichtlich Bilanz, Beschäftigtenzahl und Umsatz spielen dann keine Rolle mehr. Die Gesellschaft kann sich damit auf keine Erleichterungen bei der Publizität mehr berufen – wird das aber möglicherweise auch gar nicht (mehr) *wollen*, weil eine weitreichende Publizität meist den Emissionswert der Anteile erhöht, also beträchtliche *finanzielle Vorteile* bringen kann.

Die Vorschriften über die Offenlegung greifen generell nur, wenn die aufgeführten Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Abschlußstichtagen über- oder unterschritten werden (§267 Abs. 3 HGB), bei Umwandlung oder Neugründung aber schon am ersten Abschlußstichtag nach der Umwandlung oder Neugründung.

### 3.4.4. Strafvorschriften bei der Verletzung von Offenlegungsvorschriften

Diese wurden schon 1999 auf maximal 25.000 Euro für jedes einzelne Zwangsgeld erhöht. Das Mindestzwangsgeld beträgt ebenfalls seit 1999 nunmehr 500 Euro (§§335, 335a HGB). Neben der Überwachung der Gesellschaften durch die Wirtschaftsprüfer besteht die Bilanzkontrolle als unabhängige „Bilanzpolizei“ mit der Aufgabe der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten.

### 3.4.5. Vermeidung und Umgehung der Publizität

Daß nunmehr auch bestimmte Personengesellschaften in die Publizität des Handelsgesetzbuches einbezogen werden, erhöht deren *Verwaltungsaufwand* und verschärft den *Konkurrenzdruck* durch Mitbewerber, die ja nunmehr unternehmensinterne Zahlen sehen können, was den Inhabern oder Geschäftsführern dieser Unternehmen nicht besonders gefallen dürfte. Und die schlechte Nachricht ist, daß es nur noch wenige Mittel gibt, die handelsrechtlichen Offenlegungspflichten zu umgehen.

Aber ein Hintertürchen ist dennoch vorhanden: durch die Einbeziehung einer Personengesellschaft in einen Konzern können bis zu einem gewissen Maße die Größengrenzwerte unterschritten und Veröffentlichungspflichten vermieden werden, aber der mit dieser Strategie verbundene Verwaltungsaufwand dürfte kaum kleiner als der einer publizitätspflichtigen Personen- oder Kapitaleinzelgesellschaft sein.

Insgesamt ist das Interesse des europäischen Regelungsgebers zu spüren, mittelfristig die Offenlegungsvorschriften auf alle Kaufleute auszuweiten.

### Reduzierung des Umfangs der Offenlegungspflicht

	<i>Kleine Gesellschaft</i> (§267 Abs. 1 HGB)	<i>Mittelgroße Gesellschaft</i> (§267 Abs. 2 HGB)
Bilanz	verkürzte Bilanz (§266 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §326 HGB)	verkürzte Bilanz mit Zusatzangaben (§ 266 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §327 Nr. 1 HGB)
GuV	keine Offenlegung vorgeschrieben	(„Rohergebnis“ bereits bei Erstellung)
Anhang	nur Angaben zur Bilanz (§326 Satz 2). Keine Angaben zu §285 Nr. 2-9, 12, 17, 19, 21, 22 und 29 (§288 Abs. 1 HGB), was wie eine Reduzierung des Umfangs der Offenlegungspflichten wird (vgl. vorstehend).	Offenlegung ohne folgende Angaben: Aufgliederung der Verbindlichkeiten (§327 Nr. 2 i.V.m. §285 Nr. 2 HGB), Ausmaß von steuerlichen Abschreibungen (§327 Nr. 2 i.V.m. §285 Nr. 5 HGB), Materialaufwand des Geschäftsjahres (§327 Nr. 2 i.V.m. §285 Nr. 8a HGB), nicht gesondert ausgewiesene „sonstige Rückstellungen“ (§327 Nr. 2 i.V.m. §285 Nr. 12).
Ergebnisverwend.	keine Offenlegung vorgeschrieben	AG: immer, GmbH: Einschränkung (§325 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 HGB).
Frist	12 Monate (§326 Abs. 1 HGB)	12 Monate (§325 Abs. 1 Satz 1 HGB)
Ort und Form	HR-Publizität (§325 Abs. 1 HGB), d.h., Hinterlegung und Hinterlegungs-Bekanntmachung. <i>Ab 2007 müssen alle Unternehmen im elektronischen Bundesanzeiger publizieren; die ist jedoch in sich schon eine Erleichterung!</i>	HR-Publizität (§325 Abs. 1 HGB), d.h., Hinterlegung und Hinterlegungs-Bekanntmachung.

### 3.4.6. Publizität nach dem Publizitätsgesetz

Dieses Gesetz enthält dem Handelsgesetzbuch parallele Vorschriften über Offenlegung. *Daskompliziert die Rechtslage*, weil das Publizitäts- und das Handelsgesetzbuch einander nunmehr überschneiden. Ein Unternehmen kann also nach dem einen, dem anderen oder beiden Gesetzen offenkundigspflichtig sein. Das Publizitätsgesetz erfaßt folgende Rechtsformen:

1. Personenhandelsgesellschaften oder Einzelkaufleute,
2. die bergrechtlichen Gewerkschaften,
3. Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
4. rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, wenn sie ein Gewerbe betreibt,
5. Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die Kaufmann nach § 1 HGB sind oder als Kaufmann im Handelsregister eingetragen sind;

Das Gesetz gilt nicht für Genossenschaften und Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes sowie für Verwertungsgesellschaften nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (§ 3 Abs. 1 und 2 PubLG).

Das PubLG enthält einen dem HGB ähnlichen Katalog mit Größenklassen (§ 1 PubLG) sowie dem § 267 Abs. 3 und 4 HGB ähnliche Regelungen über den Beginn und das Ende der Offenlegungspflicht in § 2 PubLG.

Zusätzlich zu den eigentlichen handelsrechtlichen Inhalten müssen nach § 5 Abs. 5 PubLG zusätzlich zur Bilanz die folgenden Sachverhalte offengelegt werden:

1. Die Umsatzerlöse im Sinne des § 277 Abs. 1 HGB,
2. die Erträge aus Beteiligungen,
3. die Löhne, Gehälter, sozialen Abgaben sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung,
4. die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden einschließlich wesentlicher Änderungen,
5. die Zahl der Beschäftigten.

Ähnlich dem HGB enthält auch das PubLG Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses durch Abschlußprüfer (§ 6), den Aufsichtsrat (§ 7) und die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 8).

Eine Zusammenlegung des PubLG mit dem HGB wäre eigentlich sinnvoll, ist aber unwahrscheinlich.

### 3.4.7. Nichthandelsrechtliche Publizitätsregelungen

Der *Corporate Governance Kodex*, der ab 2002 durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz für Aktiengesellschaften verpflichtend geworden ist, enthält eine Vielzahl von Spezialregelungen, die u.a. auch als Offenlegungsregeln betrachtet werden können. Erstmals wird hier auch das *Internet* als Pflichtmedium eingeführt. Der Kodex dient aber primär einer „guten“ Geschäftsführung und weniger der Publizität. Er ist aus publizitätsrechtlicher Sicht gleichsam eine „Nebenrechtsquelle“.

Daß das *Bankgeheimnis* aufgrund der neuen Maßnahmen gegen den Terrorismus gelockert werden soll, wurde oben schon dargestellt. Dies ist zwar keine Publizitätsregel im eigentlichen Sinne, weil der Konten- oder Depotinhaber nichts selbst veröffentlichen muß (das tut die Bank für ihn durch Einmeldung des Kontos in die zentrale Erfassung), aber wirtschaftliche Sachverhalte werden hierdurch publik. Infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise seit ca. 2008 gibt es weitere Tendenzen, das Bankgeheimnis zu lockern.

Weiterhin ergeben sich Offenlegungsregelungen aus einem *Qualitätsmanagementsystem*. Insbesondere sind das Qualitätsmanagementhandbuch und bestimmte weitere Aufzeichnungen kunden- und lieferantenöffentlich.

Schließlich können u.U. viel umfassendere und detailliertere Offenlegungsregeln aus einem betrieblichen Risikomanagementsystem abgeleitet werden. Dieses ist vielfach aufgrund von EU-Richtlinien vorgeschrieben, insbesondere in bestimmten Branchen (gefahrengefährdete Technologien, Medizintechnik usw.).

Beide Formen der Offenlegung erfassen primär nicht-rechnungswesenbezogene Sachverhalte und sind daher Offenlegungspflichten anderer Art, können aber was Umfang und Grad der Komplexität angeht das Handels- und sogar das Steuerrecht noch übertreffen.

## 4. Einzelprobleme des Jahresabschlusses

In diesem Abschnitt werden einzelne Buchungsverfahren und -probleme vorgestellt. Hierzu wird zunächst jeweils die zugrundeliegende Rechtsvorschrift dargestellt. Die Datei „Einleitung in das REWE.pdf“ sollte ggfs. zu Rate gezogen werden.

### 4.1. Wichtige Bilanzierungspflichten, -gebote und -verbote

Bilanzierungsfähigkeit ist allgemein die *Eignung, als Aktiv- oder Passivposten in der Bilanz berücksichtigt werden zu können*. Sie gliedert sich in Aktivierungs- und Passivierungsfähigkeit.

#### 4.1.1. Bilanzierungspflicht

Bilanzierungspflicht ist der *plichtgemäße Ansatz* eines Vermögensgegenstandes oder einer Schuldposition in der Bilanz aufgrund einer *zwingenden Rechtsvorschrift*.

Grundsätzlich gilt die Bilanzierungspflicht aufgrund des *Vollständigkeitsgrundsatzes* für sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden (§ 246 Abs. 1 HGB), soweit sie dem Bilanzierungspflichtigen zuzurechnen sind. Steuerrechtliche Regeln betreffen hier insbesondere das Betriebsvermögen, speziell gewillkürtes und notwendiges Betriebsvermögen.

Die Bilanzierungspflicht gliedert sich in *Aktivierungs- und Passivierungspflicht*. Als Ausnahme kann von der Bilanzierungspflicht ein gesetzliches Bilanzierungsverbot oder Bilanzierungswahlrecht bestehen. Auf diese beiden Fälle wird anschließend eingegangen.

Einen abschließenden Katalog der bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände und Schulden stellt das

HGB auch nach der Bilanzrechtsmodernisierung nicht auf. Eine Legaldefinition des Vermögensbegriffes *fehlt noch immer*. Allgemein ist aber von einem Bilanzierungsgebot auszugehen, wenn alle folgenden Fragen jeweils mit „ja“ beantwortet werden:

1. Handelt es sich um *bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter*? Insbesondere muß der Gegenstand selbständig nutzbar sein und einen wirtschaftlichen Wert besitzen. Steuerrechtlich vgl. insbesondere R 4.2 EStR.
2. Sind diese *dem Bilanzierungspflichtigen zuzurechnen*? Einem Bilanzierungspflichtigen sind allgemein juristisches und wirtschaftliches Eigentum zuzuordnen. Diese Frage ist etwa bei Leasinggegenständen oder Mietereinbauten von Bedeutung, die juristisch einem anderen gehören. Im Steuerrecht vgl. hierzu insbesondere §39 AO und die bekannten und in Prüfungsaufgaben gebürcheten Leasingerlasse. Im Handelsrecht gibt es eine Zuordnungsvorschrift in §246 Abs. 1 HGB.
3. Ein konkretes *Bilanzierungsverbot ist nicht festgelegt*?
4. Der Bilanzierende hat *kein Bilanzierungswahlrecht*?

Diese allgemeine Regel wird durch einige gesetzlich festgelegte *spezielle Bilanzierungsgebote* ergänzt:

- Allgemein gilt stets das *Vollständigkeitsgebot* (§246 Abs. 1 HGB): Der Jahresabschluß hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Grundsatz der Vollständigkeit). Dies erstreckt sich auch auf Gegenstände, die dem Bilanzierenden juristisch nicht gehören, ihm aber wirtschaftlich zuzurechnen sind – wie beispielsweise Leasingobjekte.
- *Abgrenzungsgebot* für das Anlagevermögen (§247 Abs. 2 HGB): Zum Anlagevermögen gehören die Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.
- *Pflicht zur Rückstellungsbildung* (§249 Abs. 1 HGB): Die Pflicht, Rückstellungen zu bilden ist handels- und steuerrechtlich nicht mehr sehr unterschiedlich ausgebildet. Der im HGB aufgezählte Katalog von Rückstellungsgründen wurde durch das BilMoG reduziert und ist jetzt dem vergleichbaren steuerrechtlichen Katalog von Rückstellungsgründen *stark angeglichen*. Im Steuerrecht untersagte Aufwandsrückstellungen sind jetzt auch im Handelsrecht nicht mehr zulässig.
- *Pflicht zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten* (§250 Abs. 1 HGB).
- *Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag* bei Kapitalgesellschaften (§268 Abs. 3 HGB): Sofern das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht wird, ist dieser Betrag am Schluß der Bilanz auf der Aktivseite (nach den Rechnungsabgrenzungsposten) mit der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.
- *Latente Steuern* (§274 Abs. 1 HGB): Diese nur von Kapitalgesellschaften zu bildende Rückstellung soll dem Umstand Rechnung tragen, daß die spätere tatsächliche Ertragssteuerbelastung höher ist als die, die sich aus späteren Handelsbilanzergebnissen fiktiv ergeben würde. Ursache für eine solche Abweichung könnte sein, der steuerliche Wert eines Gegenstandes sich vom handelsrechtlichen Wert unterscheidet. Es entsteht damit eine Abweichung zwischen steuerlichem und handelsrechtlichen Gewinn, der bilanzierungspflichtig ist.

#### 4.1.2. Bilanzierungsverbote

Diese bestehen im gesetzlichen *Verbot*, bestimmte Vermögensgegenstände und Schulden bilanziell zu erfassen. Bilanzierungsverbote bestehen für die Aktivseite (Aktivierungsverbote) und für die Passivseite (Passivierungsverbote). Man unterscheidet implizite und explizite Bilanzierungsverbote:

1. Implizite Bilanzierungsverbote. bedeuten, daß mit der Beschränkung des Bilanzinhalts auf Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Eigenkapital (§246 Abs. 1 HGB) im Umkehrschluß zu folgern ist, daß alles, was sich begrifflich nicht unter diese Größen subsumieren läßt, *von vornherein* mit einem Bilanzierungsverbote belegt ist. Ferner findet sich in §249 Abs. 1 HGB ein abschließender Katalog von Rückstellungsgründen, der im Umkehrschluß die Bildung von Rückstellungen für alle anderen Sachverhalte und Tatbestände ausschließt.
2. Explizite Bilanzierungsverbote stellen in konkreten Einzelfällen klar, daß bestimmte wirtschaftliche Tatbestände *wegen fehlender Qualifizierung als Vermögensgegenstand oder Schuld* nicht bilanzierungsfähig sind bzw. schränken den Kreis der grundsätzlich bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände und Schulden ein. Explizite Bilanzierungsverbote ergeben sich zunächst aus §248 Abs. 1 HGB und umfassen Gründungs- und Eigenkapitalbeschaffungsaufwendungen, Aufwendungen für den Abschluß von Versicherungsverträgen und unentgeltlich erworbene (also eigene) Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§248 Abs. 1 HGB).

Explizite Bilanzierungsverbote der Steuerbilanz und der Handelsbilanz *unterscheiden sich weiterhin*. Während das Handelsrecht die Aktivierung unentgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände ausdrücklich zuläßt (§248 Abs. 2 HGB), ist dies im Steuerrecht weiterhin verboten (§5 Abs. 2 EStG).

Steuerrechtliche Beschränkungen der Rückstellungsbildung sind weitere explizite Bilanzierungsverbote, die u.U. nur indirekt auf die Handelsbilanz wirken, weil sie nicht mehr – wie früher – maßgeblich sind.

Abweichungen der steuer- und der handelsbilanziellen Bilanzierungsverbote können die Aufstellung einer Einheitsbilanz *verhindern*.

### 4.1.3. Bilanzierungswahlrechte

Hierunter versteht man ein durch eine Rechtsvorschrift dem Bilanzierenden eingeräumtes Recht, einen Vermögensgegenstand oder eine Schulposition zu bilanzieren oder dies zu unterlassen. Man unterscheidet verschiedene Arten von Bilanzierungswahlrechten. Sie lassen sich jeweils in „echte“ und in „unechte“ Wahlrechte unterscheiden. „Echte“ Wahlrechte sind solche, die explizit vom Gesetzgeber eingeräumt werden. „Unechte“ sind solche, die von einer Vorschrift vorausgesetzt, nicht aber direkt genannt werden.

#### 4.1.3.1. Bilanzierungswahlrechte dem Grunde nach

Diese betreffen die Frage, ob ein Gegenstand überhaupt in die Bilanz aufzunehmen ist oder nicht.

„Echte“ Bilanzierungswahlrechte dem Grunde nach sind:

- Aktivierung von *selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen* (§248 Abs. 2 HGB); betrifft nur neu ab 2009/10 hinzukommende Gegenstände. Für alte, d.h. bei Einführung des BilMoG schon bestehende selbstgeschaffene immaterielle Werte, bleibt es bei einem Bilanzierungsverbot.
- *Darlehensabgelder* (§§250 Abs. 3, 268 Abs. 6 HGB): Ist der Rückzahlungsbetrag eines Darlehens höher als der Auszahlungsbetrag, so darf für diesen Unterschiedsbetrag ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden.

„Unechte“ Bilanzierungswahlrechte dem Grunde nach sind:

- Schätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens künftiger Ereignisse bei der Bildung von zugehörigen Rückstellung.
- Abgrenzung der Instandhaltungsaufwendungen von nachträglichen Anschaffungskosten und die damit verbundene Frage der Aktivierung oder erfolgswirksamen Verbuchung solcher Sachverhalte.

#### 4.1.3.2. Bilanzierungswahlrechte der Höhe nach

Diese betreffen die Frage, mit welchem Geldbetrag ein Gegenstand in die Bilanz aufzunehmen ist. Es handelt sich also um Wahlrechte bei der Bewertung der Höhe nach.

„Echte“ Bilanzierungswahlrechte der Höhe nach sind:

- Wahl der Abschreibungsmethode (z.B. linear oder degressiv), §253 Abs. 2 HGB.
- Umfang der Herstellungskosten (mit oder ohne Verwaltung, Zins, Entwicklung), §255 Abs. 2 HGB.

„Unechte“ Bilanzierungswahlrechte der Höhe nach sind:

- Schätzung der Nutzungsdauer bei Anlagevermögensgegenständen.
- „Angemessenheit“ der Gemeinkostenzuschläge bei der Ermittlung der Herstellkosten.

### 4.1.3.3. Bilanzierungswahlrechte im Bereich des Bilanzausweises

Diese betreffen die Frage, ob und wie ein dem Grund und der Höhe nach bilanzierungspflichtiger Gegenstand in der Bilanz darzustellen ist.

„Echte“ Bilanzierungswahlrechte im Bereich des Bilanzausweises sind:

- Vereinfachung der Bilanzgliederung für kleine und mittlere Unternehmen (§266 Abs. 1 HGB), vgl. oben im Kapitel über die Offenlegung.
- Wahl des Umsatz- oder des Gesamtkostenverfahrens für die GuV-Rechnung.
- Beurteilung der Nutzungsdauer und entsprechender Ausweis beim Anlagevermögen oder Umlaufvermögen (§247 Abs. 1 und 2 HGB).

„Unechte“ Bilanzierungswahlrechte im Bereich des Bilanzausweises sind:

- Debitorischer Ausweis von Kundenforderungen gegen notleidende nahestehende Unternehmen
- Abgrenzung des gewöhnlichen vom außerordentlichen Ergebnis

#### 4.1.3.4. Gliederungswahlrechte

Diese betreffen die Frage, welche Form der Darstellung zu wählen ist.

- „Echtes“ Wahlrecht: „Hinreichende Aufgliederung“ der Bilanz bei Personengesellschaften (§247 Abs. 1 HGB).
- „Unechtes“ Wahlrecht: Methodenwahl und Buchführungsorganisation im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

### 4.1.4. Beispiel: Bilanzierungswahlrechte bei Kapitalgesellschaften

Eine Kapitalgesellschaft nimmt in einem Wirtschaftsjahr zur Finanzierung umfangreicher betrieblicher Investitionen ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 Euro auf. Der Auszahlungsbetrag beläuft sich auf 975.000 Euro. Der Differenzbetrag von 25.000 Euro ist ein sogenannte Abgeld (Disagio oder Damnum).

Bei der Ermittlung des Jahresüberschusses wird dieses Disagio als sofortiger betrieblicher Aufwand behandelt. Das ist handelsrechtlich nach §250 Abs. 3 HGB alternativ zum Ausweis als Rechnungsabgrenzungsposten zulässig. Für die steuerliche Gewinnermittlung ist jedoch stets ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden und auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen (§5 Abs. 5 Nr. 1 EStG). Handels- und Steuerrecht widersprechen sich also direkt und der steuerliche Gewinn des fraglichen Wirtschaftsjahres ist also um 25.000 Euro höher als der handelsrechtliche Gewinn.

In den Folgejahren wird der Rechnungsabgrenzungsposten steuerlich gewinnmindernd aufgelöst; die künftige

Steuerbelastung liegt also unter derjenigen, die sich nach den Handelsbilanzgewinnen ergäbe.

Die GmbH kann diesen Effekt durch eine aktivische Abgrenzung in ihrer Schlußbilanz des Jahres der Darlehensaufnahme dokumentieren. Beträgt etwa die Gewinnsteuerbelastung für den steuerlichen Mehrgewinn 9.000 Euro, so darf dieser Betrag statt als Aufwand auch als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten behandelt werden (§274 Abs. 1 HGB). Die Buchung lautet dann:

Latente Steuerabgrenzung ..... 9.000  
AN Steuern vom Einkommen & Ertrag ..... 9.000

Der Rechnungsabgrenzungsposten ist fortlaufend anteilig entsprechend des jeweiligen steuerlichen Wenigergewinns (hier 10% p.a.) aufzulösen:

Steuern vom Einkommen & Ertrag ..... 900  
AN Latente Steuerabgrenzung ..... 900

Für diesen Posten gilt ein Übernahmeverbot in die Steuerbilanz und Ausschüttungssperre (§274 Abs. 2 Satz 3 HGB).

## 4.2. Probleme der Bewertung

Die Bewertung ist die Bemessung der Höhe des Wertes eines in die Bilanz aufgenommenen Postens. Sie ist eine der zentralen Fragen des Handels- und des Steuerrechts und von großer Bedeutung für die Bilanzierung.

### 4.2.1. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bewertungsgrundsätze sind *allgemeingültige Regeln*, nach denen die Bewertung von Bilanzposten vorzunehmen ist. Diese Bewertungsgrundsätze sind nur teilweise kodifiziert, teilweise gewohnheitsrechtlich. Die wichtigsten Bewertungsvorschriften sind nach §252 Abs. 1 HGB:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahrs müssen mit denen der Schlußbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahrs *übereinstimmen*.
2. Bei der Bewertung ist von der *Fortführung der Unternehmenstätigkeit* auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
3. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlußstichtag *einzel*n zu bewerten.
4. Es ist *vorsichtig* zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlußstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlußstichtag realisiert sind.
5. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind *unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen* im Jahresabschluß zu berücksichtigen.
6. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluß angewandten Bewertungsmethoden müssen *beibehalten* werden.

### 4.2.2. Wichtige Bewertungsmaßstäbe

Wertansätze, die theoretisch und abstrakt definiert sind und in ihrer jeweils konkreten Ausgestaltung bei der Bewertung im Rahmen der Jahresabschlußarbeiten zur Anwendung kommen. Grundsätzliche Wertmaßstäbe sind:

#### 4.2.2.1. Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind nach §255 Abs. 1 HGB alle Aufwendungen, die geleistet werden müssen, um einen Vermögensgegenstand *zu erwerben* und ihn in einen *betriebsbereiten Zustand* zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand *einzel*n zugeordnet werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören neben dem Kaufpreis des Vermögensgegenstandes auch die Anschaffungsnebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen (§255 Abs. 1 HGB). Die Umsatzsteuer ist bei umsatzsteuerabzugsberechtigten Unternehmen nicht mitzurechnen. Die Anschaffungskosten sind die numerische Grundlage für die steuer- und handelsrechtliche Abschreibung sowie für die Bewertung von Vermögensgegenständen in der Bilanz aber auch für die Bewertung des Verbrauches für Zwecke der Kostenrechnung oder Kalkulation. Die Anschaffungskosten einzelner Gegenstände sind zusammenzufassen, wenn diese Gegenstände nicht selbständig nutzbar sind. Bei der Bewertung kommt es stets auf die einzelne nutzbare bzw. tatsächlich genutzte Einheit an (sog. *Verkehrsfähigkeit*).

Aus kostenrechnerischer Sicht sind die Anschaffungskosten keine Kosten, sondern Ausgaben und Auszahlungen. Der Gesetzgeber nimmt es mit solchen Begrifflichkeiten jedoch nicht sehr genau.

Zu Beispielen und konkreten Einzelfällen, vgl. die nebenstehende Übersicht.

#### 4.2.2.2. Herstellungskosten

Herstellungskosten sind allgemein alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die *Herstellung* eines Vermögensgegenstandes, seine *Erweiterung* oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende *wesentliche Verbesserung* entstehen.

Dazu gehören die *Materialkosten*, die *Fertigungskosten* und die *Sonderkosten der Fertigung*. Bei der Berechnung der Herstellungskosten sind nunmehr durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz auch „angemessene Teile“ der notwendigen *Materialgemeinkosten*, der notwendigen *Fertigungsgemeinkosten* und des *Wertverzehr*s des *Anlagevermögens*, soweit er durch die Fertigung veranlaßt ist, eingerechnet werden. Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung *brauchen nicht* eingerechnet zu werden, dürfen aber. Vertriebskosten dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden. *Zinsen für Fremdkapital* gehören nicht zu den Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital, das zur Fi-



## Übersicht: Was gehört zu den Anschaffungskosten? Kleine Übersicht zur Interpretation der Regelung des §255 Abs. 1 HGB

<p><b>Gesetzeswortlaut</b></p> <p><b>§255 Anschaffungs- und Herstellungskosten</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.</p> <p><sup>2</sup>Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten.</p> <p><sup>3</sup>Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.</p>	<p><b>Beispiele, Anwendungen, Erläuterungen</b></p> <p>Hierher gehört zunächst der Wert des eigentlichen Vermögensgegenstandes (Wirtschaftsgutes), z.B. der Kaufpreis. Bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen (Freiberufler und Gewerbetreibende, §§14 BGB, 2 UStG) ist der Nettowert anzusetzen (Regelfall), bei Kleinunternehmen im Sinne des §19 Abs. 1 UStG, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, der Bruttobetrag (Ausnahmefall). Ausnahmen ergeben sich auch bei Unternehmen, die keine Vorsteuererstattung bekommen, weil sie umsatzsteuerfreie Leistungen i.S.d. §4 UStG ausführen, z.B. Ärzte, Dozenten, Banken. Auch sie setzen den Bruttobetrag an.</p> <p>Nebenkosten sind Kosten für Gegenstände, die erforderlich sind, den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Beispiele: Fundamente, Umbauten wie z.B. bauliche Veränderungen am Standort (soweit erforderlich zum Betrieb des eigentlichen Gegenstandes), zusätzliche Anlagen (Abgasreinigung, Stromversorgung usw). Hierzu gehört auch die rechtliche Betriebsbereitschaft, z.B. die Betriebslaubnis. Beispiele: Zulassung, gewerbe- oder umweltrechtliche Prüfung und Genehmigung, technische Zertifizierung, Sicherheitsprüfungen (soweit erforderlich und/oder vorgeschrieben). Bei Grundstücken: Notar und Grunderwerbsteuer, nicht aber Grundsteuer: die Grunderwerbsteuer ist bei Kauf des Grundstückes zu entrichten, hängt also mit der „rechtlichen Nutzbarkeit“ des Grundstückes zusammen, während die Grundsteuer regelmäßig zu zahlen und daher erfolgswirksam zu buchen und nicht zu aktivieren ist.</p> <p>Skonti sind nachträgliche Preisnachlässe. Sie sind abzusetzen. Daraus folgt, daß Skontierungen niemals Erträge sind (ein beliebter Fehler!), sondern auf dem Konto des eigentlichen Objektes wertmindernd erfasst werden müssen. Rabatte sind Sofortnachlässe. Sie werden gar nicht erfasst, sondern nur der eigentliche, d.h. geminderte Wert wird anfänglich eingebucht. Weitere Tatbestände für nachträgliche Minderungen sind nachträgliche Preisminderungen wegen Mängelrügen oder (teilweise) Stormierungen wegen Rücksendungen oder Rückgaben von Teilen der Kaufsache. Das ist insbesondere im Endkundengeschäft bedeutsam. Auch diese Fälle sind daher jeweils anschaffungskostenmindernd zu buchen, aber sie können auch zu einer Wertminderung führen.</p>
---	--

Gar nicht zu den Anschaffungskosten gehören passivierungspflichtige Sachverhalte, z.B. die Grundschuld, die zusammen mit einem Grundstück übernommen wird: die Grundschuld ist eine Verbindlichkeit und also zu passivieren. Dies gilt auch, wenn der Schuldner wechselt weil z.B. ein Grundstückskäufer in das Schuldverhältnis des Voreigentümers eintritt. Die Anschaffungskostenregelung befaßt sich aber nur mit der Aktivierung von Gegenständen, und nicht mit deren Passivierung.

Problematisch kann die Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand sein. Ein Beispiel: ein Flugzeughersteller liefert einer Airline ein neues Fluggerät. Dieses wird vor dem ersten kommerziellen Einsatz auf seine Flugtauglichkeit und Sicherheit geprüft. Dieser Probelauf ist aktivierungspflichtig, insbesondere dann, wenn er mit einer Zertifizierung oder Genehmigung durch eine externe Stelle endet. Spätere Probelläufe zum Beispiel nach technischen Veränderungen oder zur erneuten (turnusmäßigen) Sicherheits- und Funktionsüberprüfung hingegen sind Aufwendungen und gehören nicht in die Anschaffungskosten, auch nicht in die nachträglichen Anschaffungskosten. Ähnlich wäre es auch beispielsweise bei einem Testflug nach dem kompletten Austausch von Turbinen: werden alte Triebwerke gegen neue ersetzt, so wird nur ein Zustand wieder hergestellt, der schon einmal bestand. Der Ersatz ist als Erhaltungsaufwand (und nicht als nachträgliche Anschaffung) zu buchen, und ebenso wäre dann der nachfolgende Probelauf zu erfassen.

Anschaffungskosten gibt es auch bei immateriellen Vermögensgegenständen. Durch die Reform des HGB wurden die handelsrechtlichen Vorschriften IAS 39 angenähert.

finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (vgl. §255 Abs. 2, Abs. 3 HGB). Durch die Bilanzrechtsmodernisierung wurden die handelsrechtlichen Herstellungskosten praktisch der steuerrechtlichen Definition dieses Begriffes *angepaßt* (vgl. vorstehende Übersicht). Das neue Wahlrecht, *Entwicklungskosten* anzusetzen, hat jedoch keine steuerliche Entsprechung.

Das Bilanzrechtsmodernisierungs-gesetz sollte zudem eine Annäherung des deutschen Handelsrechts an die IFRS erzielen. Die nebenstehende Übersicht zeigt, daß dies offenbar gelungen ist. Hinsichtlich des Ansatzes der Entwicklungskosten wurde ein „behutsamer“ Reformansatz gewählt. Nur neue immaterielle Vermögensgegenstände dürfen angesetzt werden, nicht aber schon bestehende. Das erlaubt einen langsamen Übergang auf die neuen Bilanzierungsmöglichkeiten und reduziert die Bürokratie, paßt den HGB-Abschluß aber doch den IFRS an.

Die Herstellungskosten sind insofern (zusammen mit den Anschaffungskosten nach §255 Abs. 1 HGB) der *grundlegende Wertmaßstab* für die Obergrenze der Bewertung der Vermögensgegenstände i.S.d. §253 Abs. 1 HGB. Das dort niedergelegte sogenannte *Niederstwertprinzip* ist einer der grundlegenden Ausflüsse der allgemeinen *kaufmännischen Vorsicht* (§252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) und damit eines der zentralen Grundprinzipien des deutschen Handelsrechts.

Indirekt setzt der Begriff der Herstellungskosten den Begriff der Anschaffungskosten voraus, weil alle hergestellten Güter zunächst angeschafft werden müssen. Die Anschaffungskosten werden definiert als „die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. An-

*schaffungspreisminderungen sind abzusetzen“* (§255 Abs. 1 HGB).

In den *International Financial Reporting Standards* (IFRS) werden die Herstellkosten *ähnlich wie im Handelsrecht* definiert. Allerdings kann sich die Bewertung der Vermögensgegenstände, die in die Herstellungskosten eingehen, von der Bewertung nach deutschen Vorschriften unterscheiden (z.B. bei Bewertung nach dem sogenannten „*net realizable value*“ nach IAS 2.4). Die Zuschreibungspflicht nach IAS 2.30 bei Wegfall einer außerordentlichen Wertminderung entspricht der des deutschen §253 Abs. 5 HGB. Wesentliche Unterschiede zum HGB gibt es jetzt nur noch bei der *Einbeziehungspflicht der Entwicklungsaufwendungen* nach IFRS.

Die steuerrechtlichen Vorschriften für die Herstellungskostenermittlung ge-

mäß R 6.3 EStR *entsprechen* weitgehend den (neuen) handelsrechtlichen Regelungen, kennen jedoch keine Einbeziehung von Entwicklungsaufwendungen.

Steuerlich sind ebenfalls die Material- und Fertigungskosten, die notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten, die Sonderkosten der Fertigung, der Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er der Fertigung der Erzeugnisse dient, und die Gewerbesteuer auf das der Fertigung dienende Gewerbekapital *zwingend in die Herstellungskostenberechnung einzubeziehen*. Für die allgemeinen Verwaltungskosten und bestimmte andere Gemeinkosten besteht ein *Wahlrecht* (R 6.3 EStR). Vertriebskosten dürfen auch hier nicht einbezogen werden.

Die Definition der Herstellungskosten im Steuerrecht führt zu einem

Die Definition der Anschaffungskosten (nach §255 Abs. 1 HGB und R 6.2 EStR weitgehend deckungsgleich)	
Anschaffungspreis	Bei USt.-abzugsberechtigten Unternehmern der Netto-Kaufpreis
+ Nebenkosten	Bezugskosten, Zölle, Notar, Fundament, Montage, Zulassung, Makler usw.
+ Nachträgliche Anschaffungskosten	Erschließung, Umbau, Zubehör, administrative Kosten (Erlaubnisse)
- Anschaffungskostenminderungen	Rabatte, Boni, Skonto, Gutschriften wegen Mängelrügen, Rücksendungen usw.
= handels- und steuerrechtlich aktivierbare Anschaffungskosten	

Die Definition der Herstellungskosten (nach §255 Abs. 2 HGB und R 6.3 EStR unterschiedlich definiert)			
Handelsrecht (mit BilMoG)		Steuerrecht	
Pflicht	Fertigungsmaterial	Pflicht	Fertigungsmaterial
	+ Fertigungslöhne		+ Fertigungslöhne
	+ Sondereinzelkst. Fertigung		+ Sondereinzelkst. Fertigung
	+ Materialgemeinkosten		+ Materialgemeinkosten
	+ Fertigungsgemeinkosten		+ Fertigungsgemeinkosten
= <b>Mindest-Herstellkosten</b>		= <b>Mindest-Herstellkosten</b>	
Wahl	+ Verwaltungsgemeinkosten	Wahl	+ Verwaltungsgemeinkosten
	+ Fremdkapitalzinsen		+ Fremdkapitalzinsen
	+ Entwicklungskosten		= <b>Höchst-Herstellkosten</b>
	= <b>Höchst-Herstellkosten</b>		

Übersicht: Anschaffungs- und Herstellungskosten

Während der Begriff der Anschaffungskosten noch im Handels- und im Steuerrecht vergleichsweise einheitlich definiert ist, weichen die Berechnungsschemata für die Herstellungskosten stark voneinander ab.

dem Handelsrecht *vergleichbaren Vermögensausweis*. Eine *Einheitsbilanz* bleibt jedoch möglich, wenn der Bilanzierende auf die handelsrechtliche Einbeziehung von Entwicklungsaufwendungen verzichtet (§248 Abs. 2 HGB). Dies entspricht steuer- wie handelsrechtlichen Regelungen gleichermaßen

Was diese Unterschiede bedeuten, zeigt ein einfaches *Zahlenbeispiel*. Dieser Vergleichsrechnung liegen die folgenden *Ausgangszahlen* zugrunde:

Fertigungsmaterial [FM]:	4.200,00 €
Materialgemeinkosten [MGK]:	600,00 €
Fertigungslöhne [FL]:	3.800,00 €
Maschinenkosten [MK]:	6.400,00 €
Fertigungsgemeinkosten [FGK]:	4.560,00 €
Sondereinzelkosten der Fertigung [SEKF]:	300,00 €
Allg. Verwaltungsgemeinkosten [VwGK]:	300,00 €
Davon dem Produkt zurechenbar:	100,00 €
Zurechenbare Entwicklungskosten:	550,00 €
Zurechenbare Fremdkapitalzinsen:	250,00 €

### Die Berechnung nach HGB

Hieraus ergeben sich zunächst die folgenden *Herstellungskosten nach Handelsrecht*:

Fertigungsmaterial	4.200,00 €
+ Fertigungslöhne	3.800,00 €
+ Maschinenkosten	6.400,00 €
+ Sondereinzelkosten d. Fert.	300,00 €
+ Material-GK	600,00 €
+ Fertigungs-GK	4.560,00 €
= <b>Mindest-HK</b>	<b>19.850,00 €</b>
+ Verwaltungs-GK	300,00 €
+ Zurechenbare FK-Zinsen	250,00 €
+ Entwicklungskosten	550,00 €
= <b>Höchst-HK</b>	<b>20.960,00 €</b>

### Die Berechnung nach Steuerrecht

Folgendermaßen sieht die *steuerrechtliche Berechnung* nach R 6.3 EStG aufgrund derselben Ausgangsdaten aus:

Fertigungsmaterial	4.200,00 €
+ Material-GK	600,00 €
+ Fertigungslöhne	3.800,00 €
+ Maschinenkosten	6.400,00 €
+ Fertigungs-GK	4.560,00 €
+ Sondereinzelkosten d. Fert.	300,00 €
= <b>Mindest-HK</b>	<b>19.860,00 €</b>
+ Verwaltungs-GK	300,00 €
+ Zurechenbare FK-Zinsen	250,00 €
= <b>Höchst-HK</b>	<b>20.410,00 €</b>

Es ist hier kein Zufall, daß die handelsrechtlichen Herstellkosten ohne Einbeziehung der Entwicklungskosten denselben Betrag ausmachen, denn die steuerlichen Regelungen unterscheiden sich im Prinzip seit der Bioanzrechtsmodernisierung nur hinsichtlich der Ausübung der Wahlrechte bei der Aktivierung immaterieller vermögensgegenstände und einiger weniger Details. Der maximal aktivierbare Gesamtbetrag ist daher in beiden Rechnungskreisen weitgehend gleich.

R 6.3 Abs. 3 und 4 EStR enthalten eine Menge zum Teil *sehr komplexer Detailvorschriften* über *Abschreibung* (Absatz 3) und *Sozialkosten* (Absatz 4). Diese erlauben weit über den Komplexitätsgrad dieser Beispielrechnung hinausgehende Fälle. Die Ansatzvorschriften unterscheiden beispielsweise nach Teilwertabschreibungen, degressiver- und Sonder-AfA oder einer Vielzahl einzelner Sozialkostenarten. Sind solche Größen in einem Aufgabentext genannt, ergeben sich mit Sicherheit Überraschungen und ein genaues Studium des Richtlinien textes ist daher unerlässlich.

### 4.2.2.3. Weitere Wertmaßstäbe

- **Buchwert** ist der durch Abschreibung (planmäßige wie außerordentliche) im Zeitablauf aus einem ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskostenwert entstehende Zeitwert eines Vermögensgegenstandes.
- **Erinnerungswert**: ist der Restwert, der nach vollendeter Abschreibung in den Büchern aufgrund des Vollständigkeitsgrundsatzes verbleibt, wenn der abgeschriebene Gegenstand tatsächlich noch vorhanden ist.

Spezielle Bewertungsmaßstäbe der Handelsbilanz sind:

- **Beizulegender Stichtagswert**: Bewertung des Umlaufvermögens nach §253 Abs. 4 Satz 2 HGB.
- **Börsen- oder Marktwert**: Bewertungsmaßstab für das Umlaufvermögen gemäß §253 Abs. 4 Satz 1 HGB. Während der beizulegende Stichtagswert innerhalb der „vernünftigen kaufmännischen Beurteilung“ eine subjektive Komponente besitzt, ist der Börsen- oder Marktpreis objektiv feststellbar.
- **Steuerbilanzwert**: Der steuerrechtlich vorgeschriebene, u.U. von handelsrechtlichen Regelungen abweichende Wert, der durch die Abschaffung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes nicht mehr direkt handelsrechtlich zum Ansatz kommen darf.
- **Nennwert**: Der Währungsbetrag, auf den eine Forderung oder Verbindlichkeit lautet. Nach §283 HGB ist das gezeichnete Kapital einer Kapitalgesellschaft zum Nennwert auszuweisen.
- **Rückzahlungsbetrag**: Nach §253 Abs. 1 Satz 2 HGB der Wertausweis für Verbindlichkeiten. Dieser Wertausweis steht mit der steuerrechtlichen Abzinsungspflicht des §6 Abs. 1 Nr. 3 EStG in Konflikt!
- **Barwert**: Der Bewertungsmaßstab für Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist (§253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Der Barwert ist durch Abzinsung zu ermitteln. Steuerrechtlich ist für Pensionsverpflichtungen ein Zinssatz von 6% vorgeschrieben (§6a Abs. 3 EStG). Hier ist also aufgrund des gesetzlichen Zinssatzes eine Zinseszinsrechnung vorzunehmen. Auch durch die Abzinsung aufgrund §6 Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich ein Barwert. Handelsrechtlich ist seit der Bilanzrechtsmodernisierung eine marktbezogene Abzinsung vorgeschrieben.

# Allgemeine Übersicht über die Bewertung der Vermögensgegenstände

Bewertungsfall	Normale Bewertung	Außerplanmäßige Wertminderung		Außerplanmäßige Wertmehring		
		Vorübergehend	Dauernd	Alle Kaufleute ohne Kapitalgesellschaft	Kapitalgesellschaft	
Bilanzposition						
Abnutzbares Anlagevermögen	<p>Generell: Bewertung zu <b>Anschaffungs- oder Herstellungs-kosten</b> minus planmäßige AFA (§253 Abs. 1 Satz 1, Abs 3 HGB, §6 Abs. 1 Nr. 1, §7ff EStG).</p>	<p><b>Handelsrecht: Pflicht</b> (§253 Abs. 3 Satz 3 HGB) = strenges Niederstwertprinzip, <b>Steuerrecht:</b> Wahlrecht nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung (§6 Abs. 1 Satz 2 EStG), sonst <b>Verbot</b>. Bisherige Ausnahmen für Kapitalgesellschaften wurden durch die Bilanzrechtsmodernisierung mit Wirkung ab 2009/10 abgeschafft.</p>	<p>Generell: <b>Pflicht</b> (strenges Niederstwertprinzip), §253 Abs. 3 Satz 3, §6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG), sogenannte Teilwertabschreibung.</p>	<p>Handelsrecht: <b>Pflicht</b> zur Wertaufholung bis zu den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§253 Abs. 5 HGB i.V.m. §253 Abs. 1 Satz 1 HGB), <b>Steuerrecht:</b> Aufwertungs<b>gebot</b> (§7 Abs. 1 Satz 4 Teilsatz 2 EStG).</p>	<p>Alle Kaufleute ohne Kapitalgesellschaft</p>	<p>Kapitalgesellschaft</p>
Nicht Abnutzbares Anlagevermögen	<p>Generell: Bewertung zu <b>Anschaffungs- oder Herstellungs-kosten</b> (§253 Abs. 1 S. 1 HGB, §6 Abs. 1 Nr. 2).</p>					
Umlaufvermögen	<p>Generell: Bewertung zu <b>Anschaffungs- oder Herstellungs-kosten</b> (§253 Abs. 1 Satz 1 HGB, §6 Abs. 1 Nr. 2). Bewertungsverein-fachung: <b>Verbrauchs-folgebewertung</b> (§256 HGB <b>FIFO</b> und <b>LIFO</b>, §6 Abs. 1 Nr. 2a EStG und R 6.9 Abs. 1 EStR), nur <b>LIFO</b>, <b>Handelsrecht:</b> zusätz-lich auch <b>Durch-schnittsbewertung</b> (§240 Abs. 4 HGB), <b>Gleichbewertung</b> (§240 Abs. 3 HGB).</p>	<p><b>Handelsrecht: Pflicht</b> (§253 Abs. 4 Satz 1 HGB) = strenges Niederstwertprinzip, <b>Steuerrecht:</b> Wahlrecht nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung (§6 Abs. 1 Satz 2 EStG), sonst <b>Verbot</b>. <b>Direkter Widerspruch zwischen Handels- und Steuerrecht.</b> Das Maßgeblichkeitsprinzip war schon zur Jahrtausendwende von vielen Einzelvorschriften durchbrochen worden. Durch die Abschaffung des bisherigen §254 HGB (an dessen Stelle an gleicher §§-Nr. eine ganz andere Vorschrift gesetzt wurde) ist die Maßgeblichkeit auch <i>de jure</i> abgeschafft worden. Steuerliche Abschreibungen sind damit handelsrechtlich nicht mehr relevant. Die bisherigen Sonderposten mit Rücklageanteil entfallen. Wahlrechte wie §248 Abs. 2 HGB erlauben aber dennoch oft eine Einheitsbilanz.</p>	<p>Generell: <b>Pflicht</b> (strenges Niederstwertprinzip), §253 Abs. 4 HGB, §6 Abs. 1 Nr. 2 EStG), sogenannte Teilwertabschreibung.</p>	<p>Handelsrecht: <b>Pflicht</b> zur Wertaufholung bis zu den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§253 Abs. 5 HGB i.V.m. §253 Abs. 1 Satz 1 HGB), was eine Neufassung des Niederstwertprinzipes durch das BilMoG und eine Annäherung des Handelsrechts an das Steuerrecht darstellt; <b>Steuerrecht:</b> keine eindeutige Regelung in §6 Abs. 1 Nr. 2 EStG.</p>		

# Allgemeine Übersicht über die steuerliche Bewertung der Anlagevermögensgegenstände

Anlagegegenstände	Abschreibungsmethode	Die wichtigsten Vorschriften
Abnutzbare Anlagegegenstände außer Geschäfts- oder Firmenwert oder Gebäuden	Allgemein	Lineare AfA nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer (AfA-Tabelle).
	Bewegliche	Abschreibung nach Maßgabe der Leistung; Abschreibungswahlrecht.
Geschäfts- oder Firmenwert	Bewegliche geringwertige	Degressive Abschreibung; mehrfache Änderungen der maximalen Höhe, abgeschafft für Zugänge von Wirtschaftsgütern ab 2008. Sofortige Abschreibung oder mehrjähriger Abschreibungsplan, Wahlrecht (Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter), ab 2008 = nur 5 Jahre
		Lineare AfA auf eine fiktive Nutzungsdauer von 15 Jahren (in direktem Widerspruch zum Handelsrecht), Abschreibungsgebot.
Gebäude und selbständige Gebäudeteile (Zahlreiche Sondervorschriften)	Soweit sie:	Lineare AfA mit jährlich:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>zu einem Betriebsvermögen gehören und</li> <li>nicht Wohnzwecken dienen und</li> <li>der Bauantrag nach dem 31.03.1985 gestellt worden ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>3%, wenn nach dem 31.12.2000 mit der Herstellung begonnen wurde,</li> <li>4%, wenn mit der Herstellung vor dem 01.01.2001 angefangen wurde.</li> </ul> Maßgeblich i.d.R. Bauantrag / das Datum des verbindlichen Vertrages. Abschreibungsgebot. Da es bei Bauwerken regelmäßig um große Summen geht, ist diese Kürzung der Abschreibung eine erhebliche Verschärfung.  Wenn tatsächliche Nutzungsdauer weniger als <ul style="list-style-type: none"> <li>33 Jahre bei Herstellung oder Anschaffung nach dem 31.12.2000</li> <li>25 Jahre bei Herstellung oder Anschaffung vor dem 01.01.2001</li> </ul> lineare AfA nach Nutzungsdauer. Abschreibungswahlrecht.
Soweit sie nicht zu einem Betriebsvermögen gehören oder aber zu einem Betriebsvermögen gehören aber zugleich Wohnzwecken dienen		Fiktive degressive AfA, wenn Bauantrag vor dem 01.01.1994: 4 x 10%, 3 x 5% und 18 x 2,5%.
		Lineare AfA bei Fertigstellung (A) vor dem 01.01.1925 je 2,5% bzw. (B) nach dem 31.12.1925 je 2%. Abschreibungsgebot.
		Wenn tatsächliche Nutzungsdauer weniger als (A) 40 Jahre bzw. (B) 50 Jahre lineare AfA nach Nutzungsdauer. Abschreibungswahlrecht.
		Degressive AfA, vor dem 01.01.1995: 8 x 5%, 7 x 2,5% und 36 x 1,25%. wenn Bauantrag nach dem 28.02.1989 und vor dem 01.01.1996, soweit Wohnzwecke: 4 x 7%, 6 x 5%, 6 x 2% und 24 x 1,25%. oder obligatorischer Vertrag bei Anschaffung: nach dem 31.12.1995 bis 31.12.2003, soweit Wohnzwecken dienend: 8 x 5%, 6 x 2,5% und 36 x 1,25%. ab dem 01.01.2004: 10 x 4%, 8 x 2,5% und 32 x 1,25%. ab dem 01.01.2006: abgeschafft – keine degressive AfA!

Spezielle Bewertungsmaßstäbe der Steuerbilanz sind:

- **Teilwert:** Ungefähr mit dem Buchwert deckungsgleicher Zeitwert, der sich aus historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen ergibt (§6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Da das Steuerrecht außerplanmäßige Abschreibungen nur bei dauernder Wertminderung zuläßt, jedoch nicht mit dem entsprechenden handelsrechtlichen Wert identisch.
- **Gemeiner Wert:** Im Bewertungsgesetz der Wert, der dem Preis entspricht, den ein Wirtschaftsgut unter Berücksichtigung objektiver aber nicht subjektiver Marktmaßstäbe im Verkauf erzielen würde (§9 Abs. 1 und 2 BewG). Der gemeine Wert ist für die Bilanzierung nur von untergeordneter Bedeutung, aber etwa bei der Überführung von Wirtschaftsgütern in ein Privatvermögen bei Betriebsaufgabe relevant (§16 Abs. 3 Satz 3 EStG).

#### 4.2.3.4. Die Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter

Aus Vereinfachungsgründen konnten bis 2007 geringwertige, einer selbständigen Nutzung fähige Vermögensgegenstände des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 60 Euro und unter 410,00 Euro im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung *sofort abgeschrieben werden*. Sie wurden im Jahr der Anschaffung im Anlagenpiegel als Zugang und als Abgang ausgewiesen. Ab 2008 steigt der Wertebereich auf 150 Euro bis 1.000 Euro, aber die Abschreibung ist jetzt pauschal über fünf Jahre. Anlagegüter unter 60 Euro bzw. (ab 2008) 150 Euro werden im Zugangszeitpunkt gleich als Aufwand verbucht, so daß Aktivierung und Vollabschreibung überhaupt nicht erforderlich sind. Sie gelten als sogleich verbraucht (Verbrauchsfiktion).

Für die geringwertigen Wirtschaftsgüter ist ein besonderes Verzeichnis mit den Angaben nach §6 Abs. 2 EStG zu führen, sofern sich diese Angaben nicht aus der Buchführung ergeben.

Diese Regelungen sind Sondervorschriften und stellen gleichsam die „Untergrenze“ der Bewertung dar.

#### 4.3. Die Buchungen der Abschreibungen

Abschreibung ist allgemein gesagt diejenige buchhalterische Vorgehensweise, durch welche Vermögensgegenständen niedrigere Wertansätze zugewiesen werden, um den Wertverlust, den diese Vermögensgegenstände im Zeitablauf erleiden, abzubilden. Sie ist damit ein *Bewertungsproblem*, das die *Bilanzierungsentscheidung* voraussetzt. Die Abschreibung ist sowohl im Steuer- als auch im Handelsrecht vorgeschrieben. Man unterscheidet verschiedene Arten von Abschreibung:

- **Planmäßige Abschreibung:** Die Abschreibung, die nach einem *Abschreibungsplan* stattfindet.
- **Außerplanmäßige Abschreibung:** Die Abschreibung, die *ohne einen Abschreibungsplan* aufgrund außerordentlicher wertmindernder Anlässe stattfindet

- **Bilanzielle Abschreibung:** Die Abschreibung, die die *Wertansätze in der Bilanz* vermindert.
- **Kalkulatorische Abschreibung:** Die Abschreibung, die die *Wertansätze für die Kalkulation ermittelt*. Im Gegensatz zur bilanziellen Abschreibung ist sie auf Wiederbeschaffungswerte gerichtet.
- **Direkte Abschreibung:** Methode der Abschreibung, die *direkt* das zu mindernde Anlagekonto berührt.
- **Indirekte Abschreibung:** Methode der Abschreibung, die das zu mindernde Anlagekonto nicht berührt, sondern eine *passive Korrekturposition* bebucht.
- **Degressive Abschreibung:** Im Steuerrecht vorgesehene Abschreibung, die am *Anfang der Abschreibungszeit größere und gegen Ende kleinere Abschreibungsbeträge erfaßt*, um einen zu Anfang höheren Wertverlust etwa technischer Güter besser abzubilden.
- **Lineare Abschreibung, lineare:** Die Abschreibung, die *in allen Rechnungsperioden gleich hohe Abschreibungsbeträge* erfaßt.
- **Abschreibung nach Maßgabe der Leistung:** Die Abschreibung, die sich in ihrer Höhe *nach der tatsächlichen Leistung* einer Anlage richtet.

Der Gedanke der realen Bewertung von Wertminderungen ist im Laufe der Zeit weitgehend in den Hintergrund getreten. Durch einen Wust von Detailregelungen wurde die Abschreibung immer mehr zu einem indirekten Subventionsrecht, das Steuervor- und Nachteile durch die Gewährung oder Nichtgewährung von Abschreibungen verteilte, denn die Abschreibung hat eine entsprechende Gewinnminderung und damit eine Gewinnsteuererminderung zur Folge. Insbesondere durch das Fördergebietsgesetz waren in den neuen Bundesländern zeitweilig Abschreibungen von bis zu 50% im ersten Jahr möglich, was etwa bei Immobilien keineswegs dem wirklichen Wertverlust entsprach.

Eine *grundsätzliche Reform* der Abschreibungsvorschriften ist daher eigentlich seit Jahrzehnten überfällig, aber auch unter der neuen Bundesregierung in keiner Weise zu erkennen.

#### 4.3.1. Die grundsätzliche Buchungstechnik

Allgemein bildet die Abschreibung eine *Wertminderung* im Anlagekonto ab, denn die bilanzielle Abschreibung ist ja eine Absetzung für Abnutzung. Dies wird gemäß den Buchungsregeln als Haben-Buchung im jeweiligen Anlagekonto erfaßt:

Anlagekonto			
Soll		Haben	
(...)	10.000,00	Abschr	3.000,00
		SBK	7.000,00
	<b>10.000,00</b>		<b>10.000,00</b>
Abschreibung			
Soll		Haben	
Anlagekonto	3.000,00		

Die zugehörige Buchung wäre:

Abschreibung ..... 3.000  
 AN Anlagekonto ..... 3.000

### 4.3.2. Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung

Soll bei Vermögensgegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach einem vorher festgelegten Plan auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilen. Planmäßige Abschreibungen sind Ausdruck der dynamischen Bilanztheorie. Das steuerrechtliche Korrelat heißt Absetzung für Abnutzung (AfA).

Die planmäßige Abschreibung kann nach verschiedenen Methoden vorgenommen werden, zwischen denen der Bilanzierende wählen kann. Die einmal gewählte Methode muß für die Dauer der Nutzung beibehalten werden, Abweichungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen zulässig. In diesem Fall haben Kapitalgesellschaften die Abweichung im Anhang anzugeben, zu begründen und ihren Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen.

Determinanten des Abschreibungsplanes sind die Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die voraussichtliche Nutzungsdauer, die gewählte Abschreibungsmethode und die Höhe eines etwaigen Restwertes.

Eine außerplanmäßige Abschreibung dagegen ist ein Abschreibungsverfahren, das bei abnutzbarem und nicht-abnutzbarem Anlagevermögen sowie Umlaufvermögen zulässig oder geboten ist, um niedrigere Wertansätze zur Anwendung zu bringen, die sich aus dem Niederstwertprinzip ergeben. Anlaß ist also stets ein außerplanmäßiges Schadensereignis, das einen Wertverlust bedingt. Hierfür kommen etwa Zerstörung, Beschädigung oder ähnliche Anlässe in Betracht. Bei Grundstücken können auch die Entdeckung von Umweltlasten, die neu gebaute Autobahn nebenan oder ähnliche Faktoren die Grundlage sein. Die außerplanmäßige Abschreibung ist steuer- wie handelsrechtlich nur bei dauernder Wertminderung zulässig.

Ziel ist Verwirklichung von Gläubigerschutz und Vorsichtsprinzip und von Gedankengut aus der dynamischen Bilanztheorie (niedrigerer Zukunftswert, §253 Abs. 3 und 4 HGB).

### 4.3.3. Bilanzielle und kalkulatorische Abschreibung

Als bilanziell bezeichnet man diejenige Methode der Abschreibung, die den Wert des abzuschreibenden Gutes direkt in der Bilanz mindert. Grundlage der bilanziellen Abschreibung ist stets der Anschaffungs- oder Herstellungskostenwert. Die oben dargestellte Buchungsmethode ist bilanziell, weil das Anlagekonto im Haben berührt wird.

Die bilanzielle Abschreibung ist weitgehend mit der steuer- und handelsrechtlichen Abschreibung identisch, weil sie vorwiegend im Steuer- aber auch im Handelsrecht vorgeschrieben und bis ins Detail geregelt ist. Zugrundelegen sind vielfach die amtlichen AfA-Tabellen.

Kalkulatorisch ist diejenige Abschreibung, die nur für Zwecke der Kalkulation vorgenommen wird, und die der Abschreibung im Steuerrecht nicht entspricht. Es werden also zwei voneinander vollkommen unabhängige Abschreibungen geführt:

- Eine steuerrechtliche (bilanzielle) Abschreibung mit Aufwands- aber nicht mit Kostencharakter, die den steuerlichen Rechtsvorschriften genügt und
- Eine kalkulatorische Abschreibung mit echtem Kosten- aber dafür nicht mit Aufwandscharakter, die keinen Rechtsvorschriften unterliegt, aber Voraussetzung für eine korrekte Kostenbewertung ist.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Abschreibungsverfahren sind in der nachstehenden Übersicht zusammengefaßt.

Der Unterschied ist so gravierend, daß auch die Buchung und Kontierung der beiden Verfahren voneinander vollkommen unabhängig ist. Dies sind also zwei voneinander unabhängige Verfahren!

Steuerrechtliche und kalkulatorische Abschreibung		
	Steuerrechtliche (bilanzielle) Abschreibung	Kalkulatorische Abschreibung
Zweck	Steuerersparnis durch Inanspruchnahme von Abschreibungsvorteilen	Refinanzierung der Ersatzinvestition durch Abwälzung des Wertes einer Anlage in die Preise
Ausgangswert	Steuerrechtliche Anschaffungskosten (§§7ff EStG)	Geschätzter Wiederbeschaffungswert bei künftigem Ersatzzeitpunkt
Endwert	Null oder tatsächl. Verkaufspreis	Schrottwert oder tatsächl. Verkaufspreis, auch negativer Endwert (bei Entsorgungskosten)
Abschreib.-Dauer	So kurz wie möglich, um Gewinn und damit Gewinnsteuer zu minimieren	So realistisch wie möglich, um „wahre“ Preise kalkulieren zu können
Adressat	Extern (Finanzamt)	Nur intern (Kalkulator, Controller)
Gesetzl. Regelung	EStG, KStG, HGB, zahlreiche Spezialgesetze	Keine

Das häufigste Berechnungsverfahren basiert auf der Mittelwertrechnung und ist

$$\text{Kalk. AfA}\{\text{€}\} = \frac{WBW - SW}{n}$$

Die Nutzungsdauer ( $n$ ) ist in dieser Rechnung stets die *technische* oder sonst erwartete *reale* und keinesfalls die kaufmännische, etwa durch eine Steuer- oder AfA-Tabelle vorgeschriebene Nutzungsdauer, denn das Verfahren soll die wirkliche Kostengröße und nicht die steuerliche Wertminderung berechnen.

Der *Wiederbeschaffungswert* (WBW) ist aus dem Anschaffungswert und der Prognose der Marktentwicklung zu schätzen. Diese Schätzung kann pauschal erfolgen, strategische Größen wie zu erwartende weitere Einschränkungen und Verteuerungen durch politische Verbote und Restriktionen berücksichtigen (neue Öko-Verbote oder der absurde CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandel im Öko-Narrenhaus!) oder analytisch vorgehen. Insbesondere in letzterem Falle hat sich die Schätzung aufgrund der Inflationsrate bewährt, weil Anlagen, die auf gesättigten Märkten gehandelt werden, zumeist nur gerade um die Inflationsrate teurer werden, also tatsächlich keiner Wertänderung mehr unterliegen. Man könnte dann aufgrund der Zinseszinsformel annehmen:

$$WBW = AK \cdot (1 + \text{Inflation})^{n_{\text{techn}}}$$

Man beachte, daß die Größe „AK“ sich hier auf die handelsrechtlichen Anschaffungs“kosten“ der §§253, 255 Abs. 1 HGB bezieht, die im betriebswirtschaftlichen Sinne selbstverständlich Ausgaben oder Auszahlungen

aber keinesfalls Kosten sind. Die Inflationsrate tritt als Zins in Erscheinung.

Auch für die Inflationsrechnung ist die technische statt der kaufmännischen Nutzungsdauer vorzusehen.

Für PCs beispielsweise wäre eher mit einem *mindestens konstanten WBW* zu rechnen, weil trotz des allgemeinen Rückganges der Preise für einen bestimmten PC bei Ersatzbeschaffung ein Gerät mit einer höheren Leistung erforderlich sein wird, das wieder ungefähr vergleichbar mit dem alten Gerät kosten wird.

Der *Schrottwert* (SW) ist der Einzelveräußerungswert am Ende der durch die Größe  $n$  beschriebenen tatsächlichen erwarteten Nutzungsdauer. Wird betriebsüblicherweise die Anlage vor Ende ihrer technischen Lebensdauer veräußert, so ist dieser Veräußerungswert der Schrottwert. Muß zur Beseitigung („Entsorgung“) der Altanlage ein Geldbetrag gezahlt werden, so mindert dieser den Schrottwert, der durch diese Zahlung auch negativ werden kann, was etwa bei Fahrzeugen nicht selten ist.

Alternativ wären auch exakt vorgehende Abschreibungsverfahren denkbar, die jedoch recht aufwendig und daher selten sind.

Die kalkulatorische Abschreibung kann *degressiv* oder *progressiv* sein, wenn die reale Abnutzung der abgeschriebenen Anlage dies rechtfertigt, was ebenfalls selten ist. Auch eine *leistungsbezogene kalkulatorische Abschreibung* ist denkbar, was wesentlich häufiger ist und dazu führen kann, daß die kalkulatorische Abschreibung eine variable Kostengröße wird. Dies ist das einzige denkbare Beispiel einer variablen kalkulatorischen Kostenart.

Kalk. AfA	
Soll	Haben
V.K.AfA	1.200,00

Verrechnete kalk. AfA	
Soll	Haben
	K.AfA
	1.200,00

Die Buchungsmethodik ist *relativ komplex* und setzt einen *prozeßgegliederten Kontenrahmen* voraus. Zunächst darf die kalk. AfA ja den Bilanzwert des abzuschreibenden Objektes nicht mindern, weil diese Abschreibungsform ja nicht den jeweiligen Rechtsvorschriften genügt.

Hierzu wird sie also in einem Kostenkonto „Kalk. AfA“ im Soll gebucht und erscheint in einem neutralen Aufwandskonto im Haben (vorstehend). Das Kostenkonto rechnet sich jetzt in das Betriebsergebnis ab, der neutrale Aufwand hingegen in das neutrale Ergebniskonto:

Anlagekonto			
Soll		Haben	
(...)	10.000,00	B.AfA	3.000,00
		SBK	7.000,00
	<b>10.000,00</b>		<b>10.000,00</b>

Bilanzielle AfA			
Soll		Haben	
Anlagen	3.000,00	NEK	3.000,00



Kalk. AfA				Verrechnete kalk. AfA			
Soll		Haben		Soll		Haben	
V.K.AfA	1.200,00	BEK	1.200,00	NEK	1.200,00	K.AfA	1.200,00
Neutrales Ergebnis				Betriebsergebnis			
Soll		Haben		Soll		Haben	
B.AfA	3.000,00	V.K.AfA	1.200,00	K.AfA	1.200,00	GuV	1.200,00
		GuV	1.800,00				
3.000,00		3.000,00					

Gewinn und Verlust			
Soll		Haben	
NEK	1.800,00		(...)
BEK	1.200,00		(...)
3.000,00		3.000,00	

Zunächst wird die *bilanzielle AfA* „normal“ gebucht. Wir gehen von einer zulässigen AfA von 30% aus, so daß die Buchung

Bilanzielle AfA ..... 3.000  
 AN Anlagekonto ..... 3.000

entsteht. Dann buchen wir die *kalkulatorische AfA* als Kosten mit Verrechnung als neutraler Aufwand, was ergibt:

Kalk. AfA ..... 1.200  
 AN Verrechnete kalk. AfA ..... 1.200

Die bilanzielle AfA wird nunmehr in das *neutrale Ergebniskonto* abgerechnet mit

Neutrales Ergebnis ..... 3.000  
 AN Bilanzielle AfA ..... 3.000

Zugleich muß aber auch die *verrechnete kalkulatorische AfA* als neutraler Ertrag in das neutrale Ergebniskonto abgerechnet werden:

Verrechnete kalk. AfA ..... 1.200  
 AN Neutrales Ergebnis ..... 1.200

Im *Betriebsergebniskonto* erscheint inzwischen die kalk. AfA:

Betriebsergebnis ..... 1.200  
 AN Kalk. AfA ..... 1.200

Der Wertansatz von 3.000 € als bilanzielle Wertminderung entspricht dabei der steuerlichen Bewertung und der Ansatz von 1.200 € der kostenrechnerischen Einschätzung.

Werden das neutrale- und das Betriebsergebnis nunmehr in das Gesamtergebnis abgeschlossen, so bildet sich dort

wiederum der ursprüngliche Gesamtsaldo von 3.000 €, der die eigentliche Wertminderung darstellt. Nur dieser Wert ist steuerrechtlich für die externe Rechnungslegung relevant; alle vorherigen Werte sind innerbetriebliche Auswertungen.

#### 4.3.4. Direkte und indirekte Abschreibung

Die direkte AfA haben wir oben schon mehrfach als die Abschreibungsmethode identifiziert, bei der der Wert eines Vermögensgegenstandes direkt, d.h., bilanziell gemindert wird.

Die indirekte AfA ist diejenige buchhalterische Technik, nach der die Abschreibung nicht direkt vom abzuschreibenden Aktivposten in Abzug gebracht wird, sondern indirekt über ein *Wertberichtigungskonto* gebucht wird. Dieses Wertberichtigungskonto nimmt als *Passivposten* die *kumulierten Abschreibungen* auf, so daß auf der Aktivseite stets die Anschaffungs- oder Herstellungskosten erkennbar bleiben und der Buchwert eines Anlagegutes sich durch Subtraktion der Wertberichtigung von seinem Aktivansatz ermitteln läßt.

Das Anlagekonto wäre hierbei also *völlig unberührt* und würde über die ganze Laufzeit der Anlage den vollen Anschaffungswert ausweisen; die bilanzielle AfA wäre indirekt zu buchen:

Bilanzielle AfA ..... 3.000  
 AN Wertberichtigung auf Anlagen ..... 3.000

Das Wertberichtigungskonto ist beim Ausscheiden des Anlagegutes aus dem Betriebsvermögen *aufzulösen*, d.h., *auf null zu bringen*. Erst dann wird die Wertminderung „realisiert“.

Anlagekonto				Wertberichtigungen auf Anlagen			
Soll		Haben		Soll		Haben	
(...)	10.000,00	SBK	10.000,00			K.AfA	3.000,00
10.000,00		10.000,00					
Abschreibung							
Soll		Haben					
V.K.AfA	3.000,00						

Einzelkaufleute und Personengesellschaften sind frei in der Wahl der Abschreibung. Falls Kapitalgesellschaften die indirekte Abschreibung anwenden wollen, müssen sie die Wertberichtigung in der Bilanz jedoch *aktivisch absetzen*, denn eine Passivierung der Wertberichtigung ist ihnen nach §266 Abs. 3 HGB nicht mehr gestattet.

Die indirekte Abschreibung ist insbesondere bei der Einzelwertberichtigung und bei der Pauschalwertberichtigung erforderlich, weil es bei diesen Bewertungsverfahren keine „reale“ Wertänderung (sondern nur eine „befürchtete“ Wertminderung der Forderung) gibt, und daher das direkte Verfahren nicht anwendbar wäre.

### 4.3.5. Degressive, lineare und leistungsbezogene Abschreibung

In jedem Fall haben wir es hier mit der *planmäßigen Verteilung* der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf einen Abschreibungszeitraum zu tun, und zwar im Falle der linearen Abschreibung in *gleichen Jahresraten* auf die Jahre der Nutzung. Der Abschreibungsprozentsatz ergibt sich aus dem Quotienten aus 100 und der Nutzungsdauer; der Abschreibungsbetrag in Geldeinheiten aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Nutzungsdauer:

$$\text{Lin. AfA}\{\%\} = \frac{100}{n} \quad \text{Lin. AfA}\{\text{€}\} = \frac{AK}{n}$$

Die Methode ist *einfach zu handhaben* und *sowohl steuer- als auch handelsrechtlich zulässig* (§7 Abs. 1 EStG und §253 HGB). Sie wird häufig angewandt und liefert bei kurzen Nutzungsdauern höhere jährliche Abschreibungsbeträge als die degressive Abschreibung.

Durch die Abschaffung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes durch die Bilanzrechtsmodernisierung ab 2009/10 besteht jedoch keine direkte Kopplung mehr zwischen Steuer- und Handelsbilanz. Der reine Umstand, daß ein Abschreibungsverfahren steuerlich zulässig (und üblich) ist begründet nicht, daß die Methode auch handelsrechtlich angewandt werden *muß*. Die gleichzeitige Anwendung einer Methode in der Handelsbilanz und einer ganz anderen Methode in der Steuerbilanz ist daher zulässig und kann ein Instrument des Steuermanagements darstellen.

Unterschiedliche Methoden der handels- und der steuerlichen Abschreibung können jedoch zu steuerlichen Differenzen und damit zu einer latenten Steuer führen.

Obwohl das anzuwendende Abschreibungsverfahren an sich in der Steuerreform von 2001 nicht verändert wurde, ergeben sich ab 2001 durch neue AfA-Tabellen doch erheblich längere Nutzungsdauern und damit niedrigere jährliche Abschreibungsbeträge. Der Wechsel von der linearen zur degressiven AfA ist unzulässig (§7 Abs. 3 EStG). Das lineare Verfahren ist Voraussetzung, um die degressive Abschreibung zu ermitteln. Da sich die degressive Abschreibung nicht für Nutzungszeiten unter ca. 5 bis 6 Jahren eignet, ist die lineare Methode für diese Anlagegüter das einzige sinnvoll anwendbare Verfahren.

Betrachten wir das an einem kleinen *Beispiel*. Ein Anlagegut im Wert von 10.000 € soll linear abgeschrieben werden. Das ergibt den folgenden linearen Abschreibungsplan:

Jahr	AfA in Euro	Zeitwert
0		10.000,00 €
1	1.000,00 €	9.000,00 €
2	1.000,00 €	8.000,00 €
3	1.000,00 €	7.000,00 €
4	1.000,00 €	6.000,00 €
5	1.000,00 €	5.000,00 €
6	1.000,00 €	4.000,00 €
7	1.000,00 €	3.000,00 €
8	1.000,00 €	2.000,00 €
9	1.000,00 €	1.000,00 €
10	1.000,00 €	0,00 €

Unter einer degressiven Abschreibung dagegen versteht man die planmäßige Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in *fallenden Jahresraten*, wobei die Ausgangsbasis des jährlichen Abschreibungsbetrages nicht die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern die jeweiligen *Restbuchwerte* sind.

Die degressive Abschreibung ist in §7 Abs. 2 EStG geregelt und hat eine relative und eine absolute Grenze:

Maximal zulässige degressive Abschreibung		
Anschaff.	Relativregel <i>(nach §7 Abs. 2 Satz 2 Teilsätze 2 und 3 EStG)</i>	Absolutregel
bis 2000	3 × lineare AfA	max. 30%
2001-2005	2 × lineare AfA	max. 20%
2006-2007	3 × lineare AfA	max. 30%
2008	Keine degressive AfA für Neuanlagen	
2009-2010	2,5 × lineare AfA	max. 25%
ab 2011	Erneute Abschaffung der degr. AfA	

Die vielfachen Änderungen spiegeln sich widerstreitende gesetzgeberische Motive der Einnahmeerzielung und der Gewährung wirtschaftlicher Freiheit u.a. zwecks Schaffung von Arbeitsplätzen wider. Die degressive Abschreibung wurde immer als eine Art von „Steuer-subsvention“ betrachtet. Ihre Abschaffung 2008 wurde zunächst mit dem damaligen konjunkturellen Aufschwung begründet; die Wiedereinführung in 2009 und 2010 ist mit der Finanzkrise begründet und ganz gewiß nicht das letzte Wort.

Bei der Entscheidung, welche Formel anwendbar ist, kommt es auf den Anschaffungszeitpunkt an. Die Grenzwerte bleiben für bestehende Wirtschaftsgüter auch nach Änderung der Rechtsvorschriften gleich (Vertrauensschutz). Die alten Vorschriften gelten damit noch u.U. jahrzehntelang fort: ein in 2007 angeschaffter Gegenstand darf auch weiterhin mit maximal 30% vom Buchwert degressiv steuerlich abgeschrieben werden. Das gilt auch für 2008, wo die degressive AfA für Neufälle abgeschafft wurde, und für Folgejahre.

Der *degressive Abschreibungsbetrag* und der *degressive Restwert* lassen sich dann wie folgt zeitraumunabhängig ermitteln:

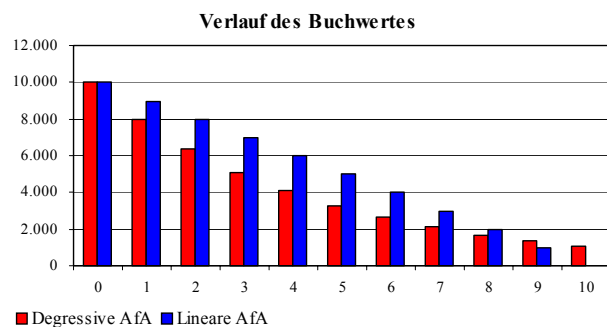
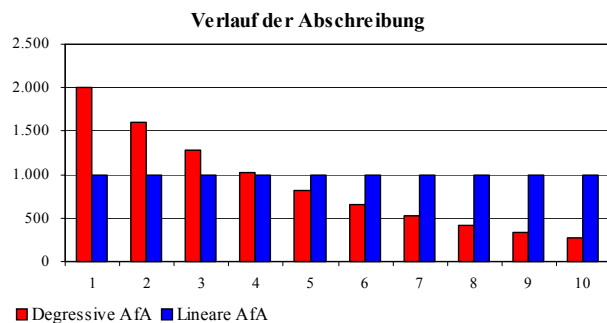
$$D.Zeitwert_t = AK \cdot (1 - D.AfA\%)^t$$

$$D.AfA\{\text{€}\} = AK \cdot D.AfA\% \cdot (1 - D.AfA\%)^{(t-1)}$$

Betrachten wir auch hierzu ein Beispiel. Es gelten die oben gemachten Ausgangsannahmen, d.h., die Anlage habe einen Anschaffungskostenwert von 10.000 € und werde über 10 Jahre abgeschrieben. Die Anschaffung liegt in 2002, d.h., die höchste zulässige degressive AfA beträgt 20%:

Jahr	AfA in Euro	Zeitwert
0		10.000,00 €
1	2.000,00 €	8.000,00 €
2	1.600,00 €	6.400,00 €
3	1.280,00 €	5.120,00 €
4	1.024,00 €	4.096,00 €
5	819,20 €	3.276,80 €
6	655,36 €	2.621,44 €
7	524,29 €	2.097,15 €
8	419,43 €	1.677,72 €
9	335,54 €	1.342,18 €
10	268,44 €	1.073,74 €

Folgendermaßen schaut der Verlauf des AfA-Planes in graphischer Darstellung aus:



Wird die degressive Abschreibung als alleinige Methode angewandt, so wird der Nullwert offensichtlich nie erreicht, d.h., das abzuschreibende Anlagegut wird nicht voll abgeschrieben. Das ist steuerlich nicht optimal. §7 Abs. 3 EStG sieht daher die Option eines *Wechsels zu linearen Abschreibung* vor, wobei der Zeitpunkt dieses Wechsels vom Steuerpflichtigen bestimmt, ein einmal vollzogener Wechsel aber nicht rückgängig gemacht werden kann. Diese Regelung ist eine *Durchbrechung des*

*Grundsatzes der Methodenstetigkeit* und besitzt *Fortgeltung* nach 2007.

Soll beispielsweise im vorstehend betrachteten Beispiel im 7. Jahr der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung vollzogen werden, so müßte der im 7. Jahr anstehende Restwert von 2.097,15 € für die restliche Zeit linear abgeschrieben werden. Das sähe in der vorstehenden AfA-Planung folgendermaßen aus:

Jahr	AfA in Euro	Zeitwert
0		10.000,00 €
1	2.000,00 €	8.000,00 €
2	1.600,00 €	6.400,00 €
3	1.280,00 €	5.120,00 €
4	1.024,00 €	4.096,00 €
5	819,20 €	3.276,80 €
6	655,36 €	2.621,44 €
7	524,29 €	2.097,15 €
8	699,05 €	1.398,10 €
9	699,05 €	699,05 €
10	699,05 €	0,00 €

Soll, um den Nullpunkt zu erreichen, auf lineare AfA gewechselt werden, so hat sich die Fausregel eingebürgert, zu dem Zeitpunkt zu wechseln, zu dem der degressive Restwert kleiner wird als eine anfängliche lineare AfA-Rate gewesen wäre. Dieses Verfahren eignet sich nicht für kurze und lange, sondern nur für mittlere Nutzungsdauern um ca. 10 Jahre. Die Anwendung der Faustregel setzt die Rechtsverhältnisse der Zeit bis 2000 oder 2006/07 voraus. Darf die degressive AfA nur maximal das 2-fache der linearen Abschreibung und nicht über 20% betragen, so kommt es nie mehr zu der für die Anwendung der Faustregel erforderlichen Bedingung, so daß der Wechsel willkürlich vorgenommen werden sollte.

Als Sonderform der degressiven Abschreibungsmethode kann die Abschreibung nach verschiedenen Staffelsätzen (z.B. steuerliche Gebäudeabschreibung nach §7 Abs. 5 EStG) angesehen werden. Vgl. hierzu die Übersicht einige Seiten zuvor.

### 4.3.6. Die Abschreibung der gWG ab 2008

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz wurde ab 2008 die Abschreibung der gewingwertigen Wirtschaftsgüter *entbürokratisiert*. Sie ist damit jetzt wesentlich *komplexer* und *umständlicher*.

Grundsätzlich gelten jetzt Wirtschaftsgüter im Bereich über 150 Euro bis einschließlich 1.000 Euro als geringwertige Wirtschaftsgüter (gWG). Die *Verbrauchsfiktionsgrenze* wird damit von bisher 60 auf nunmehr 150 Euro angehoben. Alles, was unter dieser Grenze liegt, wird im Moment der Anschaffung sofort als Aufwand verbucht. Maßgeblich ist jeweils der einzeln nutzbare („verkehrsfähige“) Gegenstand. Objekte, die weiterveräußert werden sollen (Waren) oder zur Verarbeitung angeschafft werden (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) fallen natürlich – wie bisher – nicht unter diese Grenze. Sie sind weiterhin stets bei Anschaffung zu aktivieren. Die Obergrenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter wird auf 1.000 Euro angehoben. Dies bedeutet, daß selbst kleine Notebook-

Computer und ähnliche Gegenstände jetzt schon als geringwertige Wirtschaftsgüter durchgehen.

Die Neuregelung betrifft aber auch die *Abschreibung* der geringwertigen Wirtschaftsgüter. Sie dürfen nicht mehr wie früher in einem Jahr pauschal abgeschrieben werden, sondern müssen in der Summe der in einem Jahr angeschafften geringwertigen Wirtschaftsgüter pauschal linear über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Beispiel: in einem Jahr werden nur zwei gWG im Wert von erst 800 und dann 900 Euro angeschafft. Das gWG-Konto dieses Jahres weist damit eine Summe i.H.v. 1.700 Euro aus. Diese ist im Jahr der Anschaffung und den folgenden fünf Jahren jeweils 20% oder 340 Euro **linear pauschal abzuschreiben**:

### Geringwertige Wirtschaftsgüter 20xx

Soll		Haben	
1. Ansch.	800,00	B.AfA	340,00
2. Ansch.	900,00	SBK	1.360,00
	<b>1.700,00</b>		<b>1.700,00</b>

### Bilanzielle AfA

Soll	Haben
Div.	340,00

Die zugehörige Buchung wäre:

Bilanzielle AfA ..... 340  
 AN Geringwertige Wirtschaftsgüter 20xx ..... 340

Der Steuervorteil, der dem Unternehmer durch die Abschreibung vermittelt wird, ist damit im Saldo derselbe wie bisher, nur halt nicht mehr in einem Jahr. Offensichtlich soll hierdurch die Steuerlast erhöht werden. Was durch u.a. die Senkung der Körperschaftsteuer gegeben wird, wird auf der anderen Seite durch solche Maßnahmen sogleich wieder genommen.

Dieses Verfahren entspricht jetzt buchhalterisch genau der Methode der „normalen“ Anlageabschreibung. Aller-

dings muß pro Jahr ein neues gWG-Konto eingerichtet werden, da sonst ja nicht mehr die Abschreibung auf jedes Jahr einzeln zugerechnet werden kann. Man hat also nach einigen Jahren:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter 2008
- Geringwertige Wirtschaftsgüter 2009
- Geringwertige Wirtschaftsgüter 2010
- (...)

Das Verfahren wird damit offensichtlich entbürokratisiert, viel einfacher und übersichtlicher. Na ja, oder so ähnlich.

Ein weiterer wichtiger durch die Unternehmensteuerreform 2008 entstandener Unterschied ist, daß die AfA der gWG auch weiterhin steuerlich vorzunehmen ist, wenn der Gegenstand aus dem Anlagevermögen ausscheidet. Wertminderungen oder -Erhöhungen des gWG während seiner fiktiven Abschreibungszeit werden also *ignoriert!* Die Buchungsmethode bei Verkauf oder Verlust ist also von der bei „normalen“ Anlagegegenständen verschieden. Würde man bei einem Gegenstand, der kein geringwertiges Wirtschaftsgut ist, und der während der Abschreibung aus dem Anlagevermögen ausscheidet, den Verkaufswert mit dem Buchwert abgleichen und einen entsprechenden Aufwand oder Ertrag im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gegenstandes buchen, ist bei geringwertigen Wirtschaftsgütern ab 2008 die pauschale Abschreibung fortzusetzen und der Gegenstand stets mit einem Ertrag auszubuchen.

Das folgende Beispiel verdeutlicht dies. Zunächst bestehe ein Restwert i.H.v. 900 Euro. Der Gegenstand war anfangs kein geringwertiges Wirtschaftsgut und wird also auch durch Abschreibung in Zukunft keines. Er ist damit auf einem „normalen“ Anlagekonto erfasst (im Beispiel heißt dieses „Allg. Anlagekonto“).

Der Restwert i.H.v. 900 Euro ist durch Abschreibungen in früheren Jahren entstanden:

### Allg. Anlagekonto

Soll		Haben	
(...)	900,00	B.AfA	600,00
		SBK	300,00
	<b>900,00</b>		<b>900,00</b>

### Forderungen L&L

Soll	Haben
Div.	714,00

### Aufwendungen Anlageabgang

Soll	Haben
Anlagen	300,00

### Umsatzsteuer

Soll	Haben
	114,00

Wird dieser Gegenstand für 600 Euro netto auf Ziel **verkauft**, so bucht der Buchhalter:

Forderungen L&L ..... 714  
 AN Allg. Anlagekonto ..... 600  
 Umsatzsteuer ..... 114

Damit ist die Anlage aber noch nicht ausgebucht. Eine zusätzliche Wertminderung muß erfasst werden. Diese ist zu buchen mit:

Aufwendungen Anlageabgang ..... 300  
 AN Allg. Anlagekonto ..... 300

Das Konto ist damit ausgebucht und der Gegenstand ist ausgeschieden.

Gegenteilig wäre im Falle eines Erlöses aus dem Verkauf des Anlagegegenstandes zu verfahren: dann wäre ein „Ertrag aus Anlageabgang“ zu buchen. In jedem Fall aber muß die Wertminderung des Anlagegegenstandes buchhalterisch dargestellt werden.

Dies ist beim Abgang eines geringwertigen Wirtschaftsgutes anders. Hier ist ja in jedem Fall eine pauschale Abschreibung vorzunehmen. Diese ist von wirklichen Wertänderungen nach Ende des Jahres der Anschaffung oder Herstellung der jeweiligen geringwertigen Wirtschaftsgüter unabhängig. Das bedeutet aber auch, daß keine Buchung mehr auf dem eigentlichen Konto der geringwertigen Wirtschaftsgüter mehr vorzunehmen ist. Dieses

Konto bleibt vollkommen unverändert – nur noch der eigentliche Verkauf wird gebucht.

Wäre also im Nettowert von 600 Euro nicht ein „normaler“ Anlagegegenstand (wie im vorstehenden Beispiel) verkauft worden, sondern ein geringwertiges Wirtschaftsgut aus einem – egal welchem! – früheren Jahr, so wäre lediglich zu buchen:

Forderungen L&L .....	714
AN Ertrag Anlageabgang .....	600
Umsatzsteuer .....	114

Das Konto „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ des jeweiligen Jahres kommt in der Buchung nicht mehr vor. Eine Wertminderung oder ein Abgang des verkauften Gegenstandes wird nicht mehr erfaßt!

Forderungen L&L	
Soll	Haben
Div.	714,00

Ertrag Anlageabgang	
Soll	Haben
	600,00

Umsatzsteuer	
Soll	Haben
	114,00

Bei Verkauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern, die ab 2008 angeschafft oder hergestellt worden sind, wird also nur noch der Verkauf selbst erfaßt. Es ist damit nur noch ein Ertrag aus Anlageabgang zu erfassen. Eine Buchung als „Aufwand aus Anlageabgang“ kommt nicht mehr in Frage, weil ja kein Abgleich mit dem Buchwert bzw. Restbuchwert des abgehenden Gegenstandes mehr stattfindet.

Die Sache ist *bilanziell facettenreich*. Während in der HGB-Bilanz vielfach noch Stille Reserven aus der Zeit vor der Bilanzrechtsmodernisierung bestehen, die durch Unterbewertung von Vermögensgegenständen u.a. im Wege der Abschreibung entstehen, so bildet sich hier das Gegenteil: ein bilanzierungspflichtiger Restwert, der faktisch schon gar nicht mehr vorhanden ist. Wir haben durch die Neuregelung ab 2008 im Zusammenhang mit den geringwertigen Wirtschaftsgütern mindestens in der Steuerbilanz also eine Überbewertung von Wirtschaftsgütern, wenn diese aus dem Vermögen ausscheiden, gleich aus welchem Grund, denn der Anlageabgang darf nicht mehr gebucht werden.

Für Zwecke der *Kennzahlenrechnung* können die geringwertigen Wirtschaftsgüter u.U. Neubewertet werden. Der Bilanzleser muß aber im Einzelfall beurteilen, ob der damit verbundene Aufwand angemessen ist, denn der Wertanteil der geringwertigen Wirtschaftsgüter relativ zur Bilanzsumme ist i.d.R. klein.

Das Handelsrecht kennt keine Entsprechung für die geringwertigen Wirtschaftsgüter. Es gibt keine Verbrauchsfiktionsgrenze und keine Pauschal- oder Pool-Abschreibung. Nach Ansicht des Autors ist es aber angemessen, die steuerlichen Regeln – auch ohne Maßgeblichkeitsprinzip! – handelsrechtlich analog anzuwenden.

Für Zwecke der *Kosten- und Leistungsrechnung* wird empfohlen, eine kalkulatorische Abschreibung durchzuführen. Um Kosten von Aufwendungen zu trennen, muß

diese separat vorgenommen werden. Da die geringwertigen Wirtschaftsgüter Anlagevermögen sind, wären sie von der Sache her wie andere Anlagevermögensgegenstände mit Wiederbeschaffungs- und Schrottwert kalkulatorisch abzuschreiben. Die einfachste Methode hierfür ist

$$Kalk. AfA\{\text{€}\} = \frac{WBW - SW}{n}$$

Grundlage hierfür wäre der vorhandene Buchungsstoff bzw. die Anlagetabelle. Die Methode ist jedoch vergleichsweise arbeitsaufwendig.

Je nach Umfang der gWG in einem konkreten Fall kann jedoch auch entschieden werden, die Gegenstände für Zwecke der Kostenrechnung nach wie vor im Jahr der Anschaffung voll abzuschreiben. Die Anschaffungskosten der gWG wären damit wirklich Kosten – eine seltene Ausnahme. Um die Ergebnisse der Kostenrechnung nicht zu verzerren macht das aber nur Sinn, wenn der Wert der gWG insgesamt wirklich nachrangig ist, und diese Objekte regelmäßig ersetzt werden – was z.B. bei Kleinerkzeugen und

### 4.3.7. Die Darstellung des Anlagevermögens im Abschluß

Hier hat sich der sogenannte *Anlagespiegel* als Darstellungsweise für die Angaben der Entwicklung des Anlage-

vermögens nach §268 Abs. 2 HGB zu den Einzelposten des Anlagevermögens und der Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs bewährt. Es werden sinnvollerweise folgende Spalten eingerichtet:

1. Gesamte Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Aufnahme der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, Bruttodarstellung),
2. Zugänge (mengenmäßige Zunahmen),
3. Abgänge (mengenmäßige Abnahmen),
4. Umbuchungen (Ausweisänderungen, d.h. Umgliederungen innerhalb des Anlagevermögens),
5. Abschreibungen kumuliert (aufgelaufene Abschreibungen, d.h. Vorjahresstand zuzüglich Jahresabschreibungen),
6. Zuschreibungen (wertmäßige Zunahmen),
7. Buchwert 31.12. Abschlußjahr,
8. Buchwert 31.12. Vorjahr (Vorjahresbezug),
9. Abschreibungen Abschlußjahr. Die vertikale Gliederung entspricht der Gliederung des Anlagevermögens in der Bilanz und ist insofern unternehmensgrößenabhängig.

Ein leicht vereinfachtes Beispiel eines Anlagespiegels vgl. nebenstehend.

#### 4.4. Die Buchungen der Leasingverhältnisse

##### 4.4.1. Definition des Leasingvertrages

Leasing ist jede Form der Gebrauchsüberlassung auf Zeit, die weder eindeutig unter die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zum Kaufvertrag noch unter die entsprechenden Regelungen zur Miete zu fassen ist. Da also ein ganzes Spektrum von Vertragsgestaltungen erfaßt ist, existiert keine eindeutige Abgrenzung des Leasingvertrages; vielmehr haben wir es mit einer Vielzahl einander ähnlicher Gestaltungsformen zu tun, denen jedoch stets eigen ist, daß Eigentum (§§903ff BGB) und Besitz (§§854ff BGB) Regelungsgegenstand sind. Die Rechtslage ist daher *außerordentlich unübersichtlich*. Hauptproblem ist die *bilanzielle Zuordnung der Leasingsache*, von der die jeweilige Buchung abhängt. Neben den schon erwähnten allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundlagen lassen sich folgende Rechtsquellen unterscheiden:

- Die Regelungen zum Kaufvertrag (§§433ff BGB)
- Die Vorschriften zur Miete (§§535ff BGB)
- Die Definition des wirtschaftlichen Eigentumes (§39 AO)
- Das BMF-Schreiben vom 19.04.1971 (BStBl. 1971 I, S. 264) zur ertragsteuerlichen Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter (der sog. Mobilienleasing-Erlaß),
- Das BMF-Schreiben vom 21.03.1972 (BStBl. 1972 I, S. 188) zur ertragsteuerlichen Behandlung von Finanzierungsleasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter (der sog. Immobilienleasing-Erlaß),
- Das BMF-Schreiben vom 23.12.1991 (BStBl. 1992 I, S. 13) zur ertragsteuerlichen Behandlung von sog. Teilamortisations-Verträgen beim Immobilien-Leasing (sog. Teilamortisations-Erlaß),
- Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde eine §39 Abs. 2 Nr. 1 AO sehr ähnliche Regelung auch in §246 Abs. 1 HGB eingeführt.
- mit zunehmender Globalisierung und der Einführung der internationalen Rechnungslegung gewinnen auch die Regelungen des IAS 17 über Leasing zunehmend an Bedeutung.

Die IFRS-Regelungen werden wir im Rahmen dieses Schriftwerkes nicht betrachten. Hierzu besteht umfangreiches weiteres Material auf der BWL CD und zum Teil auch auf der Webseite.

##### 4.4.2. Die Zurechnung der Leasingsache

Dieser Abschnitt stellt die wichtigsten Rechtsfragen hinsichtlich der Bilanzierung dem Grunde nach zusammen. Dabei geht es um die Frage, wer den Leasinggegenstand zu welcher Zeit *überhaupt* zu bilanzieren hat. Grundgedanke ist dabei

Bilanzposition	Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Zugänge im abgerechneten Geschäftsjahr	Abgänge im abgerechneten Geschäftsjahr	Umbuchungen im abgerechneten Geschäftsjahr	Kumulierte Vorjahresabschreibungen	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Schlußbestand (Buchwert am Stichtag)
...	Σ	+	(./)	(+; ./)	(./)	(./)	Σ

Beispiel für ein Anlagegitter. Besondere Form nicht vorgeschrieben. Aufstellung gemäß sog. Bruttomethode, d.h., werterhöhende Zugänge während des Geschäftsjahres werden berücksichtigt.

die Nähe des konkreten Leasingvertrages zu einer bürgerlich-rechtlich „vertypen“ Gestaltungsform: „Ähneln“ der Leasingvertrag einem Kaufvertrag, so ist beim Leasingnehmer zu bilanzieren und die Leasingzahlungen sind wie Tilgungen eines Darlehens zu behandeln. Man spricht dann von Finanzierungsleasing (*Finance Leasing*). „Ähneln“ die konkrete Vertragsgestaltung aber eher einem Mietvertrag, so ist der Leasinggegenstand beim Leasinggeber zu bilanzieren und die Leasingzahlungen sind als Aufwand zu behandeln. Man spricht dann vom sogenannten *Operate Leasing*.

#### 4.4.2.1. Bisherige steuerrechtliche Regelung

Mangels einer handelsrechtlichen Rechtsquelle wurde schon in 1971 und 1972 durch die sogenannten *Leasing-Erlasse* eine steuerliche Regelungsquelle geschaffen, die bis zur Neuregelung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) im Jahre 2009 (mit Gültigkeit ab 2010) die einzige speziell für den Leasingbereich geltende deutsche Rechtsquelle darstellte.

Die damalige Regelung durch den BMF unterschied Finanzierungsleasingverträge mit und ohne Kaufoption und das sogenannte „Spezialleasing“ mit einer speziell auf den Leasingnehmer zugeschnittenen Leasingsache. Während allgemein die Kaufoption über die bilanzielle

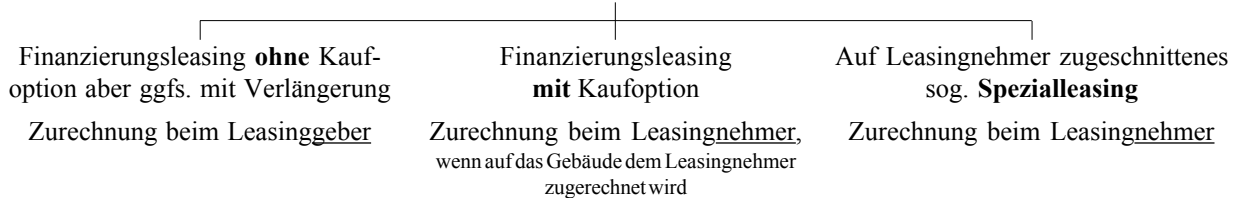
Zurechnung entscheidet, werden Spezialleasing-Verträge stets beim Lesasingnehmer zugerechnet:

Diese grundlegende Regelung wird im Bereich der Bilanzierung von Leasingverträgen über Gebäude durch die sogenannte 40/90-Vorschrift erweitert:

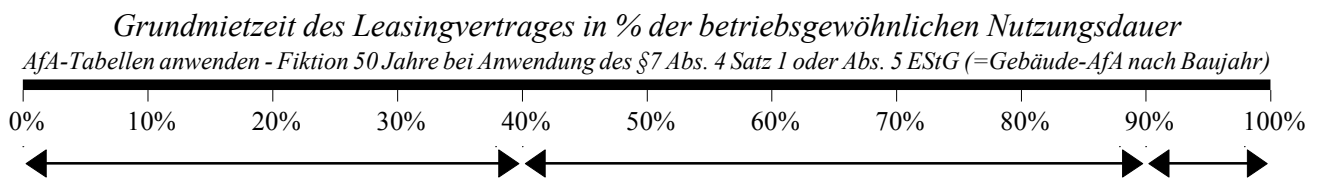
- Beträgt die Grundmietzeit *über 90% der betriebsüblichen Nutzungsdauer des Objektes*, so ist die Leasingsache stets dem Leasingnehmer zuzurechnen und von diesem zu bilanzieren. Dies entspricht der – wohl gemerkt erst später, nämlich erstmals 1977! – in Kraft gesetzten Vorschrift des §39 Abs. 2 Nr. 1 AO, denn die Leasingsache ist jetzt zwar juristisches Eigentum des Leasinggebers, aber wirtschaftliches Eigentum des Leasingnehmers.
- Beträgt die Grundmietzeit *40 bis 90% der betriebsüblichen Nutzungsdauer der Leasingsache*, so ist der Gegenstand dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn der Restkaufpreis nach Ablauf der Grundmietzeit unter dem Restbuchwert liegt, der bei Anwendung der linearen AfA-Methode entsteht, oder wenn der Anschlußmietpreis unter 75% der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt. Diese Regelung scheint komplex und willkürlich, ist es aber nicht: die Leasingsache wurde, wenn sich ein so niedriger Anschlußwert er-

Der Leasingerlaß behandelt eigentlich nur die Bilanzierung und Bewertung der unbewegliche WG. Er kann jedoch in Ermangelung einer weiterführenden Regelung auch analog auf andere WG angewandt werden. Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind nur: §854 Abs. 1 BGB (Besitz), §903 BGB (Eigentum) und §39 AO (wirtschaftliches Eigentum).

#### Arten von Leasingverträgen und ihre bilanzielle Behandlung (Tz. I 2 b)



#### Bilanzielle Behandlung von Gebäuden (Tz. I 2 c):



Bilanzielle Zurechnung von Gebäuden aufgrund Tz. I 2 c des Leasingerlasses beim:

Leasingnehmer

Mietzeit ab einschließlich 40% bis einschl. 90%: L'nehmer

Zurechnung zum Leasinggeber:

- Finanzierungsleasing mit **Kaufoption**, wenn bei Ausübung dieses Rechts der Gesamtpreis nicht niedriger ist als der unter Anwendung der linearen AfA ermittelte Buchwert plus Buchwert für Grund und Boden *oder* der niedrigere gemeine Wert des Grundstücks bei Veräußerung (= Veräußerungswert, §9 BewG)
- Finanzierungsleasing mit **Mietverlängerungsoption**, wenn Anschlußmiete > 75% der Vergleichsmiete

Sonst Zurechnung zum Leasingnehmer:

gibt, bereits faktisch abbezahlt. Der Vertrag ist daher aus seinen Bedingungen faktisch als Finanzierungsvertrag zu erkennen. Die Zuordnung der Leasingsache in diesen Fällen entspricht daher der vergleichbaren Zuordnung bei finanzierten Kaufverträgen.

- Unverständlich ist indes, weshalb nach der damaligen Erlaßrechtsquelle eine Leasingsache mit einer Grundmietzeit von *unter 40% der betriebsüblichen Nutzungsdauer* dem Leasingnehmer zugeordnet werden soll. Dies ist in der nachstehenden Grafik kein Irrtum.

Die Leasingerlasse nehmen damit im Kern die Vorschrift des §39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO vorweg: Übt ein anderer als der juristische Eigentümer im bürgerlich-rechtlichen die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, daß er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen.

Erst mit Wirkung ab 2010 kam es zu einer Neuregelung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG).

#### 4.4.2.2. Neuregelung durch das BilMoG

Nach jahrelangen Beratungen und viel politischem Gezänk wurde in §246 Abs. 1 HGB der folgende Satz eingefügt: „ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, so hat dieser ihn in der Bilanz auszuweisen“. Die Regelung schafft damit keinen eigenen, ggfs. neuen handelsrechtlichen Tatbestand, sondern lehnt sich an bisheriges Recht an. §39 Abs. 2 Nr. 1 AO und die Leasing-Erlasse gelten damit auch für die Handelsbilanz. Ist ein Gegenstand steuerlich beim Leasingnehmer auszuweisen, so trifft dies auch handelsrechtlich zu. Hinsichtlich der Bilanzierung von Leasingsachen hat diese Vorschrift den Unterschied zwischen Handels- und Steuerbilanz beseitigt und eine *willkommene Vereinheitlichung* geschaffen.

#### 4.4.3. Zurechnung beim Leasinggeber

Wird der Leasinggegenstand nach den jeweils anwendbaren Rechtsquellen dem *Leasinggeber* zugerechnet, so hat dies zwei Folgen:

- Der Leasinggeber erfaßt die jeweils nächste Leasingrate durch Sollstellung am Fälligkeitstag als Forderung; die eingehende Zahlung stellt in voller Höhe einen Ertrag dar. Zugleich kann der Leasinggeber die Leasingsache nach den allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen und durch die Rechtsprechung entwickelten Formen und Methoden abschreiben.
- Der Leasingnehmer behandelt die geleisteten Zahlungen in voller Höhe als Aufwendungen, d.h., als Betriebsausgaben in steuerlicher Sicht.

In diesem Fall trifft das oft gehörte Argument von der steuerlichen Vorteilhaftigkeit des Leasingvertrages aber dennoch nicht zu, denn selbst wenn die Leasingraten in voller Höhe steuerliche Betriebsausgaben sind, also eine ertragsteuermindernde Wirkung entfalten, so sind sie

doch auch auszahlungswirksam. Und was nützt eine Steuerersparnis, die gegen Geld erkaufte wird, für die also keine anderweitige Liquidität entsteht?

#### 4.4.4. Zurechnung beim Leasingnehmer

Wird das Leasingobjekt hingegen beim *Leasingnehmer* bilanziert, so hat dies folgende Konsequenzen:

- Der Leasinggeber bilanziert die zukünftigen Leasingraten insgesamt als Forderung; der Zinsanteil der vom Leasingnehmer eingehenden Leasingraten wird dann als Ertrag behandelt und der Rest der Zahlung als Tilgung der ursprünglichen Verbindlichkeit. Der Leasingvertrag ähnelt also einem Annuitätendarlehen. Eine Abschreibung steht dem Leasinggeber in diesem Fall selbstverständlich nicht mehr zu.
- Der Leasingnehmer behandelt hingegen bucht den vollen Wert des Leasinggegenstandes als Anlagevermögen und bilanziert eine entsprechende Verbindlichkeit in den langfristigen Passiva. Diese wird ebenfalls nach dem Modell des Annuitätendarlehen mit einem ansteigenden Tilgungsanteil und einem fallenden Zinsanteil ausgebucht. Die Sache ist also zu Beginn des Leasingvertrages zu aktivieren und dann wie bei einem finanzierten Kaufvertrag in Raten abzuzahlen. Die Annuitäten sind dabei nur mit dem Zinsanteil steuerliche Betriebsausgaben und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung; der Tilgungsanteil ist bilanzverkürzend auszuweisen und nicht erfolgswirksam.

Die steuerliche Vorteilhaftigkeit dieser Vertragsgestaltung ist damit besonders zweifelhaft. Finanzierungs-Leasingverhältnisse sind wesentlich häufiger als kurzfristige Operate Leasing Verträge, so daß diese Frage große Praxisbedeutung hat. Ein Finanzierungs-Leasingvertrag ist dabei allgemein so steuerlich vorteilhaft, wie eine „normale“ Finanzierung. Er sollte also hinsichtlich der bestehenden Effektivverzinsung mit einer Bankfinanzierung verglichen werden.

Die pauschale Aussage, daß Leasing „steuerlich vorteilhaft“ sei, ist in dieser vereinfachten Form nahezu immer *falsch*.

#### 4.4.5. Bewertung und Berechnung bei Finance Leasing

Da ein als Finance Leasing zu behandelnder Leasingvertrag, bei dem die Leasingsache nach §246 Abs. 1 HGB und §39 Abs. 2 AO als wirtschaftliches Eigentum dem Leasingnehmer zuzuordnen ist wie schon im vorstehenden Teil dargestellt, i.d.R. eine Zahl gleich hoher Gesamtzahlungen vorsieht, kann er auch als eine Art *Annuitätendarlehen* betrachtet werden. Eine Annuität ist dabei eine konstante Zahlung, die aus einem Zins- und einem Tilgungsanteil besteht.

Da die Preisangabeverordnung zwar die Angabe des effektiven Jahreszinses für Kredite vorschreibt, Leasinggeschäfte aber von dieser Vorschrift nicht erfaßt sind, ist es oft erforderlich, aus dem Wert der Leasingsache und den vereinbarten Raten zunächst den angewandten



Kalkulationszins zurückzurechnen, um die Buchungen vornehmen zu können. Hierfür stehen zwei Verfahren zur Auswahl:

- die Methode des internen Zinsfußes, die wiederum auf zwei verschiedene Arten berechnet werden kann, und
- das Zinsstaffelverfahren.

Nur die Methode des internen Zinsfußes hat Praxisbedeutung. Die Zinsstaffelrechnung ist in Zeiten von Microsoft und SAP nur noch in Klausuren anzutreffen, muß aber gerade deshalb ebenfalls bekannt sein.

#### 4.4.5.1. Exakte Berechnung des internen Zinsfußes

Grundgedanke dieser Methode ist, daß jede zum Zeitpunkt  $t$  eingehende Leasingzahlung ( $E_t$ ) als Return on Investment auf eine anfängliche Investitionsausgabe  $A$  zum Zeitpunkt  $t$  ( $A_t$ ) betrachtet wird. Durch Abzinsen jeder Zahlungsdifferenz für jede Einzelperiode  $t = \{0, 1, 2, \dots, n\}$  kann der Barwert  $C$  der gesamten Zahlungsreihe ermittelt werden:

$$C = \sum_{t=0}^n (E_t - A_t)(1+i)^{-t}$$

Dies ist nichts als eine Anwendung der bekannten *Kapitalwertmethode* aus der Finanzmathematik, die auf einer Anwendung der bekannten *Zinseszinsformel* in ihrer Anwendung zur Barwertrechnung beruht:

$$C_0 = \frac{C_n}{(1+i)^n} = C_n (1+i)^{-n}$$

Folgendes Beispiel illustriert die Vorgehensweise: Die Investitionsausgabe der Leasingfirma zum Zeitpunkt  $t=0$  betrage 60.000 € und die betrage Laufzeit 3 Jahre. Während dieser Laufzeit habe der Leasingnehmer drei mal Zahlungen zu je 25.000 € zu leisten. Danach ist der Vertrag beendet.

Man könnte des internen (effektiven) Zins berechnen, indem man die Kapitalwertformel einfach zum Zins  $i$  hin umstellt. Leider kann man eine Formel, die eine Summe enthält, nicht (oder jedenfalls nicht einfach) nach etwas hin umstellen, was hinter dem Summenzeichen steht.

Es existiert aber eine verbreitete *Näherungsmethode*. Diese ist oft in Klausuren und Prüfungen zu finden, hat aber kaum noch praktische Relevanz. Zinst man diese Zahlungsreihe mit einem (zunächst willkürlich gewählten) Anfangszins von 10% ab, so erhält man:

t	$(E_t - A_t)$	$(E_t - A_t) \cdot (1+i)^{-t}$
0	-60.000,00 €	-60.000,00 €
1	25.000,00 €	22.727,27 €
2	25.000,00 €	20.661,16 €
3	25.000,00 €	18.782,87 €
Summe	15.000,00 €	<u>2.171,30 €</u>

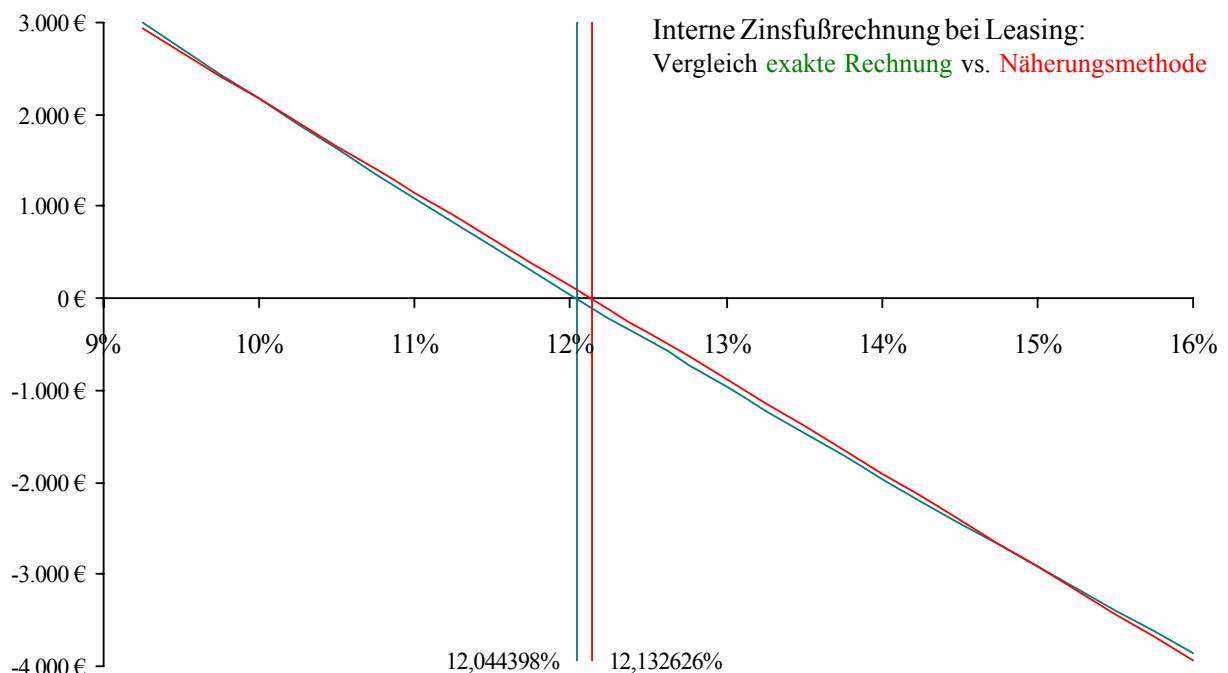
Berechnet man den gleichen Vertrag erneut mit einer (ebenfalls willkürlich gewählten) Verzinsung von 15%, so erhält man:

t	$(E_t - A_t)$	$(E_t - A_t) \cdot (1+i)^{-t}$
0	-60.000,00 €	-60.000,00 €
1	25.000,00 €	21.739,13 €
2	25.000,00 €	18.903,59 €
3	25.000,00 €	16.437,91 €
Summe	15.000,00 €	<u>-2.919,37 €</u>

Aus diesen Ausgangszahlen kann durch Annäherung eine interne Verzinsung gewonnen werden. Hierzu sollte man das Problem zunächst visualisieren. Wir haben nunmehr zwei Ergebnisse erzielt:

Zins	10%	15%
Barwert	+2.171,30 €	-2.919,37 €

Das kann man folgendermaßen darstellen:



Eine Möglichkeit, die tatsächliche Verzinsung zu ermitteln, ist jetzt die *Interpolation* aus den beiden Einzelergebnissen. Bei dieser Interpolation muß der Zins ermittelt werden, bei dem sich ein Barwert von null ergibt. In der vorstehenden Skizze ist dies durch die rote Linie angezeigt. Hierfür setzen wir die beiden Ausgangszinssätze in die Variablen  $i_1$  und  $i_2$  ein und die beiden Ausgangsbarwerte in die Größen  $C_1$  und  $C_2$ . Durch die Näherungsformel

$$r^{\wedge} = i_1 - C_1 \frac{i_2 - i_1}{C_2 - C_1}$$

gelangt man zu einer internen Verzinsung von

$$r^{\wedge} = 12,132626\%$$

Diese Methode ist *grundsätzlich nur ein Näherungsverfahren*. Sie ist *ungenau* und produziert Ergebnisse um so besser je kleiner der Betrag der Ausgangsbarwerte aus den beiden Anfangsberechnungen ist. Setzt man etwa im vorliegenden Zahlenbeispiel tatsächlich den genannten Zins von  $r^{\wedge} = 12,132626\%$  ein, so erhält man:

t	$(E_t - A_t)$	$(E_t - A_t) \cdot (1+i)^{-t}$
0	-60.000,00 €	-60.000,00 €
1	25.000,00 €	22.295,03 €
2	25.000,00 €	19.882,74 €
3	25.000,00 €	17.731,45 €
Summe	15.000,00 €	-90,77 €

In der Grafik auf der vorstehenden Seite entspricht dies der **roten Linie**. Die Skizze zeigt, daß die Näherungsrechnung linear interpoliert. Da der tatsächliche Verlauf (**dunkelgrüne Linie**) jedoch nichtlineare ist, ist die Näherungsmethode um so ungenauer, je größer der absolute Betrag der beiden Versuchskapitalwerte ist.

Eine genauere Auflösung des internen Zinssatzes kann man erreichen, wenn man die ursprüngliche Anfangsberechnung so oft wiederholt, bis man ein Ergebnis von null oder wenigstens nahe null erzielt. Diese *iterative Methode* ist sehr rechenaufwendig, aber auch sehr leicht *programmierbar* und damit *zeitgemäß*. Die für kaufmännische Probleme erforderliche Genauigkeit ist oft ausreichend, wenn der Zins so gewählt wird, daß der Betrag des Barwertes unter 1 Cent sinkt. Man erhält dann einen internen Zins von  $r^{\wedge} = 12,0443983\%$ .

t	$(E_t - A_t)$	$(E_t - A_t) \cdot (1+i)^{-t}$
0	-60.000,00 €	-60.000,00 €
1	25.000,00 €	22.312,58 €
2	25.000,00 €	19.914,06 €
3	25.000,00 €	17.773,36 €
Summe	15.000,00 €	0,00 €

Der interne Zins von  $r^{\wedge} = 12,0443983\%$  Wert entspricht zugleich der *effektiven Verzinsung*, wenn keine weiteren Zahlungen zu berücksichtigen sind und alle Zahlungen pünktlich erfolgen.

Berechnet man für jedes einzelne Jahr zunächst den Zins, subtrahiert man diesen von der Zahlungssumme um die

Tilgung zu erhalten, so erbringt dies die folgende Annuitätentabelle:

t	Zinsen	Tilgung	Summe	Restwert
0				60.000,00 €
1	7.226,64 €	17.773,36 €	25.000,00 €	42.226,64 €
2	5.085,94 €	19.914,06 €	25.000,00 €	22.312,58 €
3	2.687,42 €	22.312,58 €	25.000,00 €	0,00 €
Σ	15.000,00 €	60.000,00 €	75.000,00 €	

Die oben skizzierte Vorgehensweise eignet sich auch, *Abschlußgebühren* und *Restwerte* einzubeziehen. Diese Sonderzahlungen erhöhen oder senken einfach die einzelnen Raten. Eine zusammen mit der ersten Rate fällige Abschlußgebühr von 1.000,00 € sowie ein zusammen mit der letzten Rate fälliger Restwert der Leasingssache von 5.000,00 € würde einen Effektivzins von  $r^{\wedge} = 16,2109948\%$  bewirken und zu folgender Annuitätentabelle führen:

t	$(E_t - A_t)$	$(E_t - A_t) \cdot (1+i)^{-t}$
0	-60.000,00 €	-60.000,00 €
1	26.000,00 €	22.373,10 €
2	25.000,00 €	18.511,67 €
3	30.000,00 €	19.115,23 €
Summe	26.000,00 €	0,00 €

#### 4.4.5.2. Näherungsweise Berechnung mit Zinsstaffelmethode

Da die Methode des internen Zinsfußes recht aufwendig ist, hat sich aus der vordigitalen Zeit eine Alternativmethode erhalten, die ohne Zinsberechnung auskommt. Dieses Verfahren berechnet den Zinsanteil jedes Jahres stattdessen mit der Formel

$$\frac{\sum \text{Zins- und Kostenanteil}}{\text{Summe Zahlenreihe}} \times \text{Anzahl restl Raten} + 1$$

Die Summe der Zins- und Kostenanteile aller Raten beträgt hier 15.000 € (Differenz aus dem Wnlagewert und der Summe aller Zahlungen). Die Summe der Zahlenreihe beträgt  $1 + 2 + 3 = 6$ . Das ergäbe für unseren Beispielfall (in seiner Version ohne Gebühr und ohne Restwert) die folgende Annuitätentabelle:

t	Zinsen	Tilgung	Summe	Restwert
0				60.000,00 €
1	7.500,00 €	17.500,00 €	25.000,00 €	42.500,00 €
2	5.000,00 €	20.000,00 €	25.000,00 €	22.500,00 €
3	2.500,00 €	22.500,00 €	25.000,00 €	0,00 €
Σ	15.000,00 €	60.000,00 €	75.000,00 €	

Diese Tabelle zeigt das gleiche Verhalten wie die obenstehende „exakte“ Berechnung, d.h., der Anteil der Tilgung nimmt zu und der Anteil der Zinsen nimmt ab.

Allerdings hat das Zinsstaffelverfahren einen *gravierenden Nachteil*: bei hohen Zinsen oder langen Laufzeiten produziert es *unbrauchbare Ergebnisse*. Hierzu betrachten wir ein neues Beispiel: Die vorstehend betrachtete Anlage im Wert von 60.000 € wird nunmehr für 20 Jahre



Anlagekonto                      AN    Verbindlichkeiten

Der zu dotierende Wert entspricht dabei dem Gesamtwert der Anlage ohne Zins- und Kostenanteil.

Die Buchung der Zahlungen wäre dann jeweils folgendermaßen abzubilden:

Verbindlichkeiten (Tilgung)

Zinsaufwand (Zins)

Vorsteuer                      AN    Zahlungskonto

## 4.5. Bewertungsvorschriften für das Umlaufvermögen

### 4.5.1. Der Grundsatz der Einzelbewertung

Grundsätzlich gilt stets der Grundsatz der *Einzelbewertung* (§252 Abs. 1 Nr. 3 HGB), der besagt, daß jeder Vermögensgegenstand und Schuldposten *einzel*n zu bewerten ist. Hierbei ist die sogenannte *Verkehrsfähigkeit* maßgeblich, d.h., die selbständige Nutzbarkeit des Gegenstandes. Jeder selbständig, nutzbare Gegenstand ist dabei eine verkehrsfähige und damit eine bewertungsfähige Einheit. Ein- an- oder Umbauten, die keiner eigenständigen Nutzung fähig sind, sind mit dem Gegenstand, dem sie zuzuordnen sind, als Einheit zu bewerten. Die exakte Zuordnung von Teilen zu verkehrsfähigen Gesamteinheiten kann problematisch sein und Anlaß zu Streitigkeiten mit Finanzämtern und Gerichten geben.

Da schon einzelne Schrauben oder Kleinteile u.U. verkehrsfähig sein können, wäre die Einzelbewertung vielfach in großen Lägern *praktisch undurchführbar*. Der Gesetzgeber hat daher *drei wesentliche Arten von Erleichterungen* bei Erfassung und Bewertung vorgesehen, die sehr häufig angewandt werden:

### 4.5.2. Bewertungsvereinfachungsverfahren

#### 4.5.2.1. Gleichbewertung

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer *gleichbleibenden Menge* und einem *gleichbleibenden Wert* angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringe Veränderungen unterliegt (240 Abs. 3 HGB). In diesem Fall ist dennoch *alle drei Jahre* eine körperliche Bestandsaufnahme erforderlich. Im Grunde ist diese Methode einfach eine *qualifizierte Schätzung*.

#### 4.5.2.2. Durchschnittsbewertung

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können *jeweils zu einer Gruppe zusammengefaßt* und mit dem *gewogenen Durchschnittswert* angesetzt werden (§240 Abs. 4 HGB). Dieses Verfahren ist auch als Durchschnittsmethode bekannt und ein anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren gemäß §241 Abs. 1 HGB.

### 4.5.2.3. Verbrauchsfolgebewertung

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, d.h., soweit ein entsprechender *belegmäßiger Nachweis* geführt werden kann, darf für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, daß die zuerst oder daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind. Dieses Verfahren ist auch als Verbrauchsfolgebewertung bekannt. Man unterscheidet allgemein:

- FIFO = First In First Out
- LIFO = Last In First Out
- HIFO = Highest In First Out
- LOFO = Lowest In First Out

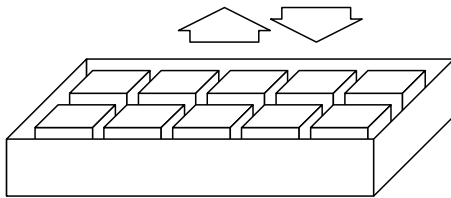
Die rechtliche Zulässigkeit dieser Methoden ist recht uneinheitlich:

- Nach §256 HGB sind nur noch FIFO und LIFO möglich, und das auch nur „im Rahmen der GoB“ zulässig, d.h. es muß ein belegmäßiger Nachweis geführt werden. Das war früher problematisch und arbeitsaufwendig, ist aber im Zeitalter der Scannerkasse und RFID-Tags kein Problem mehr.
- Nach IAS 2.25 ist hingegen FIFO die einzige zulässige Verbrauchsfolgemethode (LIFO wurde hier schon vor Jahren abgeschafft), aber
- nach R 6.9 Abs. 1 EStR ist steuerlich allen Ernstes nur LIFO erlaubt. FIFO wurde schon vor Jahren aus der steuerbilanziellen Rechnungslegung entfernt.

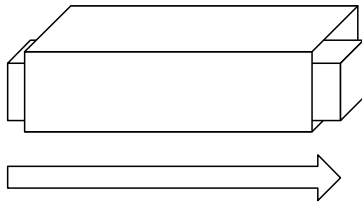
HIFO und LOFO sind damit gänzlich ausgeschlossen und durch den Widerspruch zwischen HGB, IFRS und Steuerrecht ist die Verbrauchsfolgebewertung in der Wirklichkeit zunehmend unüblich. Immer mehr Betriebe machen nur noch Durchschnittsbewertung, um Probleme mit der unklaren und widersprüchlichen Rechtslage zu vermeiden. Besonders LIFO als steuerliche Methode ist ein Wahnsinn – und im Grunde ein Rezept für Gammelfleisch!

Durchschnittsbewertung, FIFO und LIFO ändern nicht nur die Bilanzbewertungen der in der Inventur angetroffenen Vermögensgegenstände, sondern auch die in dem jeweiligen Jahr zu erfassenden Kosten. Die Wahl der jeweils anzuwendenden Methode ist also auch für die Kalkulation und das interne Rechnungswesen bedeutsam. Die Darstellung auf der Folgeseite versucht dies darzustellen. Um die Rechnung zu verstehen ist es aber u.U. sinnvoll, sich zunächst zu jeweils relevanten Entnahmeverhaltensweisen zu visualisieren.

Bei Durchschnittsbewertung kann jedes Bedarfsobjekt jederzeit entnommen werden. Die Chance jedes Bedarfsobjektes, entnommen zu werden, ist also gleich groß. Man kann dir Durchschnittsbewertung also mit einer offenen Kiste vergleichen, die Zugang zu jedem einzelnen Bedarfsobjekt gleichzeitig gewährt:

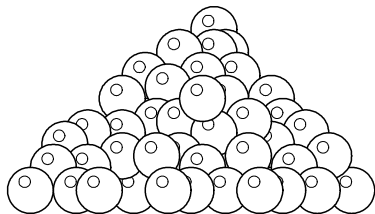


Bei FIFO muß jedes Bedarfsobjekt sich durch eine „Warteschlange“ stehen. Die Lagerdauer aller Bedarfsobjekte ist daher gleichermaßen groß – und maximal. Dies ist eine grundlegende und bedeutsame Erkenntnis: FIFO verlängert die Lagerdauer! Eine Skizze kann dies verdeutlichen:



Während im vorstehenden Fall der Durchschnittsbewertung jedes Objekt jederzeit entnommen werden kann, muß bei FIFO *stets das älteste Lagerobjekt* entnommen werden. Dies bewirkt, daß die durchschnittliche Lagerdauer bei FIFO stets der maximalen Lagerdauer bei Durchschnittsbewertung entspricht – eine wichtige Erkenntnis bei verderblichen Gütern.

LIFO kann mit Schüttlagerung verglichen werden. Bei LIFO ist gar keine Aussage über die Lagerdauer möglich, weil nicht bekannt ist, wo entnommen und eingelagert und wie „tief“ das Lager abgebaut wird:



Das zuunterst liegende Bedarfsobjekt würde in diesem „Haufen“ theoretisch auf alle Ewigkeit liegenbleiben, wenn der Lagerverwalter einen Eisernen Bestand führt und diesen niemals auch wirklich angreifen muß. LIFO ist daher für verderbliche Güter *vollkommen ungeeignet*:

- In das LIFO-Lager eingebrachte Bedarfsobjekte kommen „oben“ zu liegen, aber
- es wird auch nur von oben entnommen.

Wird ein Eiserner Bestand geführt, und das Lager nie ganz entleert, dann bleibt was unten liegt auf ewig im Lager. Was den Steuergesetzgeber geritten hat, LIFO als einzige Bewertungsmethode zuzulassen, konnten Lebensmittelhändler, Apotheken und andere Unternehmer, die mit verderblichen Gütern hantieren, bisher nicht herausfinden.

Betrachten wir ein Beispiel: Für eine Materialart liegen über ein Jahr verteilt folgenden Lagerbewegungen vor:

Nr.	Datum	Menge	Preis	Wert
1	02.01.20xx	100 St	12,00 €/St	1.200,00 €
2	10.01.20xx	200 St	14,00 €/St	2.800,00 €
3	25.01.20xx	150 St	15,50 €/St	2.325,00 €
4	21.02.20xx	1.000 St	13,50 €/St	13.500,00 €
5	18.04.20xx	500 St	15,20 €/St	7.600,00 €
6	14.06.20xx	2.000 St	11,00 €/St	22.000,00 €
7	10.09.20xx	1.200 St	13,75 €/St	16.500,00 €
8	27.09.20xx	800 St	16,50 €/St	13.200,00 €
9	30.10.20xx	1.500 St	14,30 €/St	21.450,00 €
10	28.11.20xx	500 St	17,20 €/St	8.600,00 €
11	12.12.20xx	300 St	18,00 €/St	5.400,00 €
12	21.12.20xx	400 St	17,50 €/St	7.000,00 €

Der Schlußbestand beträgt ausweislich der Schlußinventur 580 Stück. Der Marktpreis des Artikels am Jahresende betrage 14,00 Euro/Stück. Die Bewertung soll nach der Durchschnittsmethode, nach FIFO und nach LIFO vorgenommen werden.

Am Ende des Abrechnungszeitraumes ist noch der genannte Schlußbestand von 580 Stück vorhanden, so daß insgesamt im Berichtszeitraum  $8.650 - 580 = 8.070$  Stück verbraucht worden sind. Die 580 Stück Schlußbestand sind bilanziell zu bewerten. Hierdurch ergibt sich auch eine Konsequenz für die Bewertung des Verbrauches. Die Vermögensbewertung und die Verbrauchsbewertung hängen zusammen.

Bewertet man hier nach §240 Abs. 4 HGB, so erhält man einen durchschnittlichen Stückpreis des Schlußbestandes von 14,0549 €. Der Schlußbestand ist damit insgesamt 8.151,85 Euro wert. Der Verbrauch kann ebenfalls aus dem Durchschnittswert der Vermögensgegenstände bestimmt werden und ist 113.423,15 €. Dieser Wert ist die Einzelkostenart.

Führt man jedoch eine *Teilwertabschreibung* durch, weil der Schlußbestand nur einen Börsen- oder Marktpreis i.H.v. 14 €/Stück habe, so muß der Schlußbestand auf diesen Wert abgeschrieben werden. Es entsteht damit eine außerordentliche Abschreibung i.H.v. 31,85 Euro. Diese ist steuerrechtlich nur zulässig, wenn die Wertminderung dauernd ist (§6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Auf die Bewertung des Verbrauches hat dies natürlich keinen Einfluß. Die außerordentliche Abschreibung ist zudem keine Kostenart (sondern ein neutraler Aufwand), so daß sie nichts mit der Zuschlagsrechnung zu tun hat.

Bewertet man aber nach *FIFO* im Sinne des §256 HGB, so wäre die Stückbewertung des Schlußbestandes eigentlich 17,6552 €, was eine Bilanzbewertung von 10.240,00 € ergäbe. Da der Stückpreis aber den angegebenen Marktwert am Bilanzstichtag von 14,00 € übersteigt, muß gemäß §253 Abs. 2 und 4 HGB eine außerordentliche Abschreibung auf diesen Marktwert vorgenommen werden, so daß sich nur noch eine Schlußbewertung von 8.120 € ergibt. Die Abschreibung in Höhe von 2.120 € erscheint als außerordentliche Aufwendung. Dieses Verfahren ist eine Teilwertabschreibung und im Sinne des Steuerrechts nur zulässig, wenn die Wertminderung dauerhaft ist.

## Bewertungsübersicht zum vorstehenden Zahlenbeispiel

(enthält auch FIFO und LOFO, weil diese klausurrelevant oder noch im Ausland zulässig sein können)

### 1. Bewertung nach Steuerrecht (*keine Teilwertabschreibungen*)

	Ø-Wert	FIFO	LIFO	HIFO	LOFO
Pro Stück:	14,0549 €/St	17,6552 €/St	13,9310 €/St	11,0000 €/St	17,7586 €/St
Schlußbestand:	8.151,85 €	10.240,00 €	8.080,00 €	6.380,00 €	10.300,00 €
Kostenwert:	113.423,15 €	111.335,00 €	113.495,00 €	115.195,00 €	111.275,00 €
Wertberichtigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

### 2. Bewertung nach Handelsrecht (*mit außerplanmäßigen Abschreibungen*)

	Ø-Wert	FIFO	LIFO	HIFO	LOFO
Pro Stück:	14,0000 €/St	14,0000 €/St	13,9310 €/St	11,0000 €/St	14,0000 €/St
Schlußbestand:	8.120,00 €	8.120,00 €	8.080,00 €	6.380,00 €	8.120,00 €
Kostenwert:	113.423,15 €	111.335,00 €	113.495,00 €	115.195,00 €	111.275,00 €
Wertberichtigung	31,85 €	2.120,00 €	0,00 €	0,00 €	2.180,00 €

Der Leser findet das vorstehende Zahlenbeispiel auf der BWL CD in der Datei „FIFO-LIFO-Modellrechnung.xls“. Online kann es in <http://www.zingel.de/zip/07fifo.zip> heruntergeladen werden. Wie alle Excel®-Dateien ist auch dieses Zahlenbeispiel auf der BWL CD quelloffen. Die Ausführung der VBA-Makros muß zugelassen werden.

Der Kostenwert in diesem Fall beträgt 111.335,00 €, und ist von der Frage der Teilwertabschreibung unabhängig, in jedem Fall aber auch nicht mit dem Kostenwert bei Durchschnittsbewertung deckungsgleich.

Bei *LIFO-Bewertung* wäre hingegen der Stückwert 13,9310 €, so daß keine Teilwertabschreibung notwendig wäre. Dies führt zu einem Schlußbilanzwert von stets 8.080 Euro und einem Kostenwert i.H.v. 113.495 €.

Allgemein gilt: Je *höher* der Schlußbestand bewertet wird, desto *geringer* ist der Wert des verbrauchten Materials, d.h., desto *geringer* sind die Verbrauchskosten, und umgekehrt je *geringer* die Schlußbewertung ist, desto *höher* sind die zuvor zu berücksichtigenden Verbrauchskosten.

Bei steigendem Einkaufspreis, wie vorstehend gezeigt, entsteht bei FIFO zudem ein höherer Schlußbilanzwert und bei LIFO ein höherer Kostenwert. Bei sinkenden Preisen ist es tendenziell andersherum; allerdings können dann höhere außerplanmäßige Abschreibungen entstehen.

## 4.5.3. Die Bewertung der Forderungen

### 4.5.3.1. Grundgedanken

*Forderungen* sind Ansprüche gegenüber anderen Rechtspersonen auf Geld- oder Sachleistungen. Langfristige Forderungen sind in der Bilanz in entsprechenden Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen, im Umlaufvermögen unter dem Posten „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“. Dieser wiederum ist unterteilt in „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“, „Forderungen gegen verbunden Unternehmen“, „Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“, wobei Forderungen auch in der letzten Position vorkommen.

*Zweifelhafte Forderungen* (sogenannte *Dubiose*) sind solche, deren Eingang aus objektiven Gründen (etwa gegen den Leistungspflichtigen eingeleitetes Insolvenzverfahren) als nicht sicher gilt. Sie sind bilanziell jedoch nicht gesondert darzustellen. Entsprechende Wertberichtigungen werden deshalb bei den jeweiligen Bilanzposten direkt abgesetzt. Diese Methode ist handelsrechtlich geboten, steuerrechtlich aber als „Teilwertabschreibung“ eingeschränkt.

Nach §268 Abs. 4 HGB müssen Kapitalgesellschaften bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten den Betrag derjenigen Forderungen vermerken, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben (nur bei den im Umlaufvermögen ausgewiesenen Forderungen, nicht auch bei denen im Anlagevermögen). Dieser Vermerk kann aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit statt in der Bilanz auch im Anhang in einem Forderungsspiegel gemacht werden.

Die *Bewertung der Forderungen* geschieht grundsätzlich mit dem *Nennwert*, sofern davon ausgegangen werden kann, daß die Forderung vollständig eingeht. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen sind auszubuchen.

Sind Erkenntnisse vorhanden, wonach an einem vollständigen Forderungseingang zu zweifeln ist, so sind nach Handelsrecht *Abschreibungen auf Forderungen* vorzunehmen (strenges *Niederstwertprinzip*). Die Abschreibungen können grundsätzlich direkt oder indirekt vorgenommen werden. Forderungen sind grundsätzlich *einzeln zu bewerten*; es können aber auch Kategorien von Risikoklassen gebildet werden, auf deren Bestand ein pauschaler Abschlag genommen wird. Die Abschreibungen sind vom Nettobetrag der Forderungen zu berechnen; erst im Falle der Uneinbringlichkeit ist eine Entgelt-

änderung gegeben, die zu einer Korrektur der Umsatzsteuer berechtigt.

Aufgrund der Einschränkung der Teilwertabschreibung ist die Abschreibung auf Forderungen seit 1999 steuerrechtlich nur zulässig, wenn die Wertminderung dauerhaft ist. Die reine Erkenntnis, daß ein Kunde nicht rechtzeitig zahlt, ist jedoch für sich genommen noch kein Beweis einer dauerhaften Wertminderung. Es besteht also ein Widerspruch zwischen der Verpflichtung zur handelsrechtlichen Forderungsabschreibung und dem Verbot der steuerlichen Teilwertabschreibung bei (möglicherweise) vorübergehender Wertminderung. Dieses Problem kann man durch indirekte Forderungsabschreibung umgehen, weil dann nur ein passiver Korrekturposten gebildet, nicht aber das Forderungskonto direkt berührt wird. Die endgültige Ausbuchung der Forderung geschieht erst bei endgültiger Uneinbringlichkeit. Allerdings haben mit dem zunehmenden Verfall der Zahlungsmoral die Finanzämter in der Praxis auch damit begonnen, Forderungen ab Einreichung des Vollstreckungsbescheides gegen einen zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Kunden als endgültig ausgefallen zu betrachten, so daß dann bereits eine endgültige Ausbuchung des Betrages zulässig wäre. Insofern entwickelt sich eine gewohnheitsrechtliche Handhabung, die das Gesetz *interpretiert*.

Mittel- und längerfristige Forderungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen *abzuzinsen* und mit ihrem *Barwert* anzusetzen.

Zur Bewertung von Forderung in Fremdwährung, vgl. unten.

Abschr. auf Ford.	
Soll	Haben
EWB	800,00

Abschreibung auf Forderungen .....	800
AN Einzelwertberichtigung .....	800

Diese Buchung ist eine *indirekte teilweise Abschreibung der Forderung*. Nur die indirekte Abschreibung ist in diesem Falle zulässig, weil die tatsächliche (endgültige) Höhe des Forderungsausfalles zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt ist, also keine bilanzielle Wertminderung vorgenommen werden darf. Die indirekte Abschreibung löst damit den Widerspruch zwischen handelsrechtlichem Abschreibungsgebot und steuerrechtlichem Abschreibungsverbot bei (noch) nicht endgültiger (dauerhafter) Wertminderung der Forderung.

Bank	
Soll	Haben
ZwFord	238,00

Umsatzsteuer	
Soll	Haben
ZwFord	152,00

Zweifelhafte Forderungen	
Soll	Haben
(...)	1.190,00
	Div
	1.190,00

#### 4.5.3.2. Die Einzelwertberichtigung

Aufgrund des *Einzelwertprinzips* sind Forderungen regelmäßig *einzel*n zu bewerten, sofern dies *möglich* ist. Dies wird regelmäßig bei *Großforderungen* der Fall sein. Die damit verbundene Bewertungsbuchung ist die *Einzelbewertung* oder *Einzelwertberichtigung*.

Erfahren wir, daß ein Kunde Insolvenz angemeldet hat, oder besteht sonst ernsthafter Grund zu der Annahme, daß die Forderung gegen einen Kunden nicht mehr oder nicht mehr vollständig eingehen wird, so ist die Forderung

Zweifelhafte Forderungen	
Soll	Haben
FordL&L	1.190,00

Forderungen aus L&L	
Soll	Haben
	ZwFord
	1.190,00

gegen diesen Kunden zunächst von den übrigen Forderungen *abzuseparieren*:

Zweifelhafte Forderungen .....	1.190
AN Forderungen aus L&L .....	1.190

Auf diese Weise wird dem Einzelwertgrundsatz genügt, denn die zweifelhafte Forderung ist aufgrund ihrer Eigenart jetzt buchhalterisch von den übrigen Forderungen abgegrenzt. Teilt uns der Insolvenzverwalter mit, daß voraussichtlich 80% der Forderung ausfallen werden, so ist zu buchen:

Einzelwertberichtigung	
Soll	Haben
	AaFord
	800,00

Man beachte, daß die Abschreibung auf den Nettowert der Forderung stattzufinden hat. Bei einer Bruttosumme i.H.v. 1.190 Euro beträgt der Nettowert 1.000 Euro. Hierauf wurde die Abschreibung i.H.v. 80% gerechnet.

Beträgt bei Abschluß des Insolvenzverfahrens der tatsächliche Ausfall die erwarteten 80%, so ist dies so zu buchen:

Einzelwertberichtigung .....	800
Bank .....	238
Umsatzsteuer .....	152
AN Zweifelhafte Forderungen .....	1.190

Einzelwertberichtigung	
Soll	Haben
ZwFord	800,00
	(...)
	800,00

Diese Buchung kann u.U. Jahre später erfolgen, denn Insolvenzverfahren dauern lange. Rein theoretisch wäre es möglich, daß die zweifelhafte Forderung sieben Jahre in der Buchhaltung erfaßt bleibt und erst bei der Schlußverteilung, die das Insolvenzverfahren abschließt, ausgebucht wird.

Man beachte, daß erst durch diese Buchung eine Korrektur der Umsatzsteuer stattfindet. Dies setzt jedoch die Sollversteuerung voraus; istversteuernde Unternehmen würden die USt. sogleich ausbuchen können.

Man beachte in diesem Zusammenhang auch, daß die Ausbuchung der Umsatzsteuer sich nach dem Steuersatz der Zeit der Einbuchung der Forderung richtet. Bleibt eine zweifelhafte Forderung tatsächlich sieben Jahre lang bestehen, kann dann die Ausbuchung sich nach

Bank		Soll	Haben
ZwFord	595,00		

Umsatzsteuer		Soll	Haben
Ford. L&L	95,00		

Zweifelhafte Forderungen		Soll	Haben
(...)	1.190,00	Div	1.190,00

Ist der wirkliche Forderungsausfall jedoch mit 90% festgestellt worden, d.h., ist er noch höher als zunächst angenommen, so ist der Unterschiedsbetrag als außerordentlicher (oder periodenfremder) Aufwand zu buchen. Das sieht folgendermaßen aus:

Bank		Soll	Haben
ZwFord	119,00		

Umsatzsteuer		Soll	Haben
ZwFord	171,00		

Zweifelhafte Forderungen		Soll	Haben
(...)	1.190,00	Div	1.190,00

Außerordentlicher Aufwand		Soll	Haben
ZwFord	100,00		

Man beachte, daß in allen diesen Fällen die Umsatzsteuer aus der Zeit der Einbuchung der Forderung auch für die Korrektur der Buchung gültig bleibt. Alte Umsatzsteuersätze können also u.U. noch für bis zu sieben Jahre relevant sein.

einem alten, längst nicht mehr gültigen Umsatzsteuersatz richten.

Der vorstehenden Fall dient jedoch nur dem Verständnis der Sache. Leider „paßt“ die Schlußabrechnung kaum jemals genau auf die ursprüngliche Schätzung.

Beträgt der tatsächliche Ausfall (etwa bei Abschluß des Insolvenzverfahrens) nur 50%, d.h., ist er niedriger als zuerst angenommen, kriegen wir also noch mehr Geld als erwartet, so ist die Differenz als außerordentlicher (oder periodenfremder) Ertrag zu buchen:

Einzelwertberichtigung .....	800
Bank .....	595
Umsatzsteuer .....	95
AN Zweifelhafte Forderungen .....	1.190
Außerordentliche Erträge .....	300

Einzelwertberichtigung		Soll	Haben
ZwFord/AE	800,00	(...)	800,00

Außerordentliche Erträge		Soll	Haben
	Div.		300,00

Einzelwertberichtigung .....	800
Bank .....	119
Umsatzsteuer .....	171
Außerordentlicher Aufwand .....	100
AN Zweifelhafte Forderungen .....	1.190

Einzelwertberichtigung		Soll	Haben
ZwFord	800,00	(...)	800,00

#### 4.5.3.3. Die Pauschalwertberichtigung

Die vortehend demonstrierte Methode der Einzelwertberichtigung setzt voraus, daß die Bonität und Zahlungswilligkeit jedes einzelnen Kunden individuell bewertet werden kann. In Zeiten von Basel II ist das zwar immer



häufiger der Fall, aber für Kleinforderungen ist (und bleibt) es dennoch unmöglich. Hierfür besteht ein Vereinfachungsverfahren, das als *Pauschalwertberichtigung* bekannt ist.

Diese berichtigt *Kleinforderungen*, deren Einzelwertberichtigung *zu aufwendig* wäre. Eine Vielzahl von Faktoren fließen in die Bewertung dieser Kleinkunden ein; in vielen Fällen macht die Pauschalwertberichtigung jedoch am Ende auch nur noch eine statistisch-mathematische Schätzung der erwarteten Forderungsausfälle. Die Methode ist daher insbesondere im Endkundengeschäft und hier wiederum im Versandhandel von besonderer Bedeutung.

Da auch hier zum Zeitpunkt der Buchung noch kein tatsächlicher Forderungsausfall eingetreten ist, ist sie wie die Einzelwertberichtigung ebenfalls als *indirekte Abschreibung* durchzuführen. Auch hier wird wiederum

durch die indirekte Abschreibung der Widerspruch zwischen steuerlichem Abschreibungsverbot bei vorübergehender (oder gar erst erwarteter) Wertminderung und handelsrechtlichem Abschreibungsgebot im Wege der indirekten Abschreibung aufgelöst.

Der indirekte Abschreibungsposten hält die im folgenden Jahr aufgrund der statistischen Rechnung erwartete gesamte Wertminderung vor. Er wird bei wirklichem Eintritt einer Uneinbringlichkeit teilweise ausgebucht. „Reicht“ der Posten nicht für das Jahr, sind zusätzliche Aufwendungen zu buchen. Ist er „überdimensioniert“, so entsteht ein außerordentlicher Ertrag am Periodenende. Der Posten ist jedes einzelne Jahr in der Höhe neu festzusetzen. Im nachfolgenden Zahlenwerk werde erwartet, daß in der folgenden Rechnungsperiode Kleinforderungen gegen Endkunden im Wert von insgesamt 10.000 € ausfallen werden:

Abschr. auf Ford.	
Soll	Haben
PWB	10.000,00

Pauschalwertberichtigung	
Soll	Haben
	AaFord
	10.000,00

Der erwartete Ausfallbetrag ist zunächst abzugrenzen mit der Buchung:

Abschreibung auf Forderungen .....	10.000
AN Pauschalwertberichtigung .....	10.000

erforderlich; aus demselben Grund ist auch keine Buchung der Umsatzsteuer möglich.

Fällt tatsächlich eine Forderung aus, d.h., wird sie endgültig uneinbringlich (etwa bei Einstellung des Insolvenzverfahrens gegen einen Schuldner mangels Masse), so ist zu buchen:

Da noch kein wirklicher Ausfall eingetreten ist, sondern dies nur *erwartet* wird, ist nicht nur die indirekte Methode

Pauschalwertberichtigung	
Soll	Haben
Ford. L&L	1.000,00
(...)	10.000,00

Forderungen aus L&L	
Soll	Haben
	AaFord
	1.190,00

Umsatzsteuer	
Soll	Haben
Ford. L&L	190,00
(...)	1.900,00

Pauschalwertberichtigungen .....	1.000
Umsatzsteuer .....	190
AN Forderungen aus L&L .....	1.190

Pauschalwertberichtigung .....	2.000
AN Außerordentliche Erträge .....	2.000

#### 4.5.3.4. Forderungen in Fremdwährung

Die durch die indirekte Abschreibungsmethode vorgehaltene Wertminderung wird durch diese Buchung gleichsam *realisiert*. Sie wird zu einer „realen“ bilanziellen Wertminderung.

Bisher gab es im Handelsrecht keine Vorschrift über die Währungsforderungen. Fremdwährungsforderungen wurden daher aufgrund des Vorsichtsprinzipes niedriger bewertet und Fremdwährungsverbindlichkeiten höchst bewertet. Dies führt bei einem Kursrückgang zu einer Gewinnrealisierung bei Zahlung von Fremdwährungsverbindlichkeiten und zu einer entsprechenden Realisation bei Eingang von Fremdwährungsforderungen nach einem Kursanstieg. Im Effekt hatte dies zur Folge, daß langfristige Fremdwährungsforderungen meist unterbewertet und langfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten meist überbewertet waren. Dies führte zur Bildung stiller Reserven auf beiden Seiten der Bilanz und damit zu einer Erschwerung des Überblickes über die Lage der Unternehmung.

Zu jedem Periodenwechsel ist die Pauschalwertberichtigung neu festzusetzen. Ist sie zu erhöhen, so geschieht dies mit dem oben dargestellten Buchungssatz. Ist sie aber zu senken, so ist zu buchen:

Pauschalwertberichtigung	
Soll	Haben
AoErtr	2.000,00
(...)	10.000,00

Außerordentliche Erträge	
Soll	Haben
	PWB
	2.000,00

Durch den neuen §256a HGB, der erst durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in das Handelsrecht eingeführt wurde, sind nunmehr alle Vermögensgegenstände und Schulden mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr am Abschlußstichtag zum *Devisenkassakurs* zu bewerten. Ausgenommen sind hiervon nur Bewertungseinheiten und Finanzinstrumente sowie kurzfristige Aktiva und Passiva mit einer Laufzeit von unter einem Jahr. Das Vorsichtsprinzip ist also wesentlich zurückgedrängt worden. Das Realisationsprinzip und das Anschaffungskostenprinzip sind hierbei jedoch zu weiterhin berücksichtigen. Insofern geht der Handelsgesetzgeber eine Art „Mittelweg“ zwischen der vollständigen Kursbewertung, wie sie etwa im Bereich der IAS/IFRS anzutreffen ist, und der bisherigen „strengen Vorsicht“.

Eine ausdrückliche Bewertungsvorschrift für den Zeitpunkt des Zuganges sieht auch das neue HGB noch immer nicht vor. Fremdwährungsforderungen und -schulden sind daher in der Praxis am *Zugangszeitpunkt* zum Kurs des Zugangstages und am Stichtag zum Devisenkassakurs zu bewerten. Hierbei entstehende Kursverluste sind unmittelbar *erfolgswirksam zu erfassen* und Währungsgewinne dürfen nur insofern erfaßt werden, als sie nicht zu einer Überschreitung der ursprünglichen Anschaffungskosten bzw. zu einer Unterschreitung des ursprünglichen Erfüllungsbetrages führen. Dies bedeutet:

- Sinkt der Kurs einer Fremdwährung, so darf dies bei Vermögensgegenständen nur bis auf die *ursprünglichen Anschaffungskosten* herunter ausgewiesen werden. Effektiv bedeutet das, das frühere Kursgewinne abgebaut werden dürfen; die Anschaffungskosten bleiben als Untergrenze bestehen. Erst bei endgültiger Zahlung können alle eventuellen Kursverluste realisiert werden, auch unter die ursprünglichen Anschaffungskosten.
- Steigt der Kurs einer Fremdwährung, so darf dies bei Verbindlichkeiten nur bis auf den ursprünglichen Erfüllungsbetrag herauf ausgewiesen werden. Effektiv bedeutet das, das frühere Kursverluste, die zu einer Senkung des Schuldbetrages in Euro geführt haben abgebaut werden dürfen; der ursprüngliche Rückzahlungsbetrag bleibt als *Obergrenze* bestehen. Erst bei endgültiger Zahlung können alle eventuellen Kursverluste realisiert werden, auch über den ursprünglichen Erfüllungsbetrag hinaus.

Eine Ausnahme gilt für Vermögensgegenstände und Schulden mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Bei diesen dürfen sämtliche positiven und negativen Differenzen zum Stichtag vollumfänglich ausgewiesen werden.

Das führt zu folgenden nach verschiedenen Arten von Posten gegliederten Übersicht zur Bewertung von Fremdwährungspositionen:

1. Erstbewertung stets zum Kurs des Tages des Zuganges der jeweiligen Fremdwährungsposition. Hierfür besteht nach wie vor keine eindeutige gesetzliche Grund-

lage; die Bewertung ist aber i.d.R. mit IAS 21 kompatibel.

## 2. Folgebewertung zum Jahresabschlußstichtag:

- **Anlagevermögen:** Währungsumrechnung zum Devisenkassakurs am Jahresabschlußstichtag, aber unter Berücksichtigung des Imparitäts- und des Anschaffungskostenprinzipes. Wertschwankungen führen nur zu Abschreibungen, wenn sie dauerhafter Natur sind, was bei Währungskursen i.d.R. nicht der Fall sein dürfte. Praktisch ändert sich also eigentlich nichts!
- **Vorratsvermögen:** Währungsumrechnung zum Devisenkassakurs am Jahresabschlußstichtag.
- **Langfristige Forderungen:** Währungsumrechnung zum Devisenkassakurs am Jahresabschlußstichtag, aber unter Berücksichtigung des Imparitäts- und des Anschaffungskostenprinzipes, d.h. auch hier Behandlung ähnlich wie Anlagevermögen.
- **Kurzfristige Forderungen:** Währungsumrechnung zum Devisenkassakurs am Jahresabschlußstichtag.
- **Zu handelszwecken erworbene Finanzinstrumente:** Keine Währungsumrechnung im Rahmen der Folgebewertung erforderlich, aber Bewertung zum „beizulegenden Zeitwert“ (§253 Abs. 1 Satz 3 HGB) und daher *durch diese Regelung* (und nicht durch §256a HGB) zum Devisenkassakurs umzurechnen.
- **Rechnungsabgrenzungsposten:** Währungsumrechnung zum Devisenkassakurs am Jahresabschlußstichtag.
- **Latente Steuern:** Währungsumrechnung zum Devisenkassakurs am Jahresabschlußstichtag.
- **Rückstellungen:** Währungsumrechnung zum Devisenkassakurs am Jahresabschlußstichtag.
- **Langfristige Verbindlichkeiten:** Währungsumrechnung zum Devisenkassakurs am Jahresabschlußstichtag unter Beachtung des Realisations-, Imparitäts- und Anschaffungskostenprinzipes.
- **Kurzfristige Verbindlichkeiten:** Währungsumrechnung zum Devisenkassakurs am Jahresabschlußstichtag.
- **Aufwendungen und Erträge:** Keine Folgebewertung erforderlich, da lediglich eine Erstbewertung zum Belegzeitpunkt stattfindet. Der jeweilige Wert zum Belegtag, der in der Kontierung und damit in der Gewinn- und Verlustrechnung erfaßt wurde, ist in die Ergebnisrechnung zu übernehmen.

Eine Erfassung von Posten direkt im Eigenkapital, wie im internationalen Rechnungswesen üblich, gibt es im Bereich des Handelsrechts nach wie vor nicht.

## 4.6. Sonderposten mit Rücklageanteil

Hierbei handelt es sich um Passivposten im handelsrechtlichen Jahresabschluß, der aufgrund der umgekehrten Maßgeblichkeit auf steuerrechtlichen Vorschriften beruhen und zugleich handelsrechtlich zulässig waren. Grundsätzlich durften steuerrechtlich zulässige Rücklagen auch in der Handelsbilanz als Passivposten ausgewiesen werden. Diese Formen von Rücklagen, die vielfach aufgrund recht spezifischer Regelungen für bestimmte Einzeltatbestände vorgesehen sind, wirkten sich auf die Handelsbilanz aus. Die Regelung wurde 2009/10 durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) abgeschafft.

Folgendermaßen sah die Buchungsmethode aus:

1. Aufgrund eines spezifischen Sachverhaltes wird zunächst ein Sonderposten mit Rücklageanteil gebildet. Der in diesen eingestellte Betrag unterliegt nicht mehr der Besteuerung,
2. Bei Verwirklichung eines bestimmten Sachverhaltes wird dieser Sonderposten gewinnerhöhend aufgelöst, was die Besteuerung wieder verschärft,
3. gleichzeitig tritt vielfach ein anderer Sachverhalt hinzu, etwa eine Sonderabschreibung, was den zuvor durch Rückstellungsbildung von Besteuerung befreiten Betrag wiederum steuerfrei stellt.

Kapitalgesellschaften dürfen den Sonderposten mit Rücklageanteil nur insoweit bilden, als das Steuerrecht die Anerkennung eines Wertansatzes bei der steuerlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, daß der Sonderposten in der Handelsbilanz gebildet wird (§273 HGB). Durch diese Bestimmung dürfen nur solche Passivposten in den Sonderposten mit Rücklageanteil aufgenommen werden, für die die umgekehrte Maßgeblichkeit gilt.

Der Ausweis der Sonderposten mit Rücklageanteil erfolgte nach §273 Satz 2 HGB bei den Passiva „vor den Rückstellungen“. Hierzu wurde das Bilanzgliederungsschema nach §266 HGB entsprechend erweitert, d.h. zwischen dem Jahresüberschuß (letzte Position im Teil „A. Eigenkapital“) und der Position „B. Rückstellungen“ wurde ein separater Posten „Sonderposten mit Rücklageanteil“ eingefügt.

Durch den Wegfall des bisherigen §247 Abs. 3 HGB sind Bildungen von Sonderposten mit Rücklageanteil nur noch bis Ende 2009 zulässig. Danach entfällt der Maßgeblichkeitsgrundsatz. Sonderposten mit Rücklageanteil, die ab 2010 bestehen, dürfen jedoch zunächst beibehalten werden. Die Auflösung erfolgt erfolgsneutral, indem die beträge direkt in die Gewinnrücklagen eingestellt werden (Art. 67 Abs. 3 EGHGB). Es dauert daher u.U. noch zahlreiche Jahre, bis dieser Posten wirklich aus der Bilanzwelt verschwunden ist.

Insgesamt gab es die folgenden steuerlichen Vorschriften, aufgrund derer Sonderposten mit Rücklageanteil in der Handelsbilanz gebildet werden konnte:

- **Rücklage nach §6b EStG: Übertragung stiller Reserven.** Bei der *Veräußerung von Immobilien* können

in bestimmten Fällen stille Reserven übertragen werden. Hierfür darf entweder der bei dem Veräußerungsgeschäft entstandene Gewinn steuerfrei abgezogen werden (§6b Abs. 1 und 2 EStG), oder eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden (§6b Abs. 3 EStG).

- **Rücklage nach §6d EStG: Euro-Umrechnungsrücklage.** Gewinne, die nach dem 31.12.1998 bei der *Umrechnung von Fremdwährungswährungsverbindlichkeiten in Euro* entstanden, konnten ebenfalls in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage eingestellt werden. Hierdurch wurden Wertsteigerungen durch Wechselkursänderungen infolge der Einführung des Euro aufgrund ihrer Endgültigkeit entgegen der grundlegenden Vorschrift der kaufmännischen Vorsicht (§252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) vorweggenommen. Die Rücklage war spätestens am Schluß des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend auszulösen, also insofern nur eine Steuerverschiebung.
- **Rücklage nach §7g EStG: Ansparabschreibung für kleine und mittelständische Betriebe.** Steuerpflichtige, die die in §7g Abs. 2 EStG genannten Grenzwerte hinsichtlich verschiedener Detailgrößen nicht überschreiten, können für die *künftige Anschaffung oder Herstellung* von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eine steuerfreie Rücklage bilden, die die künftige Abschreibung auf diese Anlagegüter vorwegnimmt (§7g Abs. 3 EStG), die sogenannte *Ansparabschreibung*. Für Bildung und Auflösung dieser Rücklage sind eine Zahl recht spitzfindiger Vorschriften gegeben, die insbesondere auch Existenzgründer begünstigen sollen.
- **Rücklage nach R 6.6 EStR: Übertragung stiller Reserven bei Ersatzbeschaffung.** Wenn ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens infolge höherer Gewalt oder infolge oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet (etwa bei *drohender Enteignung*), es innerhalb einer bestimmten Frist durch ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut (das sogenannte *Ersatzwirtschaftsgut*) ersetzt wird, und diese Vorgehensweise in der Handelsbilanz ersichtlich ist, können auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes die aufgedeckten stillen Reserven des abgegangenen Wirtschaftsgutes übertragen werden (R 6.5 Abs. 1 Satz 2 EStR). Hierfür darf wiederum eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden (R 6.5 Abs. 4 EStR).
- **Rücklage nach R 6.5 EStR: Zuschußrücklage bei Zuschüssen für Anlagegüter.** Werden Anlagegüter mit Zuschüssen aus öffentlichen oder privaten Mitteln angeschafft oder hergestellt, so hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht: Er kann die Zuschüsse als *Betriebs-einnahmen* ansetzen; in diesem Fall werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Wirtschaftsgüter durch die Zuschüsse nicht berührt; die Zuschüsse sind jedoch steuerpflichtig. Er kann die

Zuschüsse aber auch *erfolgsneutral* behandeln; in diesem Fall dürfen die Anlagegüter, für die die Zuschüsse gewährt worden sind, nur mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden, die der Steuerpflichtige selbst, also ohne Berücksichtigung der Zuschüsse aufgewendet hat. Voraussetzung für die erfolgsneutrale Behandlung der Zuschüsse ist, daß in der handelsrechtlichen Jahresbilanz entsprechend verfahren wird.

Werden Zuschüsse gewährt, die erfolgsneutral behandelt werden sollen, wird aber das Anlagegut ganz oder teilweise erst in einem auf die Gewährung des Zuschusses folgenden Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt, so kann in Höhe der noch nicht verwendeten Zuschußbeträge eine steuerfreie Rücklage (der Sonderposten mit Rücklageanteil) gebildet werden, die im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung auf das Anlagegut zu übertragen ist. Für die Bildung der Rücklage ist Voraussetzung, daß in der handelsrechtlichen Jahresbilanz ein entsprechender Passivposten in mindestens gleicher Höhe ausgewiesen wird.

## 4.7. Die Rückstellungen

### 4.7.1. Definition der Rückstellungen

Rückstellungen sind ein *Sonderfall von bilanziell auszuweisenden Verbindlichkeiten* für Aufwendungen des abzuschließenden Geschäftsjahres, die dem Grunde nach feststehen, deren Höhe und/oder Fälligkeitszeit jedoch noch unbekannt sind. Hauptunterscheidungsmerkmal von den herkömmlichen Verbindlichkeiten ist also die *Ungewißheit von Höhe und Zeit*; ist auch die Zahlungspflicht dem Grunde nach ungewiß, so entstehen *Eventualverbindlichkeiten*:

Abgrenzung verschiedener Verbindlichkeiten von den Rückstellungen				
Zahlungspflicht	Zahlungszeitpunkt	Zahlungshöhe	Art von Position und deren Bilanzierung	
gewiß	gewiß	gewiß	Verbindlichkeit, §253 Abs. 1 Satz 2 HGB; Abzinsung, §6 Abs. 1 Nr. 3 EStG.	„Normale“ Bilanzielle Verbindlk.
gewiß	Mindestens eine dieser beiden Positionen ungewiß		Rückstellung, §249 HGB; §6 Abs. 1 Nr. 3a EStG	
ungewiß	ungewiß	gewiß oder ungewiß	Eventualverbindlichkeit, §251 HGB; im Steuerrecht kein Ansatz möglich.	Außerbilanzielle Verbindlk.
Je nach dem Grad der Ungewißheit unterscheidet man Verbindlichkeiten von Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten. Nur die Eventualverbindlichkeiten sind außerbilanziell, d.h., in einem zusätzlichen Vermerk „unter der Bilanz“ anzugeben; die restlichen Positionsarten sind zu passivieren.				

Hauptregelungsquelle ist im Handelsrecht §249 HGB und im Steuerrecht §5 Abs. 4, 4a, 4b EStG. Die steuer- und die handelsrechtlichen Regelungen sind einander mit der Bilanzrechtsmodernisierung weitgehend angeglichen

worden; dennoch ist es vielfach noch immer nicht möglich, eine Einheitsbilanz aufzustellen.

Nach der *Art der Verpflichtung* unterscheidet man:

1. Rückstellungen für rechtliche Verpflichtungen (wie etwa Pensions-, Steuer-, Garantierückstellungen),
2. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
3. Rückstellungen für wirtschaftliche Verpflichtungen (sogenannte Kulanzrückstellungen),
4. Aufwandsrückstellungen.

Rückstellungen sind im Handelsrecht aufgrund §249 Abs. 1 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind sie zulässig für

1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden,
2. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
3. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Ferner waren seit 1986 Aufwandsrückstellungen zugelassen. Diese wurden erst durch die Bilanzrechtsmodernisierung ab 2009/10 auch handelsrechtlich untersagt. Steuerrechtlich sind sie schon länger verboten.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§253 Abs. 1 HGB). Grundgedanke ist hier wiederum die allgemeine kaufmännische Vorsicht (§252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Das bedeutet für Pensionsrückstellungen einen Ansatz zum versicherungsmathematischen Barwert, in den anderen Fällen einen Ansatz in Höhe des Betrags, mit dessen Inanspruchnahme gerechnet werden muß. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§249 Abs. 3 HGB).

Werden für die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen Vermögensgegenstände gehalten, so müssen diese mit dem Wert der Verpflichtung *verrechnet* werden. Dies ist ein *Ausnahme vom Verrechnungsverbot* des §246 Abs. 2 HGB. Ist der Wert der Vermögensgegenstände höher als der abgezinsten Wert der Pensionsverpflichtungen, so ist der Unterschiedsbetrag in Position „E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung“ in der Bilanzgliederung auszuweisen.

Seit der Bilanzrechtsmodernisierung von 2009/10 dürfen auch im handelsrechtlichen Bereich langfristige Rückstellungen *abgezinst* werden. Hierbei ist nach §253 Abs. 2 Satz 2 HGB ein *durchschnittlicher Marktzins* anzuwenden, der sich bei einer Annahme von einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser Zinssatz wird von der Bundesbank monatlich bekannt gegeben. Indirekt ist das ein neuer gesetzlicher Zins, der aber nicht mehr wie etwa im Steuerrecht starr vorgegeben, sondern marktorientiert ist. Das entspricht weitgehend international üblichen Regelungen.

*Steuerrechtlich* ist die Bildung und Beibehaltung von Rückstellungen gegenüber dem Handelsrecht *eingeschränkt*. Rückstellungen, für die in der Handelsbilanz ein Passivierungswahlrecht besteht, sind in der Steuerbilanz nicht zugelassen.

Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums (sogenannte Jubiläumsrückstellungen) dürfen nur gebildet werden, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt, die Zusage schriftlich erteilt ist und soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erwirbt (§5 Abs. 4 EStG), Aufwandsrückstellungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern (§5 Abs. 4b) und Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§4a EStG) sind im Steuerrecht verboten.

Der Steuergesetzgeber hat hier den *Boden des kaufmännischen Vorsichtsprinzips verlassen*. Das Regelungsmotiv der Einnahmeerzielung eines kleptokratischen Staates hat den Vorsichtsgedanken so weit pervertiert, daß durch den direkten Widerspruch der beiden Rechtsgebiete eine Einheitsbilanz, die steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften gleichermaßen genügt, zumeist nicht mehr möglich ist. Insofern wirkt sich das Motiv der staatlichen Einnahmeerzielung rechtskomplizierend aus.

#### 4.7.2. Rückstellungen für Abraumbeseitigung

Dies ist eine Form der Rückstellung; eine Aufwandsrückstellungen, die weniger wegen eines vollständigen Schuldenausweises (Grundsatz der Vollständigkeit) als mehr zur Periodenabgrenzung der Aufwandskategorien (Grundsatz der Periodenabgrenzung) gebildet werden (§249 Abs. 1 Nr. 1 HGB).

Rückstellungen für Abraumbeseitigungen sind nach §249 Abs. 1 Nr. 1 HGB verpflichtend zu bilden, nach §5 Abs. 4b Satz 1 EStG jedoch u.U. verboten. Für Rückstellungen für die Beseitigung von Atommüll bestehen Sonderregelungen für die Atomindustrie (§5 Abs. 4a Satz 2 EStG), die steuerverschärfend wirken und damit den von der rot-grünen Bundesregierung betriebenen allgemeinen Abbau der Atomindustrie indirekt unterstützen sollen. Einer handelsrechtlichen Passivierungspflicht steht also ein steuerrechtliches Verbot gegenüber!

Der anzusetzende Betrag bemißt sich nach den Kosten für die entsprechenden Maßnahmen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu bemessen sind (§253 Abs. 1 HGB). Ähnlich vgl. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen.

#### 4.7.3. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

*Schwebende Geschäfte* finden so lange keine bilanzielle Berücksichtigung, solange davon ausgegangen werden kann, daß sich Leistung und Gegenleistung wertmäßig entsprechen. Ist allerdings zu befürchten, daß der Wert der eigenen Leistung den der Gegenleistung übersteigt, so

ist eine Rückstellung im Handelsrecht *vorgeschrieben*, im Steuerrecht jedoch *verboten*.

Dieses Verbot wurde zum 1. Januar 1997 eingeführt und ist einer der Gründe, weshalb eine Einheitsbilanz kaum noch möglich sein dürfte. Um eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, müssen objektive Anzeichen erkennbar sein, die den Eintritt eines Verlustes im konkreten Einzelfall als ernsthaft bevorstehend erscheinen lassen. Die bloße theoretische Möglichkeit eines Verlustes genügt nicht. Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung in Verbindung mit dem Verrechnungsverbot und dem Imparitätsprinzip ist eine Aufrechnung von Gewinnen und Verlusten aus schwebenden Geschäften nicht zulässig.

Drohende Verluste können sowohl bei einzelnen Geschäften wie auch bei Dauerschuldverhältnissen (Leasing- und Darlehensverträge) vorkommen. Während handelsrechtlich weiter ein Gebot der Bildung von Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften besteht (§249 Abs. 1 HGB), sind bis 1996 rechtmäßig gebildete Rückstellungen gewinnerhöhend über einen Zeitraum von insgesamt sieben Jahren in der nachstehend dargestellten Art und Weise aufzulösen.

Betrachten wir ein *Beispiel*: Ein fest auf 15 Jahre gemietetes Gebäude wird betrieblich wieder erwarten ab 1996 nicht mehr benötigt, und muß daher untervermietet werden. Der Mietpreis beträgt 150.000 € pro Jahr; die Untervermietung bringt aber nur 120.000,00 € pro Jahr. Nehmen wir an, daß die Verträge verbindlich geschlossen wurden, so besteht ein hinreichend sicherer Verlust von 30.000,00 € pro Jahr. Zum 31.12.1996 wird nunmehr eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 300.000,00 € gebildet.

Handelsrechtlich wird diese Rückstellung in jedem Jahr mit 30.000,00 € aufgelöst. Der Buchungssatz hierzu lautet:

Drohverlustrückstellung .....	30.000
AN Ertrag aus Rückstellungsauflösung .....	30.000

In der Steuerbilanz muß hingegen ab 1997 die rechtmäßig gebildete Rückstellung aufgelöst werden. Diese Auflösung entspricht allerdings nicht der Auflösung der Rückstellung nach Handelsrecht und führt dazu, daß in den betrachteten Jahren keine Einheitsbilanz möglich sein wird. Da die steuerbilanziell zu bildende Auflösung höher ist, ist während der Auflösung mit einem steuerverschärfenden Effekt zu rechnen. Folgendermaßen stellt sich der Wertverlauf dar:

#### 4.7.4. Rückstellungen für Gewährleistungen

Diese heißen auch *Kulanrückstellungen* und bringen das Risiko zum Ausdruck, daß ein Unternehmen für Gewährleistungsansprüche haften muß. Für diese rechtlich (noch) nicht geltend gemachten, aber wirtschaftlich begründeten Verbindlichkeiten besteht nach §249 Abs. 1 Nr. 2 HGB eine Passivierungspflicht. Rückstellungen für Gewährleistungen sind vorstellbar als Einzelrückstellungen über genau abgegrenzte Einzelrisiken oder als Pauschal-

rückstellungen für ganze Risikogruppen aus dem Jahresumsatz. Die zurückgestellten Beträge haben die geschätzten Kosten der Mängelbeseitigung zu umfassen. Rückstellungen für Gewährleistungen sind nach denselben Bewertungsregeln auch steuerlich zulässig, wenn eine sittliche Verpflichtung vorliegt, der sich der Kaufmann aus geschäftlichen Erwägungen nicht entziehen kann (R 5.7 EStR).

#### 4.7.5. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Diese sind derjenige Passivposten, der die im abzuschließenden Geschäftsjahr begründeten Ansprüche aufgrund *unmittelbarer Zusagen für Pensionsanwartschaften* (Verpflichtungen gegenüber Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) und für laufende Pensionen (Ruhegelder bei eingetretenem Versorgungsfall infolge Ausscheiden aus der aktiven Tätigkeit) bilanziell zum Ausdruck bringen soll. Pensionsrückstellungen sind ein *Unterfall der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten*, für die handelsrechtlich eine *Passivierungspflicht* besteht.

Voraussetzung zur Buchung einer Pensionsrückstellung ist eine *rechtsverbindliche Verpflichtung*. Nach §6 Abs. 1 Nr. 3 EStG besteht Schriftformerfordernis. Hierfür kommt jede schriftliche Festlegung in Betracht, aus der sich der Pensionsanspruch nach Art und Höhe ergibt, z. B. Einzelvertrag, Gesamtzusage (Pensionsordnung), Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gerichtsurteil (R41 Abs. 7 EStG).

Wird in der Zusage ein Vorbehalt gemacht, so kann dieser die Zusage unverbindlich werden lassen. Man spricht dann von einem sogenannten „*schädlichen Vorbehalt*“ (§6a Abs. 1 Nr. 2 EStG), weil unverbindliche Zusagen nicht als Pensionsrückstellung verbucht werden dürfen. Beispiele für schädliche Vorbehalte sind etwa (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14.12.1956, BStBl 1959 I S. 258):

- „freiwillig und ohne Rechtsanspruch“,
- „jederzeitiger Widerruf vorbehalten“,
- „ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht“,
- „die Leistungen sind unverbindlich“

Ein sogenannter *unschädlicher Vorbehalt* ist einer, durch den die Leistung nicht als „solche in Frage gestellt werden kann. Ein solcher unschädlicher Vorbehalt im Sinne des §6a Abs. 1 Nr. 2 EStG liegt vor, wenn der Arbeitgeber den Widerruf der Pensionszusage bei geänderten Verhältnissen nur nach billigem Ermessen (§315 BGB), d.h. unter verständiger Abwägung der berechtigten Interessen des Pensionsberechtigten einerseits und des Unternehmens andererseits aussprechen kann. Das gilt in der Regel für die Vorbehalte, die eine Anpassung der zugesagten Pensionen an nicht voraussehbare künftige Entwicklungen oder Ereignisse, insbesondere bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, einer wesentlichen Änderung der Sozialversicherungsverhältnisse oder der Vorschriften über die steuerliche Behandlung der Pensionsverpflichtungen oder bei einer Treupflichtverletzung des Arbeitnehmers vorsehen.

Danach sind z.B. die folgenden Vorbehalte als unschädlich anzusehen (R 6a Abs. 4 EStR):

1. als *allgemeiner* Vorbehalt:

„Die Firma behält sich vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Pensionszusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Pensionsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann“;

2. als *spezielle* Vorbehalte:

„Die Firma behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

- a) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern, oder
- c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Firma gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- d) der Pensionsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden“;

oder inhaltlich ähnliche Formulierungen. Hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, anstelle einer bisher zugesagten Altersversorgung eine Erhöhung seiner laufenden Bezüge zu verlangen, so liegt hierin kein schädlicher Vorbehalt. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitgeber bei Ausscheiden des Arbeitnehmers Anwartschaften abfinden kann.

Für die *Bewertung der Pensionsrückstellungen* ist der Barwert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bestimmen. Hierfür ist vorab der Rechnungszinssatz festzulegen. Handelsrechtlich ist dieser ein Marktzins, steuerlich müssen es aber 6% sein (§6a Abs. 3 EStG). Bei der Ermittlung des Teilwerts der Pensionsanwartschaft ist das vertraglich vereinbarte Pensionalter zugrunde zu legen. Der Steuerpflichtige kann für alle oder für einzelne Pensionsverpflichtungen von einem höheren Pensionalter ausgehen, sofern mit einer Beschäftigung des Arbeitnehmers bis zu diesem Alter gerechnet werden kann. Nach §249 HGB in Verbindung mit §6a Abs. 4 EStG muß in einem Wirtschaftsjahr der Rückstellung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Teilwert am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Teilwert am Schluß des

vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zugeführt werden (R 6a Abs. 20 EStR).

*Auflösungen* oder *Teilauflösungen* in der Steuerbilanz sind nur insoweit zulässig, als sich die Höhe der Pensionsverpflichtung tatsächlich gemindert hat (R 6a Abs. 22 EStR). Nach dem Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalls ist die Pensionsrückstellung in jedem Wirtschaftsjahr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen; die laufenden Pensionsleistungen sind dabei als Betriebsausgaben abzusetzen. Eine Pensionsrückstellung ist auch dann aufzulösen, wenn der Pensionsberechtigte nach dem Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalls noch weiter gegen Entgelt tätig bleibt, es sei denn, daß bereits die Bildung der Rückstellung auf die Zeit bis zu dem voraussichtlichen Ende der Beschäftigung des Arbeitnehmers verteilt worden ist. Man spricht in diesem Fall von einem sogenannten „technischen Rentner“.

Für die *Verbuchung der Rückstellungsauflösung* stehen grundsätzlich die buchhalterische und die versicherungsmathematische Methode der Auflösung von Pensionsrückstellungen zur Verfügung. Während bei der versicherungsmathematischen Methode die Pensionsrückstellung in Höhe des Barwertunterschiedes zwischen Beginn und Ende des Geschäftsjahres aufzulösen ist, werden bei der buchhalterischen Methode die laufenden Pensionszahlungen so lange erfolgsneutral gegen die Rückstellung gebucht, bis diese verbraucht ist; die dann folgenden Zahlungen gehen als Aufwand zu Lasten des laufenden Ergebnisses. Die buchhalterische Methode ist inzwischen aber nicht mehr zulässig (§249 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Hat ein Unternehmen eine betriebliche Pensionsverpflichtung durch *Abschluß eines Versicherungsvertrags* rückgedeckt, so sind der Versicherungsanspruch und die Pensionsverpflichtung in der Steuerbilanz *getrennt zu bilanzieren* (§246 Abs. 2 HGB). Der Rückdeckungsanspruch ist grundsätzlich mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital der Versicherungsgesellschaft zuzüglich eines etwa vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen (sog. Überschußbeteiligung) zu aktivieren (R 6a Abs. 24 EStR).

Für die bilanzielle Bewertung der Pensionsrückstellungen ist der *Barwert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen* zu bestimmen. Hierfür ist vorab der Rechnungszinssatz festzulegen. Handelsrechtlich kann dieser zwischen 3% und 6% betragen, steuerlich müssen es aber 6% sein (§6a Abs. 3 EStG). Hier haben wir es mit einer pauschalen, nicht im Kapitalmarkt begründeten Zinssatzvermutung des Gesetzgebers zu tun. Das versicherungsmathematische Verfahren ist dabei auch als sogenanntes *Teilwertverfahren* bekannt.

Der Barwert  $R_0$  der Rentenzusage  $r$  ist aus der allgemeinen Barwertformel zu berechnen:

$$R_0 = r \cdot (1+i)^{-n}$$

Der Abzinsungsfaktor ist der Kehrwert des Aufzinsungsfaktors  $s_n$  der allgemeinen Rentenrechnung:

$$\frac{1}{s_n} = \frac{i}{(1+i)^n - 1}$$

Wiederum analog zur allgemeinen Rentenrechnung ermittelt sich die Annuität des jeweiligen Jahres aus dem Produkt aus Barwert und Abzinsungsfaktor:

$$a_n = R_0 \cdot \frac{1}{s_n}$$

Der Bilanzwert der Rückstellung zu einem beliebigen Zeitpunkt ergibt sich aus der Abzinsung der jeweiligen Annuitäten mit dem Rentenabzinsungsfaktor:

$$\text{Bilanzwert}_t = a_t \cdot \frac{(1+i)^t - 1}{i}$$

Das Teilwertverfahren ist ein *Anwartschaftsbarwertverfahren*. Durch die starre Zinsannahme und das Verbot, Gehaltstrends, Inflationsfaktoren oder spätere Rententrends zu berücksichtigen, liefert es meistens unrealistisch niedrige Teilwertansätze. Bessere Methoden wie die *Projected Unit Credit Method*, die sowohl nach US-GAAP als auch nach den International Accounting Standards (IAS) zulässig und üblich sind, liefern *weitaus realistischere Ergebnisse*.

Als die Veba AG beispielsweise 1995 erstmalig ihre Pensionsrückstellungen nach US-GAAP auswies (d.h., vom Teilwertverfahren nach deutschem Steuerrecht auf die Projected Unit Credit Method übergang), und dabei einen Gehaltstrend von 3,5% und einen Rententrend von 2% sowie einen Zinssatz von 7% zugrundelegte, mußten die Rückstellungen um 977 Mio. DM auf 8.253 Mio. DM erhöht werden.

#### 4.7.6. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

Die klassische Rückstellungsart für *rechtlich bereits begründete Schulden*, deren Höhe und/oder Fälligkeit noch nicht endgültig bekannt ist. Für sie besteht eine *generelle Passivierungspflicht*. Beispiele sind Steuerrückstellungen, Pensionsrückstellungen, Prozeßrückstellungen.

#### 4.7.7. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Diese sind eine Form der *Aufwandsrückstellungen*, die weniger wegen eines vollständigen Schuldenausweises (nach dem *Grundsatz der Vollständigkeit*) als mehr zur *Periodenabgrenzung* der Aufwandskategorien (nach dem *Grundsatz der Periodenabgrenzung*) gebildet werden (§249 Abs. 1 Nr. 1 HGB).

Muster für einen Rückstellungsspiegel								
Rechtsquelle		Rückstellungsgrund	Kto. Nr.	Beträge				
Handelsrecht (HGB)	Steuerrecht (EStG)			Anfangsbestand in €	Verbrauch in €	Auflösung in €	Zuführung in €	Endbestand in €
§249 Abs. 1	---	Urlaub						
§249 Abs. 1	§5 Abs. 4	Jubiläum						
§249 Abs. 1	---	Abfindungen						
§249 Abs. 1	---	Altersteilzeit						
§249 Abs. 1	---	Tantiemen						
§249 Abs. 1	---	Gewährleistungen						
§249 Abs. 1	§5 Abs. 3	Patentrechtsverletzungen						
§249 Abs. 1	---	Prozeßkosten						
§249 Abs. 1	---	Steuerberatung						
§249 Abs. 1	---	Rechtsberatung						
§249 Abs. 1	---	Int. Jahresabschlußkosten						
§249 Abs. 1	---	Prüfungskosten						
§249 Abs. 1	---	Abrißkosten						
§249 Abs. 1	---	Abraumbeseitigung						
§249 Abs. 1	Ansatzverbot	Unterlassene Instandhaltung						
§249 Abs. 1	Ansatzverbot	Drohverlustrückstellungen						
Ansatzverbot	Ansatzverbot	Aufwandsrückstellungen						

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen sind nach §249 Abs. 1 Nr. 1 HGB *verpflichtend zu bilden*, nach §5 Abs. 4b Satz 1 EStG jedoch u.U. *verboten*. Handelsrechtlich können sie in krassem Gegensatz zu dieser steuerrechtlichen Vorschrift sogar noch gebildet werden, wenn die Dreimonatsfrist versäumt wird, die Instandhaltungen aber dennoch nachgeholt werden. Einer handelsrechtlichen Passivierungspflicht für Rückstellungen für Instandhaltungen in den ersten drei Monaten des Folgejahres, und einem handelsrechtlichen Passivierungswahlrecht für danach nachgeholte Instandhaltungen steht also ein steuerrechtliches Verbot gegenüber!

Der anzusetzende Betrag bemißt sich nach den Kosten für die entsprechenden Maßnahmen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu bemessen sind (§253 Abs. 1 HGB). Ähnlich vgl. Rückstellungen für Abraumbeseitigung.

#### 4.7.8. Die Darstellung im Rückstellungsspiegel

Diese ist eine dem Verbindlichkeitspiegel ähnliche *tabellarische Übersicht* der Rückstellungen eines Unternehmens zu einem Stichtag, i.d.R. dem Abschlußstichtag, zumeist mit zahlreichen *Zusatzangaben* wie Auflösung, Zuführung, Endbestand oder Abstimmung mit den Konten der Buchführung. Ein Rückstellungsspiegel kann ggfs. für jede einzelne Rückstellungsart aufgestellt werden. Das vorstehende *Muster* für die „sonstigen Rückstellungen“ berücksichtigt insbesondere Rückstellungstatbestände aus dem Personalwesen sowie Rückstellungen für Instandhaltung, Abraumbeseitigung und Aufwandsrückstellungen. Es unterscheidet steuer- und handelsrechtliche Rechtsquellen und kann damit der steuerwie der Handelsbilanz gleichermaßen dienen.

### 4.8. Die Rechnungsabgrenzungsposten

#### 4.8.1. Definition der Rechnungsabgrenzungsposten

*Rechnungsabgrenzungen* sind bilanzmäßiger Ausdruck des *Grundsatzes der Periodenabgrenzung*, der besagt,

daß Aufwendungen und Erträge *unabhängig von den zugrundeliegenden Zahlungen* (Ausgaben und Einnahmen) im Jahresabschluß *zu erfassen sind*, was also auf Aufwendungen oder Erträge, nicht aber auf Zahlungsvorgänge ankommt. Es handelt sich damit um die relativ häufigen Fälle, in denen eine Einzahlung oder Auszahlung in einer Periode, der zugehörige Aufwand oder Ertrag aber in einer anderen Rechnungsperiode liegen.

#### 4.8.2. Vier Formen von Rechnungsabgrenzungsposten

Demzufolge sind insgesamt *vier Fallkonstellationen* zu unterscheiden, in denen die Zahlung und der Ertrags- bzw. Aufwandswirkung eines Vorganges in verschiedenen Perioden liegen:

Antizipative („vorwegnehmende“) Posten sind Fälle, in denen die Zahlung erst im neuen Jahr erfolgt, aber schon im alten Geschäftsjahr vorweggenommen wird. Man unterscheidet:

1. Antizipativer Passivposten: Wir bezahlen eine Verbindlichkeit, die dem alten Geschäftsjahr zuzuordnen ist, erst im neuen Geschäftsjahr, zum Beispiel Löhne, SV-Schulden usw. Antizipative Passivposten sind bei den sonstigen Verbindlichkeiten zu buchen, wenn sich nicht ohnehin schon gebucht worden sind. Eingangsrechnungen sind beispielsweise Nachzahlungen, aber keine antizipativen Passivposten, weil sie bereits bei Eingang gebucht wurden.
2. Antizipativer Aktivposten: Uns wird eine Forderung, die dem alten Geschäftsjahr angehört, nachschüssig, d.h., erst im neuen Jahr bezahlt. Antizipative Aktivposten sind ebenfalls nur zu buchen, wenn dies nicht ohnehin schon geschehen ist. Ausgangsrechnungen beispielsweise werden bei Rechnungslegung verbucht und führen daher nicht mehr zu antizipativen Passivposten, obwohl zweifelsfrei eine Nachzahlung vorliegt, die auch ins folgende Geschäftsjahr reichen kann.



Typ	Fall	Altes Jahr	Neues Jahr	Ausweisform
Antizipativer Posten	Noch zu zahlender Aufwand	Aufwand	Auszahlung	Sonstige Verbindlichkeit
	Beispiel: Nachschüssige Zahlung der Löhne.			
	Noch zu erhaltender Ertrag	Ertrag	Einzahlung	Sonstige Forderung
	Beispiel: Nachschüssige Zinserträge für altes Jahr.			
Transistorischer Posten	Vorausgezahlter Aufwand	Auszahlung	Aufwand	Aktive RAP
	Beispiel: Versicherungsaufwand für Folgejahr vorausbezahlt.			
	Vorauserhaltener Ertrag	Einzahlung	Ertrag	Passive RAP
	Beispiel: Miete von Mieter für Folgejahr im voraus erhalten.			

Transistorische („hinübergehende“) Posten sind Fälle, in denen die Zahlung schon im alten Jahr vorgenommen wird, aber teilweise oder ganz dem neuen Jahr angehört, also in dieses „mitgenommen“ werden muß. Man unterscheidet:

3. Transitorischer Aktivposten: Wir bezahlen eine Rechnung vorschüssig, z.B. zahlen wir einen Versicherungsbeitrag für das Folgejahr schon im alten Geschäftsjahr. Der dem neuen Jahr angehörende Betrag oder Teilbetrag ist am Ende des alten Jahres über die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszubuchen, so daß er nicht GuV-wirksam wird, und bei Eröffnung des neuen Jahres in das jeweilige Aufwandskonto zurückzubuchen.
2. Transitorischer Passivposten: Uns wird vorschüssig eine Forderung bezahlt, beispielsweise geht die Miete für Januar bereits im vom Mieter bei uns Dezember ein. Der dem alten Wirtschaftsjahr angehörende Betrag oder Teilbetrag ist über die passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus der GuV-Rechnung des alten Jahres fernzuhaltren, und aus dieser am Beginn des Folgejahres in das Ertragskonto vorzutragen.

Während bei den transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten ein zuvor in voller Höhe erfolgswirksam verbuchter Zahlungsvorgang hinsichtlich seiner Erfolgswirksamkeit ganz oder teilweise neutralisiert wird, werden bei den antizipativen Rechnungsabgrenzungsposten die der Zahlung im neuen Geschäftsjahr vorausgehenden Erfolgswirkungen im Rahmen der vorbereitenden Abschlußbuchungen erstmals erfaßt.

Für transitorische Rechnungsabgrenzungsposten sieht das Bilanzrecht gesonderte Aktiv- und Passivposten vor, die, ohne Vermögensgegenstand oder Schuld zu sein, in den Jahresabschluß aufgenommen werden dürfen, sofern es sich um vorschüssige Zahlungen für Aufwendungen bzw. Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag handelt (§250, Abs. 2 HGB; §5 Abs. 5 EStG). Sie werden als aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Antizipative Rechnungsabgrenzungsposten sind dagegen unter den Posten „Sonstige Forde-

rungen“ bzw. „Sonstige Verbindlichkeiten“ ohne gesonderte Erwähnung auszuweisen.

### 4.8.3. Die Buchungen der Rechnungsabgrenzungsposten

#### 4.8.3.1. Die Buchungen der antizipativen Aktivposten

Wir erhalten einen Zinsertrag von 600 € für das alte Jahr von einem Darlehensschuldner erst im Folgejahr. Zum Ende des alten Jahres ist der Betrag als Sonstige Forderung auszuweisen:

Sonstige Forderungen ..... 600  
AN Zinserträge ..... 600

Bei Eingang der Summe kann auf normale Weise der Zahlungseingang gegen die Forderung abgerechnet werden:

Bank ..... 600  
AN Sonstige Forderungen ..... 600

#### 4.8.3.2. Die Buchungen der antizipativen Passivposten

Wir haben Büromaterial im Wert von 1.000 € erhalten, aber die Rechnung steht zum Jahresende noch aus. Hier wäre die Buchung:

Büroaufwendungen ..... 1.000  
AN Sonstige Verbindlichkeiten ..... 1.000

Man beachte, daß noch keine Rechnung vorliegt, und daher auch der Ausweis der Umsatzsteuer unzulässig wäre!

Geht die Rechnung des Lieferanten im Folgejahr ein, so wäre zu buchen:

Sonstige Verbindlichkeiten ..... 1.000  
Vorsteuer ..... 190  
AN Verbindlichkeiten aus L&L ..... 1.190

Die Zahlung dieser Rechnung stellt sich dann auf die übliche Art und Weise dar.

### 4.8.3.3. Die Buchungen der transistorischen Aktivposten

Wir zahlen am 1. April eine Versicherungsprämie in Höhe von 1.200 € für ein Jahr im voraus. Das wäre (ohne Berücksichtigung der Sollstellung) zu buchen:

Versicherungsaufwand .....	1.200
AN Bank .....	1.200

Am Jahresende ist der Betrag, der in das Folgejahr vorausgezahlt wurde, abzugrenzen:

Aktive Rechnungsabgrenzung .....	300
AN Versicherungsaufwand .....	300

Auf diese Art ist der Teilbetrag von 300 € für die Monate Januar bis März des Folgejahres aus dem alten Jahresabschluß entfernt worden. Nach Wiedereröffnung der Buchführung im Folgejahr wird diese Position aufgelöst:

Versicherungsaufwand .....	300
AN Aktive Rechnungsabgrenzung .....	300

Insgesamt wurden nunmehr 900 € in das alte Jahr gerechnet und 300 € dem neuen Jahr zugeordnet.

### 4.8.3.4. Die Buchungen der transistorischen Passivposten

Wir haben von einem Mieter am 1. Oktober die Miete für ein Jahr im voraus erhalten. Das wäre (ohne Berücksichtigung der Sollstellung) zu buchen:

Bank .....	2.400
AN Mieterträge .....	2.400

Am Jahresende müssen neun Monate abgegrenzt werden, weil diese dem neuen Jahr angehören. Hierzu ist der Betrag von 1.800 € als passive Rechnungsabgrenzung der alten GuV-Rechnung zu entziehen:

Mieterträge .....	1.800
AN Passive Rechnungsabgrenzung .....	1.800

Nach Wiedereröffnung der Buchführung im Folgejahr könnte nunmehr der abgegrenzte Betrag in die Buchhaltung des neuen Jahres eingebracht werden:

Passive Rechnungsabgrenzung .....	1.800
AN Mieterträge .....	1.800

## 4.9. Fördermittel und Subventionen

### 4.9.1. Grundlegende Definitionen

Fördermittel sind allgemein *staatliche Mittel der Wirtschaftsförderung*. Man unterscheidet folgende Arten der Fördermittel:

1. Vermögensbezogene Subventionen und Beihilfen, also Fördermittel, die mit dem Eigentum an oder der Nutzung von Vermögensgegenständen in Zusammenhang stehen. Die Sonderabschreibung etwa einst durch das Fördergebietsgesetz in den neuen Bundesländern ist (bzw. war) eine solche Form einer Subvention.
2. Umsatz-, Gewinn- und einkommensabhängige Subventionen und Beihilfen sind solche, die von einer Umsatz-, Gewinn- oder Einkommensgröße abhängen.

gen. Diese Form der staatlichen Förderung ist im privaten Bereich häufiger und betrifft zahlreiche einkommensabhängige Sozialleistungen, aber beispielsweise auch die Kleinunternehmerregel der Umsatzsteuer (§19 Abs. 1 UStG).

3. Andere Formen der Förderung können in gezielter Auftragsvergabe (beispielsweise nur an ISO-zertifizierte Unternehmen) oder nichtmonetären Formen der Unterstützung bestehen.

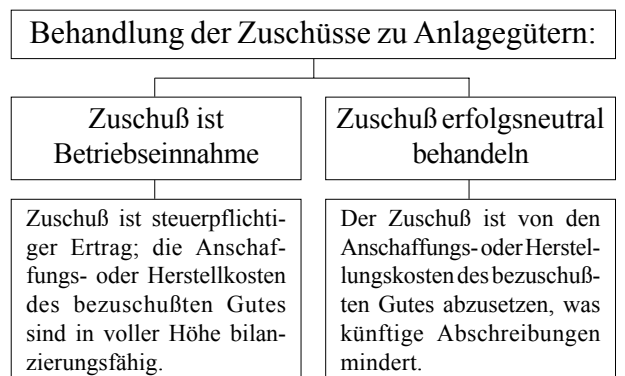
Der Subventionsbegriff ist dem Fördermittelbegriff ähnlich, aber die Abgrenzung ist oft problematisch. Zumeist handelt es sich, wie bei den Fördermitteln, um zweckgebundene Förderungen des Staates, die fast immer an bestimmte Sachverhalte gebunden ist und als Geldleistung gewährt werden können, in welchem Falle man von *Fördermitteln im eigentlichen Sinne* spricht, die aber auch Zuschüsse, Vorteilsgewährungen, insbesondere verbilligtem Darlehenszinsen, Vorzugskonditionen oder (seltener) auch als Sachleistungen gewährt werden können. Subventionen sind nur Leistungen an *Unternehmen*; Leistungen an Nichtunternehmer (z.B. an Einzelpersonen oder Privathaushalte) sind Sozialleistungen oder sogenannte Transferleistungen.

Eine Subvention kann auch in einer *Steuervergünstigung* bestehen (indirekte Subvention), etwa durch Steuerbefreiung, -Freibetrag oder -verminderung. Die Investitionszulage insbesondere bis 1998 nach dem Fördergebietsgesetz und ab 1999 nach dem Investitionszulagegesetz ist eine bekannte Form der Subvention. Das Fördergebietsgesetz war dabei eine *regionale* Subvention, während die Investitionszulage ab 1999 eine *sektorale* Förderung ist.

Eine Subvention kann ferner auch in einem nicht-marktorientierten Zwangspreis bestehen, etwa in dem Zwangsverkaufspreis für Energie aus Windrädern, Solaranlagen oder anderen Energiequellen geringer Energiedichte, der sogar über dem späteren Endverkaufspreis der gleichen Energiemenge an den Endverbraucher liegt, was eine *wirtschaftspolitische Absurdität* darstellt, aber politisch wider jede Vernunft gewollt ist.

### 4.9.2. Buchungsregeln für Subventionen und Fördermittel

Das deutsche Recht kennt *keine spezifischen Vorschriften* über die Buchung staatlicher Fördermittel. Aufgrund des Verrechnungsverbotes (§246 Abs. 2 HGB) dürfen Fördermittel jedoch nicht mit Vermögensgegenständen oder Erträgen verrechnet werden (Verrechnungsverbot).



Die bilanzielle Behandlung der Fördermittel und Subventionen ist im deutschen Recht *nur steuerrechtlich aber nicht handelsrechtlich* geregelt. Insbesondere besteht für den Steuerpflichtigen das Wahlrecht, die Fördermittel als *Betriebseinnahme* oder *erfolgsneutral* zu behandeln. Erfolgsneutral behandelte Fördermittel können zu einem *Sonderposten mit Rücklageanteil* führen; zudem steht diese Methode u.U. im Widerspruch zum handelsrechtlichen Verrechnungsverbot gemäß §246 Abs. 2 HGB.

#### 4.10. Außerbilanzielle Posten

Obwohl der Grundsatz der Vollständigkeit aus §246 Abs. 1 HGB eigentlich vorschreibt, daß sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge im Jahresabschluß enthalten sein müssen, gibt es doch Posten, die gar nicht im Abschluß erscheinen. Diese heißen *außerbilanzielle Posten*. Geschäfte, die sie erzeugen, sind *Außerbilanzgeschäfte*. Je mehr Außerbilanzgeschäfte getätigt werden, desto weniger kann ein sachverständiger Dritter sich einen Überblick über die Lage des Unternehmens verschaffen (§238 Abs. 1 Satz 2 HGB) und desto mehr Stille Reserven entstehen.

Bekanntester Fall sind Verbindlichkeiten, die schon dem Grunde nach unsicher sind. Ist bei einer Schuld nur der Zeitpunkt oder die Höhe der künftigen Verpflichtung ungewiß, so spricht man von einer *Rückstellung*. Ist aber die Schuld schon *dem Grunde nach* unsicher, so wird sie außerbilanziell (§251 HGB). Häufigster Fall sind *Bürgschaften* und *indossierte Wechsel*, aus denen alle früheren Inhaber gesamtschuldnerisch haften. Jeder, der einen Besitzwechsel weiterreicht, bildet also damit eine sogenannte *Eventualverbindlichkeit*. Neben diesen vergleichsweise anschaulichen Fällen entstehen außerbilanzielle Eventualverbindlichkeiten regelmäßig durch Derivatgeschäfte. Ab 2005 nehmen sie daher erheblich zu, weil durch den Emissionshandel eine neue Klasse von Derivaten entstanden ist.

Weitere häufige Fälle von Außerbilanzgeschäften sind:

- **Leasing:** Bei *Operate Leasing* ist (im Gegensatz zum Finance Leasing) die Leasing Sache in der Bilanz des Leasinggebers zu erfassen. Der Leasingnehmer ist zwar Besitzer der Sache, aber dennoch nicht Bilanzierungspflichtig (§39 AO). Insofern entsteht also ein außerbilanzielles Geschäft, das sich nur durch Aufwendungen in der GuV-Rechnung im Jahresabschluß manifestiert.
- **Kreditzusagen:** Aufgrund des *Vorsichtsprinzipes* ist die Kreditzusage vom Kreditnehmer *nicht zu buchen*; für die kreditgewährende Bank ergibt sich hingegen eine Bilanzierungspflicht ebenfalls aufgrund des Vorsichtsprinzipes, wenn ein verpflichtendes Geschäft eingegangen wurde.
- **Außenwirtschaftlicher Zahlungsverkehr:** Das *Akkreditiv* ist ein Sonderfall der außenwirtschaftlichen Kreditzusage. Für die Akkreditivbank ist es aus dem gleichen Grund ein Außerbilanzgeschäft.

- **Treuhandgeschäfte:** Der Treuhänder *verwaltet fremdes Vermögen*. Aus dieser Sicht sind alle Treuhandgeschäfte stets für den Treuhänder Außerbilanzgeschäfte, weil nichts von dem, was er tut, in seiner Bilanz erscheint. Während echte Treuhandgeschäfte seit dem Ende der Abwicklung des ehemaligen DDR-Vermögens wieder vergleichsweise selten sind, treten sie doch oft im Zusammenhang mit dem Bankgeschäft auf.
- **Depotstimmrecht:** Ein Spezialfall des Treuhandgeschäftes ist die *Abtretung des Stimmrechtes von Aktien an den Depotverwalter*. Das ist insbesondere im *Kleinkundengeschäft* der Banken häufig. Die Banken treten damit auf den Hauptversammlungen als Treuhänder vieler Kleinanleger auf. Die Entscheidungen, die sie dort fällen, sind für sie ebenfalls Außerbilanzgeschäfte, weil die Rechtsfolgen stets die Aktieneigentümer (und nicht die depotverwaltenden Banken) treffen. Da mit der Verbreitung der Aktiengeschäfte unter Kleinanlegern insbesondere seit der Emission der T-Aktie im Jahre 1996 die Bedeutung der Depotgeschäfte zunimmt, steigert dies auch die Macht der Banken, die nur durch die Vermögensverwaltung ohne jeglichen eigenen Kapitaleinsatz eine Vielzahl von Mitbestimmungsrechten in Hauptversammlungen erlangen. Das Depotstimmrecht ist daher vielfach in die Kritik gekommen.
- **Weitere Bankgeschäfte:** Schließlich werden vielfach auch *praktische Bankgeschäfte* wie die *Anlageberatung*, *Vermögensverwaltung* oder sogar der *Wertpapierhandel* zum Außerbilanzgeschäft gezählt, weil in allen diesen Geschäftstypen der Banker als Vertreter einer anderen Person auftreten kann. Insofern kann es sich bei diesen Geschäftsarten auch um Treuhandverhältnisse handeln.
- **Factoring und Zession:** Der *Forderungsverkauf (Factoring)* kann verdeckt abgewickelt werden. Obwohl er bilanziell erfaßt wird, ähnelt das einem Außerbilanzgeschäft. Die *Forderungsabtretung (Zession, Sicherheitsabtretung)* hingegen führt nicht zu einer Änderung an den Eigentumsverhältnissen des abgetretenen Rechtes und damit nicht zu einer bilanziellen Auswirkung und ist damit ein echtes Außerbilanzgeschäft.
- **Vorkaufsrechte und Rückkaufverpflichtung:** Hierdurch entstehen *ungewisse Schuldverhältnisse* in der Weise, daß beim Vorkaufsrecht ein Vorkaufberechtigter die Ausübung des Vorkaufsrechtes erklären kann. Vor dieser Erklärung ist keine bilanzielle Auswirkung gegeben. Rückkaufverpflichtungen bestehen in der Verpflichtung, eine Sache unter bestimmten zuvor ungewissen Bedingungen zurückzukaufen. Sie sind daher echte Eventualverbindlichkeiten, weil der Eintritt der Rückkaufverpflichtung schon dem Grunde nach ungewiß ist.

Die Außerbilanzgeschäfte sind nach §251 Satz 1 HGB „unter“ der Bilanz zu vermerken. Sie dürfen *in einem Betrag* angegeben werden, was ihre bilanzanalytische Einordnung erschwert, müssen aber auch angegeben

werden, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen (§251 Satz 2 HGB) – was beispielsweise bei den *Wechseln* der Fall ist, denn alle Wechselinhaber in der Indossamentenkette nach dem Wechsellaussteller haben immer mindestens einen Vorinhaber, gegen den ein Rückgriffsrecht geltend gemacht werden kann.

Wahlweise in der Bilanz oder im Anhang sind jedoch nach §268 Abs. 7 HGB die gemäß §251 HGB erfaßten Haftungsverhältnisse „jeweils gesondert“ unter Angabe der gewährten Pfandrechte und Sicherheiten anzugeben. Insofern besteht eine weitere Informationsquelle für die Bilanzinterpretation.

Die Wichtigkeit der Außerbilanzgeschäfte ist *kaum zu unterschätzen*. Es gibt bereits Unternehmen, insbesondere im Bereich der Versicherungen, Kreditinstitute und Finanzdienstleister, deren Eventualverbindlichkeiten ein Vielfaches der Bilanzsumme ausmachen. Auch wenn diese Posten dem Grunde nach unsicher sind, so stellen sie doch einen erheblichen Posten dar.

Hohe Eventualverbindlichkeiten können auch als *gesamtwirtschaftliches Riskomaß* betrachtet werden, denn volkswirtschaftlich gesehen handelt es sich hierbei um Termingelder der Geldmengen  $M_3$  und  $M_4$ . Das ist insbesondere bei *Derivatgeschäften* der Fall. Kommt es zu einer Vertrauenskrise, so werden die Anleger versuchen, durch Ausstieg aus diesen risikoreichen Geschäftstypen ihre Verluste zu stoppen. Dadurch würden die Termingelder auf die Ebene der Bar- und Buchgeldmenge gelangen und eine *Hyperinflation* verursachen. Wir haben damit schon jetzt eine *latente Hyperinflation*.

#### 4.11. Stille Reserven

Stille Reserven (oder auch „stille Rücklagen“) sind faktisch vorhandene Unternehmenssubstanz, die nicht aus dem Jahresabschluß erkennbar ist, weil durch Maßnahmen der Gewinnermittlung oder durch bilanzrechtliche Vorschriften entweder Aktiva *zu niedrig* und/oder Passiva *zu hoch* angesetzt wurden und dadurch das Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ungünstiger dargestellt ist, als dies erforderlich gewesen wäre. Sie kommen zustande durch gezielte Ausübung bilanzpolitischer Wahlrechte und Beurteilungsspielräume (freiwillige stille Reserven) oder durch gesetzliche Vorschriften, die eine Tageswertbilanzierung nicht zulassen (zwingungsweise stille Reserven, z.B. Anschaffungswertprinzip).

Allgemein gesagt gab es im bisherigen Handelsrecht durch das vorherrschende Vorsichtsprinzip *sehr umfangreiche stille Reserven*. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) werden diese stillen Reserven *erheblich reduziert*, aber nicht gänzlich eliminiert. Da viele alte Posten beibehalten werden dürfen, ist mit einem *langsamen Abbau* der stillen Reserven zu rechnen. Im Steuerrecht gibt es schon seit den Steuerreformen von 1999 insbesondere durch die Einführung des Verbotes der Teilwertabschreibung bei vorübergehender Wertminderung vergleichsweise wenige stille Reserven. Im internationalen Rechnungswesen nach IAS/IFRS besteht der Grundsatz des Entscheidungsnutzens als oberstes Prin-

zip. Dies bedingt, daß hier kaum stille Reserven zu beachten sind.

Stille Reserven bewirken, daß die Lage der Unternehmung aus dem Jahresabschluß *nicht mehr klar dargestellt wird*. Bei einer Jahresabschlußanalyse sollten sie durch entsprechende gegenläufige Um- und/oder Neubewertungen *ausgeglichen* werden, um die Aussagekraft des Abschlusses wieder herzustellen.

##### 4.11.1. Einzelfälle stille Reserven

Stille Reserven der *Aktivseite* entstehen durch:

- Bilanzierungsverbote: Insbesondere das bisherige Bilanzierungsverbot des §248 Abs. 2 HGB schließt eine ganze Kategorie von Vermögensgegenständen aus der Bewertung aus. Der Bogen spannt sich von Markenrechten über Software bis hin zum originärem Geschäfts- oder Firmenwert, denn all diese sind (meist) unentgeltlich erworben. Die Vorschrift wurde durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz abgeschafft und in ein Aktivierungswahlrecht für immaterielle Vermögensgegenstände umgekehrt; Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, dürfen jedoch weiterhin nicht aktiviert werden (§248 Satz 1 Nr. 4 HGB). Nur neu selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände sind aktivierungsfähig. Es bleiben also noch erhebliche stille Reserven übrig.
- Unterbewertung von Anlagen: Abschreibungsvorschriften erlauben häufig, Anlagen aller Art höher abzuschreiben als das ihrer wirklichen technischen Lebensdauer entspricht. Obwohl das Steuerrecht Einschränkungen in dieser Richtung vorgenommen hat, derzeit praktisch alle Sonderabschreibungen der Vergangenheit gestrichen worden sind und der Maßgeblichkeitsgrundsatz entfallen ist, gibt es immer noch praktisch unterbewertete Sach- oder Finanzanlagen.
- Vollabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter: Bis 2007 durften diese nach der damaligen Version des §6 Abs. 2 EStG am Ende des Anschaffungsjahres ganz abgeschrieben werden. Hierdurch entstand eine fortwirkende eine Stille Reserve, weil diese Güter ja faktisch noch vorhanden und nutzbar sind.
- Außerplanmäßige Abschreibungen: Steuerpflichtige tendieren aus ertragsteuerlichen Motiven zur Buchung außerordentlicher Abschreibungen. Sogar benachbarte Schulen und Kindergärten wurden schon als Begründung von Wertminderungen herangezogen, was i.d.R. nur darauf deutet, daß der Steuerpflichtige seine Steuerlast reduzieren möchte. Tendenziell entstehen auf diese Art häufig Stille Reserven.
- Wahlrechte hinsichtlich der Nutzungsdauer von Anlagegütern: Da das Handelsrecht keine Vorschriften über die Nutzungsdauer kennt, werden hierfür meist die steuerlichen AfA-Tabellen herangezogen. Die dort festgelegten (fiktiven) Nutzungsdauern sind seit der Reform im Jahre 2001 eher realistisch (und manchmal

schon zu lang) angesetzt. Aus der Zeit davor und aufgrund individueller Argumentationen mit den Finanzbehörden kann es jedoch zu zu kurzen Nutzungsdauern kommen.

- Alte Sonderabschreibungen: Eine Zahl von Gesetzen erlaubte früher Sonder- und Fördergebietsabschreibungen. Auch wenn diese Gesetze schon seit Jahren außer Kraft sind, sind die damals abgeschrieben langlebigen Wirtschaftsgüter wie beispielsweise Immobilien bis heute unterbewertet (oft völlig abgeschrieben). Die Fortwirkung solcher Regelungen kann sich also noch über Jahrzehnte erstrecken.
- Nichteinbeziehung von Gemeinkosten in die Herstellkosten: Hierüber gab es in der Zeit vor der Bilanzrechtsmodernisierung ein Wahlrecht in §255 Abs. 2 HGB. Wird dieses Wahlrecht ausgeübt, kommt es i.d.R. zu einer faktischen Unterbewertung. Der Fall ist aber selten, weil steuerrechtlich die Gemeinkosten einbezogen werden müssen. Handelsrechtlich müssen sie es nach dem BilMoG ebenfalls, aber früher ausgeübte Wahlrechte können noch auf viele Jahre fortwirken. Problematisch ist in diesem Fall die Abgrenzung zwischen Kosten und Aufwendungen, denn obwohl die Rechtsvorschriften ständig von „Kosten“ sprechen, meinen sie in Wirklichkeit doch ausschließlich Aufwendungen. Die Einbeziehung kalkulatorischer Kosten ist unmöglich, wohl aber die neutraler Aufwendungen wie der Fremdkapitalzinsen. Selbst dann aber kommt es i.d.R. noch zu einer faktischen Unterbewertung, da die kalkulatorischen Zinsen auf Anlagen, die in Bargeld bezahlt wurden, nicht einbezogen werden.
- Zu niedriger beizulegender Zeitwert: Wird die „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ des §253 Abs. 2 Satz 3 HGB (Anlagevermögen) oder §253 Abs. 3 Satz 3 HGB (Umlaufvermögen) sowie des §253 Abs. 4 HGB „zu vorsichtig“ ausgeübt, kann es zu einer Unterbewertung kommen.
- Beibehalten von Teilwertabschreibungen nach entfallener Begründung: Nach §253 Abs. 5 HGB dürfen Teilwertabschreibungen handelsrechtlich beibehalten werden, wenn der Grund hierfür entfallen ist. Spätere Wertsteigerungen beispielsweise bei künftig ansteigenden Börsen- oder Marktpreisen werden daher „nicht mitgenommen“. Dies führt zu einer offensichtlichen Unterbewertung, ist aber selten, da Teilwertabschreibungen bei vorübergehender Wertminderung steuerlich unzulässig sind und in der Praxis solche Wahlrechte meist in Übereinstimmung mit beiden Regelungskreisen ausgeübt werden.
- Bewertungsvereinfachungsverfahren: Diese führen bei bestimmten Datenkonstellationen zu einer Unterbewertung des Lagerbestandes. Beispielsweise bewertet das LIFO-Verfahren bei steigendem Einkaufspreis der Ware den Bestand zu gering.

Auf der Passivseite entstehen Stille Reserven insbesondere durch:

- Überbewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten: Durch die Einführung des neuen §256a HGB ist eine Überbewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten stark eingeschränkt worden. Zum Stichtag ist nunmehr nach Devisenkassakurs umzurechnen. Sinkt der Kurs einer Fremdwährung jedoch während des Jahres, dann findet keine Neubewertung der Fremdwährungsverbindlichkeit statt. Es entsteht daher nach wie vor eine stille Reserve. Gleiches gilt für kurzfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten (unter einem Jahr), die im §256a HGB von der Umrechnung zum Devisenkassakurs ausgenommen sind.
- Bildung überhöhter Rückstellungen: Der in eine Rückstellung eingestellte Betrag ist ebenfalls nach dem Vorsichtsprinzip zu bemessen und wird daher oft zu hoch eingeschätzt. Die in der Rückstellung verkörperte Schuld ist damit überbewertet. Durch die Einführung einer Marktwertverzinsung im neuen §253 Abs. 2 HGB bei der Bewertung von Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind diese Bewertungsfehler jedoch erheblich reduziert worden.

Im übertragenen Sinne kann man auch hinsichtlich der Gewinn- und Verlustrechnung von Stillen Reserven sprechen. Dies betrifft zumeist den Unterschied zwischen Kosten und Aufwendungen, denn eine Reihe von Aufwendungen der GuV-Rechnung bewerten nicht wirklich den zugrundeliegenden Produktionsfaktor. Das gilt insbesondere für die Zinsaufwendungen, die nur das Fremdkapital bewerten; ein Zins auf das Eigenkapital ist nirgendwo in der GuV-Rechnung möglich. Aber selbst der Fremdkapitalzins ist in aller Regel viel zu niedrig, d.h. unterbewertet den eingesetzten Faktor „Kapital“, denn in die Kapitalbewertung muß das Risiko des Kapitaleinsatzes im Unternehmen und nicht das Risiko der finanzierenden Bank eingehen. Dieses aber wird nicht durch den Marktzins des Kredites, sondern durch die Mindestrentabilität verkörpert. Ähnliche Argumente wären zur Frage der gegenwärtigen Unterbewertung des Faktors „Arbeit“ oder zur Unterbewertung des Faktors „Boden“ in einer schrumpfenden Bevölkerung, die sich von einem Volk ohne Raum zu einem Raum ohne Volk entwickelt hat möglich.

Steuerrechtlich sind bei Tausch von Vermögensgegenständen stille Reserven aufzudecken (§6 Abs. 5 EStG). Diese Regelung gilt seit Veranlagungszeitraum 1999 und stellt eine Steuerverschärfung dar.

#### 4.11.2. Neue AfA-Tabellen 2001 und die stillen Reserven

Mit Wirkung ab 2001 wurden die amtlichen AfA-Tabellen verschärft. Nahezu alle Wirtschaftsgüter müssen seither über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden. Nur für PC-Computer, Notebooks und Workstations wurde die offizielle Nutzungszeit von vier auf drei Jahre reduziert. Dies führt dazu, daß die jährlichen Abschreibungsbeträge bisweilen zu gering und damit die bilanziellen Bewertungen zu hoch sind. Jedoch kann bei Ausscheiden eines Anlagegutes i.d.R. eine außerplanmäßige AfA ge-

bucht werden. Die Überbewertung der Anlagegegenstände ist damit auf ihre wirkliche Nutzungsdauer beschränkt. Sie ist gleichsam eine „negative stille Reserve“.

### 4.11.3. Unternehmensteuerreform 2008 und die stillen Reserven

Die ab 2008 eingeführten Änderungen der steuerrechtlichen Bewertung haben daher auch Einfluß auf die Handelsbilanz. Sie haben den Begriff der stillen Reserven vielfach in sein Gegenteil verkehrt. Durch die Unternehmensteuerreform entstehen gleichsam „negative“ stille Reserven. Das betrifft im wesentlichen zwei Neuregelungen: die Abschaffung der degressiven Abschreibung und die Neuregelungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter.

Zunächst ist seit der Abschaffung der degressiven Abschreibung nur noch die lineare AfA als einzige steuerlich zulässige Methode übrig geblieben (§7 Abs. 1 EStG). Der Wertverlust technischer Anlagen aber beispielsweise auch von Fahrzeugen ist aber meist am Beginn höher, bei Personenkraftwagen vielfach bis zu 40% alleine im ersten Nutzungsjahr. Gerade im automobilen Sektor stehen hierfür gute und weitgehend objektive Bewertungsinstrumente zur Verfügung (z.B. die Schwacke-Liste). Diesen anfänglich erhöhten Wertverlust kann man nunmehr nicht mehr bilanziell abbilden. Die Gegenstände sind daher zu Anfang bilanziell überbewertet. Es entsteht gleichsam eine „umgekehrte“ stille Reserve, also eine ausgewiesene Unternehmenssubstanz, die gar nicht mehr wirklich existiert.

Weiterhin sind die Grenze der Verbrauchsfiktion (früher R 6.13 Abs. 2 EStR, heute §6 Abs. 2a EStG) von 60 auf 150 Euro und die obere Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter von bisher 410 Euro auf nunmehr 1.000 Euro heraufgesetzt worden. Dies bewirkt zwei wesentliche Änderungen in der Bewertung.

Zunächst können nunmehr eine Vielzahl weiterer Güter sofort bei Anschaffung als Aufwand gebucht werden. Sie stehen daher bis zu einem Wert von 150 Euro gar nicht mehr in der Bilanz. Insofern ist die Bildung stiller Reserven ausgeweitet worden, denn in dieses Wertsegment fallen eine Vielzahl von Kleinwerkzeugen und ähnlichen Arbeitsmitteln.

Die Vermögensgegenstände bis 1.000 Euro dürfen aber nicht mehr, wie bis 2007, sofort voll abgeschrieben werden (ehemalige Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter), sondern müssen pauschal über fünf Jahre abgeschrieben werden. Sie dürfen auch nicht ausgebucht werden, wenn sie das Anlagevermögen verlassen. Diese Neuregelung führt zu einer erheblichen Überbewertung von Vermögensgegenständen, denn sie erfaßt jetzt auch viele kleinere Maschinen, PCs und Einrichtungsgegenstände. Gerade PC-Computer und Notebooks dürfen aber gemäß allgemeiner AfA-Tabelle über drei Jahre abgeschrieben werden; das gilt ab 2008 aber nur noch, wenn sie über 1.000 Euro Anschaffungs- oder Herstellungskosten haben. Bis 1.000 Euro schlägt jetzt die

Pauschalabschreibung zu, und mit ihr i.d.R. eine Überbewertung dieser geringwertigen Vermögensgegenstände.

Auch diese beiden Fälle können Anlaß zu einer Um- oder Neubewertung von Vermögensgegenständen im Rahmen der Bilanzanalyse sein. Der Überblick über die Lage der Unternehmung wird für den sachverständigen Dritten (§238 Abs. 1 Satz 2 HGB) hierdurch ebenso erschwert wie durch die frühere Unterbewertung durch zu hohe Abschreibungen. Das bisherige Problem („Übel“) der bisweilen übertriebenen kaufmännischen Vorsicht (§252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) wurde von einem ebensolchen Übel der steuerlichen Abzocke abgelöst, doch es ist immer noch ein Übel. Weder zu vorsichtige noch aus steuerlichen Motiven aufgeblähte Bilanzen sind aussagekräftig.

Es bleibt freilich zulässig, handelsrechtlich realistisch abzuschreiben, was den steuerrechtlichen Regeln widersprechen dürfte. Dann jedoch tut sich ein neuerlicher Unterschied zwischen Steuer- und Handelsbilanz auf, der wegen des damit verbundenen bürokratischen Aufwandes meist gemieden wird. Da die IFRS keinen Maßgeblichkeitsgrundsatz kennen, ist dieser Unterschied zwischen Steuer- und Handelsbilanz im Rahmen des internationalen Rechnungswesens unausweichlich. Das gilt um so mehr als IAS 16 generell die Abschreibung nach tatsächlichem Wertverlauf fordert und nicht von fiskalischen Motiven verzerrt wird.

### 4.11.4. Stille Reserven nach der Bilanzrechtsmodernisierung

Durch die Abschaffung des Wahlrechtes hinsichtlich der Einbeziehung der Gemeinkosten in die Herstellungskosten (§255 Abs. 2 HGB), die (weitgehende) Abschaffung des Aktivierungsverbotes für die unentgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (ehemaliger §248 Abs. 2 HGB), die Einführung einer Bewertung zu Marktzinsen bei langfristigen Rückstellungen (neuer §253 Abs. 2 HGB) und die Einführung einer Fremdwährungsumrechnung zum Devisenkassakurs für die meisten Fremdwährungspositionen in der Bilanz (§256a HGB) wurden auch viele stille Reserven abgeschafft. Der bilanzielle Ausweis ist daher klarer und wahrheitsgetreuer. Der Bedarf an Um- und/oder Neubewertungen bei der Jahresabschlußanalyse ist erheblich gesunken. Ein sachverständiger Dritter erhält jetzt durch die Zahlenwerke des Jahresabschlusses einen besseren Überblick über die Lage der Unternehmung. Die Bildung von Bewertungseinheiten schafft jedoch eine ganz neue Art von stille Reserven, so daß die Bilanzrechtsmodernisierung auch einen Rückschritt darstellt.

### 4.11.5. Stille Reserven in den IFRS

Vielfach wird die Auffassung vertreten, im Rahmen der IAS bzw. IFRS gebe es überhaupt keine stillen Reserven. Dies ist in dieser pauschalen Form unzutreffend. Wie auch im neuen Handelsrecht sind im Bereich der IFRS die Aktivierung

- unentgeltlicher erworbener Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immate-

rielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie

- originärer Geschäfts- oder Firmenwerte

untersagt. Mindestens hinsichtlich dieser beiden Positionen enthält also auch ein IFRS-Abschluß stille Reserven, die denen im neuen handelsrechtlichen Abschluß weitgehend entsprechen. Grund hierfür ist, daß solche Posten kaum einer wahrheitsgetreuen Bewertung zugänglich sind. Es trifft aber zu, daß ansonsten ja der Entscheidungsnutzen für den Abschlußnutzer im Vordergrund der internationalen Bewertungsvorschriften steht. Die Bewertung ist daher fast immer wirklichkeitsnäher. Dies ist i.d.R. schon in den grundlegenden Konzepten angelegt: wenn beispielsweise in IAS 16 nicht die Einheit aus Grund und Boden zu bewerten ist, sondern jede Komponente des Gebäudes einzeln, dann führt dies gleichsam automatisch zu einer „richtigeren“ Bewertung des gesamten Objektes, weil keine fiktive (u.U. steuerlich motivierte) Abschreibungszeit und Bewertungsmethode zugrundegelegt wird, sondern nur und ausschließlich die tatsächlichen Verhältnisse Grundlage der Bilanzierung sind. Die Analyse eines IFRS-Abschlusses ist daher i.d.R. einfacher als die eines HGB-Abschlusses.

#### 4.12. Übersicht über die buchhalterischen Jahresabschlußarbeiten

Jahresabschlußarbeiten sind alle Arbeiten und Tätigkeiten des Buchhalters im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Jahresabschlusses. Die buchhalterischen Jahresabschlußarbeiten richten sich darauf, auf allen Konten einen den steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wert herzustellen und damit allen für die jeweilige Rechtsform anwendbaren Rechtsvorschriften zu genügen. Voraussetzung für mehrere der nachfolgend aufgeführten Arbeitsschritte ist eine zuvor durchgeführte Inventur:

- Warenrücksendungen, Stornobuchungen im Warengeschäft, Preisnachlässe im Ein- und Verkauf, Bezugskosten der Lieferer und ähnliche separat geführte Sachverhalte sind ggfs. auf die jeweiligen Hauptkonten abzurechnen. Dies betrifft sowohl Anlagekonten als auch insbesondere das Warengeschäft.

Dieser Schritt ist die Voraussetzung für alle Abschreibungsbuchungen auf Anlage- und Umlaufvermögenskonten, weil erst hierdurch der tatsächliche Wert der jeweiligen Gegenstände ermittelt wird.

- Alle Fälle der Periodenabgrenzung sind zu finden und entsprechend den Vorschriften über Rechnungsabgrenzung zu buchen:

##### Antizipative Posten:

- Noch zu zahlender Aufwand (z.B. noch für das alte Jahr fällige Löhne)
- Noch zu erhaltender Ertrag (z.B. noch fällige Zinserträge für das alte Jahr)

##### Transitorische Posten:

- Vorausgezahlte Aufwendungen (z.B. für das Folgejahr vorausgezahlte Versicherungen, Beiträge, Mieten oder dgl.)

- Vorausgezahlte Erträge (z.B. bereits für das Folgejahr vom Mieter eingegangene Mieten)

- Für alle geringwertigen Wirtschaftsgüter, die im abzuschließenden Jahr angeschafft worden sind, ist zu entscheiden, in welcher Weise vom Abschreibungswahlrecht des §6 Abs. 2 EStG Gebrauch gemacht werden soll:

- Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung
- Erstellung eines Abschreibungsplanes über mehrere Jahre

Dieses Wahlrecht darf nur Jahr der Anschaffung ausgeübt werden, und die einmal getroffene Entscheidung ist endgültig.

- Gegenstände des Anlagevermögens, die eine außerordentliche Wertminderung erfahren haben, sind außerordentlich abzuschreiben. Hierbei handelt es sich um eine Teilwertabschreibung. Steuerrechtliche Voraussetzung für eine solche Abschreibung ist eine voraussichtlich dauernde Wertminderung (§6 Abs. 1 Nr. 1 EStG).
- Für alle im Berichtsjahr neu angeschafften abnutzbaren Anlagevermögensgegenstände ist, sofern nicht schon bei Anschaffung geschehen, ein Abschreibungsplan zu erstellen (z.B. lineare Abschreibung oder degressive Abschreibung). Dabei kann die jeweils gültige AfA-Tabelle zugrundegelegt werden, wenn nicht betriebliche oder andere objektive Gründe gegen die Anwendung der amtlichen Vorschrift sprechen.
- Für bewegliche Anlagevermögensgegenstände, die i.S.d. §7 Abs. 2 Satz 1 EStG degressiv abgeschrieben worden sind ist zu prüfen, ob der Wechsel auf die lineare Abschreibungsmethode für das Berichtsjahr durchgeführt werden soll (§7 Abs. 3 EStG).
- Die Zusammenfassung der Einzelposten des Anlagevermögens geschieht nach §268 Abs. 2 HGB in einem sogenannten Anlagespiegel. Dieser setzt die beiden vorhergehenden Schritte voraus und ist die Grundlage der Buchung der Abschreibung nach den verschiedenen hierfür vorhandenen Verfahren (direkte oder indirekte Abschreibung).
- Führt das Unternehmen eine Kostenrechnung und insbesondere einen Betriebsabrechnungsbogen, so ist es ratsam, die für diesen erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit dem Anlagespiegel gleichzeitig zu erstellen. Hierbei handelt es sich insbesondere um:
  - Kalkulatorische Wiederbeschaffungswerte und
  - die Technische Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen

zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten, insbesondere der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Daten sind zwar steuer- und handelsrechtlich irrelevant, aber deren Ermittlung und Aufführung im Anlagespiegel ist auch nicht verboten und aufgrund der damit verbundenen Arbeiterleichterung zweckmäßig.

- Für alle Forderungen ist zu prüfen, ob noch mit einem Eingang des Geldes zu rechnen ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine Teilwertabschreibung zu buchen, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung der jeweiligen Forderung vorliegt (§6 Abs. 1 Nr. 1 EStG), was im Einzelfall schwierig nachzuweisen sein dürfte. Die Buchung der Wertminderungen geschieht auf zwei verschiedene Arten:

Direkte Teilwertabschreibung: Zulässig nur, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung festgestellt wurde, z.B. bei Einstellung des Insolvenzverfahrens gegen einen Schuldner mangels Masse, und daher objektiv nicht mehr mit einem Zahlungseingang zu rechnen ist.

Indirekte Forderungsbewertung in der Form einer indirekten Abschreibung:

- Einzelwertberichtigung betrifft einzelne Forderungen, für die ein spezifisches Ausfallrisiko feststellbar ist;
- Pauschalwertberichtigung betrifft Kleinforderungen, die einzeln zu bewerten nicht wirtschaftlich ist.

Insgesamt darf jede Forderung nur einmal bewertet werden.

- Für materielle Umlaufvermögensgegenstände ist zu prüfen, ob der in den Büchern ausgewiesene Wert aufgrund einer Wertminderung zu reduzieren ist. Handelsrechtlich ist eine Wertminderung zu buchen, wenn ein niedrigerer Börsen- oder Marktpreis feststellbar ist (§253 Abs. 3 HGB), ferner ist eine Wertminderung aufgrund „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ zulässig (§253 Abs. 4 HGB). Steuerrechtlich ist nur aufgrund dauernder Wertminderung, z.B. bei Verderb oder Verlust, eine Wertminderung zulässig (§6 Abs. 1 Nr. 1 EStG).
- Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die regelmäßig ersetzt werden, und deren Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, ist ein gleichbleibender Wertansatz zulässig (§240 Abs. 3 Satz 1 HGB). Jedoch ist alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen (§240 Abs. 3 Satz 2 HGB), und daraus resultierende Wertänderungen sind buchhalterisch zu erfassen.
- Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können nach §240 Abs. 4 HGB jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.
- „Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht“, d.h., aufgrund eines belegmäßigen Einzelnachweises, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens eine bestimmte Reihenfolge des Verbrauches unterstellt werden (die sogenannte Verbrauchsfolgebewertung). Die einzelnen Verfahren wirken sich

nicht nur auf die Bilanzbewertung, sondern auch auf die jeweils entstehenden Aufwendungen aus. Bei FIFO ist ferner die Lagerdauer das Doppelte der bei Durchschnittsbewertung entstehenden mittleren Lagerdauer!

- Fehlbeträge in Kassen und Differenzen auf Girokonten sind mit der durch die Inventur gefundenen Werten abzugleichen:
  - Bei Minderbestand ist über das Konto „Außerordentlicher Aufwand“ zu buchen,
  - Ein Mehrbestand ist über „Außerordentlicher Ertrag“ abzurechnen.

Branchen, in denen zahlreiche Kassen üblich sind, wie z.B. der Einzelhandel, führen diesen Abgleich täglich durch.

- Aufgrund der allgemeinen kaufmännischen Vorsicht nach §252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sowie aufgrund des hieraus resultierenden Höchstwertprinzipes sind Fremdwährungsverbindlichkeiten einzeln mit dem am Bilanzstichtag feststellbaren Fremdwährungskurs abzugleichen. Ist der Kurs am Bilanzstichtag niedriger als am Tag des Entstehens (und damit Buchens) der Verbindlichkeit, so ist nichts zu unternehmen. Ist der Fremdwährungskurs jedoch höher, so ist eine entsprechende Höherbewertung der Fremdwährungsverbindlichkeit vorzunehmen.
- Unternehmen, die betriebliche Rentenkassen führen, müssen im abzurechnenden Berichtsjahr entstandene Pensionsrückstellungen aufwandswirksam buchen. Im Rahmen der deutschen Rechtsvorschriften ist hierfür das Teilwertverfahren anzuwenden. Im internationalen Bereich ist die Projected Unit Credit Method üblich, die in den International Accounting Standards (IAS/IFRS) vorgesehen ist und seit 1998 nunmehr auch langsam in das deutsche Rechnungswesen „einsickert“.
- Für jedes bekannte, d.h., vorhersehbare Einzelrisiko ist zu überprüfen, ob Rückstellungen gebildet werden können (§249 HGB). Dies betrifft insbesondere:
  - Rückstellungen für rechtliche Verpflichtungen wie Steuer-, Garantie- oder ähnliche Rückstellungen,
  - Rückstellungen für wirtschaftliche Verpflichtungen (Kulanzrückstellungen) und
  - Aufwandsrückstellungen, vgl. §249 Abs. 2 und 3 HGB sowie §5 Abs. 4a EStG).Steuerrechtlich sind Rückstellungen für drohende Verluste nicht mehr zulässig. Generell sind Rückstellungen steuerrechtlich stark eingeschränkt.
- Für Risiken, die nicht mehr bestehen bzw. im Berichtsjahr weggefallen sind, sind bestehende Rückstellungen erfolgswirksam aufzulösen.
- Buchungen, die die private Lebenssphäre eines Inhabers oder Gesellschafters betreffen (z.B. Kosten der privaten Lebensführung), die aber innerhalb der unternehmerischen Buchführung durchgeführt worden sind, sind bei Personengesellschaften auf das jeweili-



ge Privatkonto und bei Kapitalgesellschaften oder Kommanditisten in Kommanditgesellschaften auf das Konto „Forderungen gegen Gesellschafter“ oder ggfs. „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“ abzurechnen. Die häufigsten Fälle sind:

- Telefonkosten,
- Kraftfahrzeugkosten bei privater Nutzung von Firmenfahrzeugen,
- Warenentnahmen (Leistungseigenverbrauch),
- Privater Nutzungswert betrieblicher Vermögensgegenstände, etwa der privat genutzten Wohnung im Firmengebäude.

Die hier genannten Fälle beziehen sich insbesondere auch auf die auszuweisende Umsatzsteuer und Vorsteuer. In diesem Zusammenhang ist ab Berichtsjahr 1999 auch der eingeschränkte Vorsteuerabzug bei PKW-Privatnutzung zu beachten: der unternehmerische Vorsteuerabzug kann durch nur eine einzige private Nutzung eines Dienstfahrzeuges reduziert werden!

- Personengesellschaften rechnen die Privatkonten in die Eigenkapitalkonten der jeweiligen Gesellschafter ab. Kapitalgesellschaften führen lediglich Konten „Forderungen gegen Gesellschafter“ und „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“, die zum Jahresende auch Ein- oder Auszahlungen ausgeglichen werden können, aber nicht in das Eigenkapital abzurechnen sind.
- Unternehmer, denen das Finanzamt auf Antrag gestattet hat, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen (§20 UStG), müssen vor Abrechnung der Umsatzsteuer prüfen, welche Zahlungen tatsächlich eingegangen sind und damit umsatzsteuerlich relevant werden, d.h., die auf offene Forderungen entfallende Umsatzsteuer ausbuchen.
- Die Umsatzsteuer und die Vorsteuer sind gegeneinander abzurechnen. Dieser Schritt ist kein Verstoß gegen das Verrechnungsverbot des §246 Abs. 2 HGB. Da es regelmäßig mehrere Umsatzsteuer- und mehrere Vorsteuerkonten geben wird, ist ein Zwischenkonto zu verwenden, dessen Saldo bei Entstehen eines Vorsteuer-Überhanges in ein Konto „Forderungen aus Umsatzsteuer“ und bei Entstehen einer Umsatzsteuer-Zahllast in ein Konto „Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer“ abzurechnen ist.
- Sind alle diese Arbeitsschritte abgeschlossen, kann das Ergebnis der Jahresabschlußarbeiten im Rahmen einer Hauptabschlußübersicht dargestellt werden.

An die buchhalterischen Jahresabschlußarbeiten schließen sich die Aufstellung der einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses an.

Für einen Konzern können im Rahmen des Konzernabschluß weitere, hier nicht aufgeführte Abschlußarbeiten anfallen. Insbesondere können auch andere als die deutschen Rechtsvorschriften anwendbar sein (IAS/IFRS).

## 5. Grundgedanken der Abschlußprüfung

### 5.1. Definition der Abschlußprüfung

Unter der Abschlußprüfung versteht man die pflichtgemäße oder freiwillige *Prüfung der Jahresabschlußunterlagen* einschließlich der zugrundeliegenden Buchführung, mit dem Ziel, zu gewährleisten, daß der den externen Adressatengruppen zugeleitete Jahresabschluß (und ggf. Lagebericht) hinsichtlich Form und Inhalt den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen (satzungsmäßigen) Vorschriften entspricht.

Die Abschlußprüfung ist, wenn sie verpflichtend ist, *Voraussetzung für die endgültige Feststellung des Jahresabschlusses*. Ist sie unterblieben oder wurde sie noch nicht durchgeführt, so ist der Jahresabschluß noch nichts rechtsgültig.

### 5.2. Rechtsquellen der Abschlußprüfung

Zu einer Abschlußprüfung sind gemäß den §§316-324 HGB *alle Kapitalgesellschaften verpflichtet, die nicht kleine Kapitalgesellschaften im Sinne der Größenklassen des §267 HGB sind*. Detailregelungen finden sich darüber hinaus im AktG, im GmbHG und im PublG. Durch §264a HGB wurde die Abschlußprüfung auch auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ausgedehnt, in denen Kapitalgesellschaften als Vollhafter auftreten (z.B. die GmbH & Co. KG). Die Abschlüsse „einfacher“ Personengesellschaften oder der Einzelkaufleute unterliegen jedoch in keinem Fall der handelsrechtlichen Prüfung.

### 5.3. Art und Umfang der Abschlußprüfung

Man unterscheidet *zwei Arten* von Abschlußprüfungen:

- Die *allgemeine* Abschlußprüfung gemäß §317 HGB sowie
- die *verdachtsunabhängige Kontrolle* durch die Prüfstelle gemäß §§342b ff HGB in der Zeit ab 2005.

Gemäß §317 Abs. 1 HGB umfaßt die Abschlußprüfung auch die *Buchführung*. Sie hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung *beachtet worden sind*. Die Prüfung ist so anzulegen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die jeweils anwendbaren Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung des Abschlußprüfers *erkannt werden*.

Lagebericht und der Konzernlagebericht sind weiterhin darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluß sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlußprüfers *in Einklang stehen* und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und der Konzernlagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die *Risiken der künftigen Entwicklung* zutreffend dargestellt sind.

Weiterhin kann man die Prüfung des Abschlusses *durch Finanzbehörden* als eine Art von Abschlußprüfung auffassen; allerdings werden sich steuerliche Außenprüfungen zumeist nicht nur auf den Jahresabschluß beschränken, sondern weitere Sachverhalte umfassen, so daß sie in diesem Zusammenhang nicht weiter betrachtet werden.

#### 5.4. Der Abschlußprüfer

Über die *Person des Abschlußprüfers* sind eine Zahl von Vorschriften gegeben, die die Unabhängigkeit und Objektivität sicherstellen und Korruption verhindern sollen. Abschlußprüfer können Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein, bei Jahresabschlüssen und Lageberichten mittelgroßer GmbHs oder Personenhandelsgesellschaften auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften. Ab 2005 müssen die Abschlußprüfer zudem über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach §57a WPO verfügen.

Von der Tätigkeit als Abschlußprüfer *ausgeschlossen* ist nach §319 HGB, wer bei der zu prüfenden Kapitalgesellschaft

- bei der Buchführung oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat,
- bei der internen Revision mitgewirkt hat,
- Management- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat, oder
- versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen für den zu prüfenden Jahresabschluß erbracht hat,

sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Ferner ausgeschlossen ist, wer

- eine Person beschäftigt, auf die die vorstehenden Punkte zutreffen, oder
- in den letzten 5 Jahren jeweils mehr als 30% der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft und von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als 20% der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist.

Der Gesetzgeber will auf diese Art die Qualität und Sicherheit der Prüfung des Jahresabschlusses verbessern. Die Verschärfungen ab 2005 sind im Grunde eine Reaktion auf die zahlreichen Bilanzskandale bei verschiedenen großen Unternehmen in der Zeit ab ca. 1999/2000.

#### 5.5. Der Prüfungsbericht als Ergebnis der Abschlußprüfung

Der Prüfungsbericht ist die zusammenfassende Darstellung der Feststellungen und Ergebnisse einer Prüfung des Jahresabschlusses, welche dem Auftraggeber der Prüfung übergeben wird. Er ist das *Ergebnis der Abschlußprüfung*. Durch den erfolgreich erteilten Prüfungsvermerk wird der Jahresabschluß *rechtsgültig*.

#### 5.5.1. Erstellung des Prüfungsberichtes

Der Prüfungsbericht wird aus den *Prüfungsprotokollen* zusammengefaßt und ist vom Prüfungsleiter zu unterschreiben. Im Prüfungsbericht haben die Abschlußprüfer über das Ergebnis der Abschlußprüfung *schriftlich zu berichten* (§321 HGB). Besonders festzustellen ist, ob Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Die Posten des Jahresabschlusses sind aufzugliedern und ausreichend zu erläutern. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, sind *aufzuführen* und *ausreichend zu erläutern*. Werden Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, so ist auch darüber *zu berichten*. Der vom Abschlußprüfer unterzeichnete Prüfungsbericht ist *den gesetzlichen Vertretern vorzulegen*.

Zahlreiche Detailregelungen wurden durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) ab 1998 neu gefaßt; weitere Neuregelungen befinden sich für die Zeit ab 2005 im Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) und im Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG).

#### 5.5.2. Gliederungsmuster für einen Prüfungsbericht

1. Auftrag, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
2. Beurteilung des Unternehmensfortbestandes und der Unternehmensentwicklung durch die Geschäftsleitung
3. Schwerwiegende Verstöße und bestandsgefährdende Tatsachen (sogenannte „große Redepflicht“)
4. Rechtliche Verhältnisse
5. Wirtschaftliche Grundlagen
6. Erläuterungen und Feststellungen zum Jahresabschluß
  - 6.1. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
  - 6.2. Gliederung
  - 6.3. Bilanzierung und Bewertung
  - 6.4. Posten mit wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
  - 6.5. Analyse des Jahresabschlusses (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage)
7. Anhang
8. Buchführung
9. Prüfungsergebnis und Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk enthält im wesentlichen die Feststellung des Prüfers, daß der Jahresabschluß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht. Er unterliegt den Regelungen des §322 HGB und hat folgendes allgemeine Schema:

## Wesentlicher Inhalt des Bestätigungsvermerkes

1. Auftrag, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
2. Beurteilung des Prüfungsergebnisses
3. Zentrale Formel bei uneingeschränkter Bestätigung:  
*„Die von mir durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt und der von den gesetzlichen Vertretern aufgestellte Jahresabschluß vermittelt aufgrund der bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens“.*
4. Risiken, die den Fortbestand gefährden
5. Zutreffende Darstellung der Lage des Unternehmens durch Lagebericht. Zutreffende Beschreibung der Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens

## 5.6. Bilanzkontrolle gemäß §§342b ff HGB

Ab 2005 wurde durch das *Bilanzkontrollgesetz* (BilKoG) eine *erweiterte Prüfungspflicht* durch privatrechtlich verfaßte Prüfstellen wie die IHKs eingeführt. Diese Organisation prüft, ob der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht oder Konzernabschluss und Konzernlagebericht eines Unternehmens den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der „sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards“ entspricht, womit natürlich eine Prüfung auf Konformität gemäß IAS/IFRS gemeint ist. Geprüft werden allerdings nur die Abschlüsse und Berichte von „kapitalmarktnahen“ Unternehmen, also solchen, die ein Wertpapier zum Handel an einem geregelten Markt emittiert haben (und die ab 2005 zur Anwendung der IFRS/IAS verpflichtet sind). Die Prüfstelle prüft

1. bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften,
2. auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder
3. ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfung).

Anders als es bei der regelmäßigen Abschlußprüfung der Fall ist, liegt hier also eine Form der *Bilanzkontrolle* vor, mit der *Bilanzstraftaten aller Art* aufgedeckt werden sollen. Die Unternehmen trifft eine *Mitwirkungspflicht*, wobei die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine umfassende *Auskunftspflicht* trifft (§342b Abs. 4 HGB).

Auch das Ergebnis der Bilanzkontrolle wird dem Unternehmen mitgeteilt; festgestellte Fehler müssen von der Prüfstelle begründet werden, die dem Unternehmen auch mitteilt, wie die Fehler zu beseitigen sind (§342b Abs. 5 HGB). Das Unternehmen erhält dann Gelegenheit, die gerügten Fehler zu beseitigen, was einem vorgerichtlichen Verfahren entspricht. Festgestellte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten muß die Prüfstelle jedoch in jedem Fall zur Anzeige bringen (§342b Abs. 7 HGB).

Die Bilanzkontrolle ebenso wie der erweiterte Qualitätsanforderung an Abschlußprüfer waren wesentliche Punkte des sogenannten *Zehnpunkteprogrammes* der Bundesregierung im Vorfeld der erweiterten Einführung der IAS ab 2005. Sie sind ebenfalls eine Reaktion der diversen Bilanzskandale und großen Insolvenzen der vergangenen Jahre. Inwieweit verschärfte Kontrollen durch eine „Bilanzpolizei“ solche Mißstände in Zukunft abstellen, bleibt abzuwarten; eine allgemeine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen würde jedoch zweifellos ein wirksames Mittel zur Verhinderung von Unternehmenszusammenbrüchen sein.

## 6. Anhang

### 6.1. Übersicht über die Inhalte der Bilanz

Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften (vgl. Betriebsgröße nach §267 HGB) haben die in §266 Abs. 2 und Abs. 3 HGB bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen. Für kleine

Kapitalgesellschaften gibt es Erleichterungen. Für Personengesellschaften bestehen keine entsprechend präzisen Reglementierungen, weil die §§265ff HGB für sie überhaupt nicht anwendbar sind. Dieses Manuskript konzentriert sich jedoch auf die Verhältnisse der Kapitalgesellschaften. Regelungen für Personengesellschaften sind analog anzuwenden. Fassung mit BilMoG ab 2010:

#### **Aktiva:**

##### **A. Anlagevermögen:**

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
  1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;
  2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;
  3. Geschäfts- oder Firmenwert;
  4. geleistete Anzahlungen
- II. Sachanlagen:
  1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;
  2. technische Anlagen und Maschinen;
  3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
  4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;
- III. Finanzanlagen:
  1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
  2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
  3. Beteiligungen;
  4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
  5. Wertpapiere des Anlagevermögens;
  6. sonstige Ausleihungen.

##### **B. Umlaufvermögen:**

- I. Vorräte:
  1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
  2. unfertige Erzeugnisse;
  3. fertige Erzeugnisse und Waren;
  4. geleistete Anzahlungen;
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:
  1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
  2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen;
  3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
  4. sonstige Vermögensgegenstände;
- III. Wertpapiere:
  1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
  2. sonstige Wertpapiere;
- IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten.

##### **C. Rechnungsabgrenzungsposten**

##### **D. Aktive latente Steuern**

##### **E. Aktiver Unterschiedbetrag aus Vermögensverrechnung**

#### **Passiva:**

##### **A. Eigenkapital:**

- I. Gezeichnetes Kapital;
- II. Kapitalrücklage;
- III. Gewinnrücklagen:
  1. gesetzliche Rücklagen;
  2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;
  3. satzungsmäßige Rücklagen;
  4. andere Gewinnrücklagen.
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag;
- V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.

##### **B. Rückstellungen:**

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen;
2. Steurrückstellungen;
3. Sonstige Rückstellungen.

##### **C. Verbindlichkeiten:**

1. Anleihen, davon konvertibel;
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen;
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
8. Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.

##### **D. Rechnungsabgrenzungsposten**

##### **E. Passive latente Steuern**

Erweiterungen durch das BilMoG sind: die Bewertung selbstgeschaffener immaterieller Vermögenswerte, der separate Ausweis der latenten Steuern, der Ausweis des aktiven Unterschiedsbetrages aus Kapitalkonsolidierung und die Änderungen bei dem Ausweis der Anteile an Konzerngesellschaften, die im Umlaufvermögen gehalten werden. Früher erforderliche Ergänzungen dieses Schemas sind durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) entfallen. Jedoch müssen die Haftungsverhältnisse (die Eventualverbindlichkeiten) weiterhin zusätzlich angegeben werden. Insofern besteht eine Pflicht zur Ergänzung dieses Schemas fort. Kleine Kapitalgesellschaften können bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses bestimmte Bilanzpositionen zusammenfassen und eine verkürzte Bilanz aufstellen (§266 Abs. 1 Satz 3 HGB). Sie haben lediglich die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu übernehmen. Mittelgroßen Kapitalgesellschaften sind bestimmte Erleichterungen hinsichtlich der Bilanzgliederung nur im Rahmen der Offenlegung gestattet (§327 HGB).

Ein verbindliches Bilanzgliederungsschema wurde erst 1985 mit Wirkung ab dem 01.01.1986 durch das damalige Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG) in das Handelsgesetzbuch eingeführt. Dieses Schema wurde erst mit Wirkung ab 2009/20 durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) aktualisiert bzw. modernisiert. Die folgende Übersicht zeigt den alten Rechtsstand 1986 bis 2009:

## **Aktiva:**

### **A. Anlagevermögen:**

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
  1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;
  2. Geschäfts- oder Firmenwert;
  3. geleistete Anzahlungen
- II. Sachanlagen:
  1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;
  2. technische Anlagen und Maschinen;
  3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
  4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;
- III. Finanzanlagen:
  1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
  2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
  3. Beteiligungen;
  4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
  5. Wertpapiere des Anlagevermögens;
  6. sonstige Ausleihungen.

### **B. Umlaufvermögen:**

- I. Vorräte:
  1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
  2. unfertige Erzeugnisse;
  3. fertige Erzeugnisse und Waren;
  4. geleistete Anzahlungen;
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:
  1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
  2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen;
  3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
  4. sonstige Vermögensgegenstände;
- III. Wertpapiere:
  1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
  2. eigene Anteile;
  3. sonstige Wertpapiere;
- IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten.

### **C. Rechnungsabgrenzungsposten**

## **Passiva:**

### **A. Eigenkapital:**

- I. Gezeichnetes Kapital;
- II. Kapitalrücklage;
- III. Gewinnrücklagen:
  1. gesetzliche Rücklagen;
  2. Rücklagen für eigene Anteile;
  3. satzungsmäßige Rücklagen;
  4. andere Gewinnrücklagen.
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag;
- V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.

### **B. Rückstellungen:**

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen;
2. Steuerrückstellungen;
3. Sonstige Rückstellungen.

### **C. Verbindlichkeiten:**

1. Anleihen, davon konvertibel;
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen;
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
8. Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.

### **D. Rechnungsabgrenzungsposten**

Geltung 1986 bis 2009 – Außer Kraft!

## 6.2. Übersicht über die Inhalte der GuV-Rechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält die Aufwendungen und Erträge des Unternehmens und ist damit eine Vorschaltrechnung zum Eigenkapitalkonto, auf das sie sich mit ihrem Ergebnis direkt auswirkt. Durch steuerrechtliche Sondervorschriften ist das GuV-Ergebnis aber oft wenig aussagekräftig für den Erfolg eines Unternehmens. Das Handelsgesetzbuch schreibt dem Bilanzierenden zwei Rechenverfahren vor, unter denen gewählt werden darf:

### GuV-Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren

Gliederungsform für die GuV-Rechnung als Alternative zur GuV-Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren. Beim Gesamtkostenverfahren werden alle Aufwendungen einer Periode mit den in ihr erbrachten Leistungen verglichen (§275 Abs. 2 HGB). Diese Leistungen beinhalten die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen (-erhöhung positiv, -verminderung negativ) und die anderen aktivierten Eigenleistungen.

Schematisch sieht das Gesamtkostenverfahren wie folgt aus:

1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
4. sonstige betriebliche Erträge
5. Materialaufwand:
  - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
  - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand:
  - a) Löhne und Gehälter
  - b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung
7. Abschreibungen:
  - a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
  - b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten
8. sonstige betriebliche Aufwendungen
9. Erträge aus Beteiligungen  
davon aus verbundenen Unternehmen
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,  
davon aus verbundenen Unternehmen
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,  
davon aus verbundenen Unternehmen
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,  
davon an verbundene Unternehmen
- 14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**
15. außerordentliche Erträge
16. außerordentliche Aufwendungen
- 17. außerordentliches Ergebnis**
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
19. sonstige Steuern
- 20. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag**

Da das Gesamtkostenverfahren nach dem Primärprinzip der Aufwandsartengliederung aufgebaut ist, ist es problemlos aus der Finanzbuchführung zu entwickeln.

### GuV-Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren

Gliederungsform für die GuV-Rechnung als Alternative zur GuV-Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren. Beim Umsatzkostenverfahren werden den Verkaufserlösen einer Periode die Aufwendungen der abgesetzten Leistungen gegenübergestellt. Es werden also nicht alle Aufwendungen, die in einer Periode entstanden sind, berücksichtigt, sondern nur diejenigen, welche mit den in der Abrechnungsperiode abgesetzten Leistungen (Umsätzen) in Zusammenhang stehen. Dementsprechend werden als Erträge nur die Umsatzerlöse der Periode berücksichtigt, nicht einbezogen werden die Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie die anderen aktivierten Eigenleistungen.

Schematisch sieht das Umsatzkostenverfahren wie folgt aus:

1. Umsatzerlöse
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen
3. Bruttoergebnis vom Umsatz
4. Vertriebskosten
5. allgemeine Verwaltungskosten
6. sonstige betriebliche Erträge
7. sonstige betriebliche Aufwendungen
8. Erträge und Beteiligungen,  
davon aus verbundenen Unternehmen
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,  
davon aus verbundenen Unternehmen
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,  
davon aus verbundenen Unternehmen
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,  
davon an verbundene Unternehmen
- 13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**
14. außerordentliche Erträge
15. außerordentliche Aufwendungen
- 16. außerordentliches Ergebnis**
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
18. sonstige Steuern
- 19. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag**

*Zwar führen Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren zum gleichen Jahresüberschuß, doch sind die Anforderungen, die das Umsatzkostenverfahren an die Betriebsabrechnung stellt, wesentlich höher, da hier über die Kostenartenrechnung hinaus eine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für die Kostenzurechnung erforderlich ist. Grund dafür ist die funktionale Aufteilung der betrieblichen Aufwendungen nach den Bereichen Herstellung (Pos. 2: Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen), Vertrieb (Pos. 4: Vertriebskosten) und allgemeine Verwaltung (Pos. 5: allgemeine Verwaltungskosten).*

### 6.3. Mindestinhalte der Bilanz nach IAS/IFRS

In der Bilanz ist lediglich zwischen *current/non-current* zu unterscheiden. Ein *current asset* (IAS 1.57) ist hierbei ein *asset*, das zum Verkauf oder Verbrauch bereitgehalten wird und dessen Verbrauch oder Verkauf binnen 12 Monaten erwartet wird, oder *cash* oder *cash equivalents*, wenn sie keinen Beschränkungen unterliegen. Eine *current liability* ist eine Verbindlichkeit, die im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes innerhalb von 12 Monaten beglichen werden soll. In den einzelnen Standards finden sich hierzu eine Vielzahl von Klassifizierungsregeln zur Unterteilung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden.

Eine spezifische Struktur der Bilanz wird nicht vorgeschrieben. Obwohl die Vergleichbarkeit und Informationsfunktion so hoch angebunden sind, wird dennoch jedem Unternehmen die Detailstruktur der Bilanz überlassen – die Regelungen der §§266, 275 HGB würden hier eine vergleichsweise viel höhere Vergleichbarkeit gewährleisten. Hier versucht der Regelungsgeber einen Ausgleich zwischen dem Anspruch der Allgemeinverbindlichkeit für alle Unternehmen und der Vergleichbarkeit. Man bedenke in diesem Zusammenhang, daß auch die §§266, 275 HGB ja nur für Kapitalgesellschaften anwendbar sind bzw. waren.

Allerdings regelt IAS 1.68, daß mindestens die folgenden Sachverhalte aus der Bilanz hervorgehen müssen:

Aktiva (Vermögen, <i>Assets</i> )	Passiva (Kapital, <i>Liabilities</i> )
<p>Anlagevermögen (<i>Non-current assets</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Anlagevermögen, Ausrüstungen und Immobilien,</li> <li>● Immaterielle Vermögensgegenstände,</li> <li>● <i>Financial assets</i>,</li> <li>● Forderungen (<i>Receivables</i>), langfristig,</li> <li>● Investitionen in andere Unternehmen, bei denen die Equity-Methode angewandt wurde,</li> </ul> <p>Umlaufvermögen (<i>Current assets</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Inventar (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, Fertig- und Unfertigprodukte usw),</li> <li>● Forderungen (<i>Receivables</i>), kurzfristig,</li> <li>● Forderungen aus Steuern,</li> <li>● Rechnungsabgrenzung (<i>Accrual</i>)</li> </ul>	<p>Eigenkapital (<i>Equity</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Ausgegebene Anteilsscheine,</li> <li>● Rücklagen.</li> </ul> <p>Fremdkapital (<i>Liabilities</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Langfristige, verzinsliche Verbindlichkeiten,</li> <li>● Verbindlichkeiten,</li> <li>● Verbindlichkeiten aus Steuern,</li> <li>● Rückstellungen,</li> <li>● <i>Minority interests</i> und</li> <li>● Rechnungsabgrenzung (<i>Accrual</i>)</li> </ul>

### 6.4. Die Eigenkapitalveränderungsrechnung nach IAS/IFRS

Auch für das Eigenkapital kennen die IFRS kein festes Gliederungsschema. Die IFRS sind aber weitgehend mit dem deutschen Gliederungsschema kompatibel. Das ist besonders bei der Einführung der internationalen Rechnungslegung nützlich, denn es kann – trotz neuer Bewertungs- und Offenlegungsmethoden – weitgehend bei der alten Bilanzstruktur geblieben werden, um die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren oder anderen Gesellschaften zu verbessern bzw. zu erhalten. Die Trennung von Eigenkapital und eigenen Aktien ist weitaus weniger starr als es im deutschen Recht der Fall ist.

Die direkt im Eigenkapital erfaßten Positionen werden auch als *other comprehensive income* bezeichnet. Die Summe aus dem GuV-Ergebnis und *other comprehensive income* ist das *comprehensive income*. Plus die Transaktionen mit Anteilseignern als solchen ergibt sich die Eigenkapitalveränderung der Periode.

Diese Rechnung heißt insgesamt Eigenkapitalveränderungsrechnung. In der Praxis wird Sie in Anlehnung an den Verbindlichkeitspiegel oft auch als Eigenkapitalspiegel bezeichnet. Das Rechenwerk soll alle Veränderungen des Eigenkapitals eines Unternehmens zwischen zwei Bilanzstichtagen spiegeln die Zu- oder Abnahme

seines Reinvermögens während der Periode, unter den im Abschluß angewandten und angegebenen besonderen Bewertungsprinzipien wiedergeben. Mit Ausnahme der Veränderungen, die aus Transaktionen mit den Anteilseignern resultieren, wie etwa Kapitaleinlagen und Dividenden, stellt die Gesamtveränderung des Eigenkapitals das Ergebnis der Tätigkeit des Unternehmens in der Periode dar (IAS 1.87).

Für jede Klasse von Anteilen muß das Unternehmen aber zunächst mindestens angeben:

- die Anzahl der genehmigten Anteile;
- die Anzahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Anteile und die Anzahl der aus-gegebenen und nicht voll eingezahlten Anteile;
- den Nennwert der Anteile oder daß die Anteile keinen Nennwert haben;
- eine Überleitungsrechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile am Anfang und am Ende der Periode;
- die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen für die jeweilige Kategorie von Anteilen, einschließlich Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals;
- Anteile am Unternehmen, die vom Unternehmen selbst, von Tochterunternehmen oder von assoziierten Unternehmen gehalten werden; und

- Anteile, die für eine Ausgabe auf Grund von Optionen und Verkaufsverträgen vorgehalten werden, unter Angabe der Modalitäten und Beträge.

Beim gezeichneten Kapital und bei den Rücklagen werden die verschiedenen Gruppen von eingezahltem Kapital, Agio und Rücklagen gesondert dargestellt.

Außerdem ist eine Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage innerhalb des Eigenkapitals, den Betrag der Dividenden, der nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses vorgeschlagen oder angekündigt wurde und der Betrag der aufgelaufenen, noch nicht bilanzierten Vorzugsdividenden anzugeben (IAS 1.76).

Als separate Komponente des Jahresabschlusses muß die Unternehmung gemäß IAS 1.96 zudem angeben:

- das Periodenergebnis, das nunmehr nicht mehr in ordentliches und außerordentliches Ergebnis unterteilt werden darf;
- jeden Ertrags- und Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten, der nach anderen Standards direkt im Eigenkapital erfaßt wird, sowie die Summe dieser Posten; und
- die Gesamtauswirkungen der Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Berichtigung grundlegender Fehler, die als Benchmark-Methode in IAS 8 behandelt wird.

Zusätzlich hat die Unternehmung nach IAS 1.97 entweder in dieser Aufstellung oder im Anhang anzugeben:

- Kapitaltransaktionen mit Anteilseignern und Ausschüttungen an Anteilseigner;

- den Betrag der angesammelten Ergebnisse zu Beginn der Periode und zum Bilanzstichtag sowie die Bewegungen während der Periode; und
- eine Überleitungsrechnung der Buchwerte jeder Kategorie des gezeichneten Kapitals, des Agios und sämtlicher Rücklagen zu Beginn und am Ende der Periode, die jede Bewegung gesondert angibt.

## 6.5. Mindestumfang der GuV nach IAS/IFRS

Auch für die Gewinn- und Verlustrechnung ist keine feste Struktur vorgegeben. IAS 1.81 schreibt jedoch vor, daß die folgenden Inhalte wenigstens in der GuV-Rechnung erscheinen müssen:

- Erträge,
- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,
- Finanzierungskosten,
- der Anteilige Gewinn oder Verlust aus *Associates* und *Joint Ventures*,
- Steueraufwendungen,
- Gewinn oder Verlust aus außerordentlichen Ereignissen,
- Außerordentliche *items*,
- *Minority interests* und
- Gewinn oder Verlust der Rechnungsperiode.

Die im HGB übliche Unterscheidung nach Gesamtkostenverfahren und Umsatzkostenverfahren ist also auch im Rahmen der IFRS möglich und in IAS 1 sogar mit einem Beispiel vorgeführt.

Auch für die GuV-Rechnung sind verschiedene zusätzliche Informationen vorgeschrieben, die in den *notes* oder in der GuV-Rechnung selbst erscheinen müssen.



## 6.6. Zusammenfassung über die Inhalte des Anhanges

Die folgende Zusammenstellung enthält die nach §§284 bis 288 und anderen relevanten Rechtsquellen erforderlichen Angaben, die Kapitalgesellschaften im Anhang zu Bilanz und GuV-Rechnung machen müssen. Nur steuer- und handelsrechtliche Erläuterungspflichten wurden aufgenommen, nicht aber solche aus anderen Rechtsgebieten.

### A. Pflichtangaben für sämtliche Kapitalgesellschaften

#### 1. Angaben wahlweise in Bilanz oder im Anhang

- §265 Abs. 3 Mitzugehörigkeitsvermerke bei Bilanzpositionen, die aussagen, wie ein Posten behandelt wurde, der in der Bilanz oder GuV in mehrere Positionen zugleich gehören könnte
- §268 Abs. 2 Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens sowie der Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes  
Angabe der Geschäftsjahresabschreibungen für die Einzelpositionen des Anlagevermögens
- §268 Abs. 2 Unter Rechnungsabgrenzungsposten aktiviertes Disagio
- §268 Abs. 6 die Haftungsverhältnisse nach §251 HGB, was insbesondere die Eventualverbindlichkeiten betrifft
- §268 Abs. 7 Angabe der Rechtsgrundlagen für den Sonderposten mit Rücklageanteil
- §273 Angabe der Rückstellungen für latente Steuern
- §274 Abs. 1 Angabe des Gesamtbetrages der Verbindlichkeiten
- §285 Abs. 1 - mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren  
- die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind

#### 2. Angabe wahlweise in G&V-Rechnung oder im Anhang

- §277 Abs. 3 Angabe der außerplanmäßigen handelsrechtlichen Geschäftsjahresabschreibungen
- §281 Abs. 2 Angabe der Einstellungen in den sowie Auflösungen aus dem Sonderposten mit Rücklagenanteil
- §281 Abs. 2 Angabe des Betrages der im Geschäftsjahr nach steuerlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen auf das Anlage- und Umlaufvermögen

#### 3. Angabe ausschließlich im Anhang

- §264 Abs. 2 Allgemeine Jahresabschlußerläuterung zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes; der Jahresabschluß soll gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln
- §265 Abs. 1 Erläuterungen zu Unterbrechungen der Darstellungstetigkeit (Grundsatz der Methodenstetigkeit)
- §265 Abs. 2 Angabe und Erläuterung nicht mit dem Vorjahr vergleichbarer Beträge einzelner Jahresabschlußpositionen, etwa wenn fundamentale Änderungen in Geschäftsprozessen oder in der wirtschaftlichen Umwelt eingetreten sind
- §265 Abs. 2 Angabe und Erläuterung angepaßter Vorjahresvergleichszahlen
- §265 Abs. 4 Angabe und Begründung, wenn wegen mehrerer Geschäftszweige eine Ergänzung der vorgeschriebenen Gliederung vorgenommen wird (das ähnelt schon stark einer Segmentberichterstattung)
- §265 Abs. 7 Erläuterung zusammengefaßter Jahresabschlußpositionen
- §268 Abs. 4 Erläuterung von Beträgen größeren Umfanges, die Vermögensgegenstände betreffen, die erst nach dem Stichtag rechtlich entstehen
- §268 Abs. 5 Dgl., für Verbindlichkeiten, die erst nach dem Stichtag rechtlich entstehen
- §269 Erläuterungen zu aktivierten Inangasetzungs- und Erweiterungskosten des Geschäftsbetriebes
- §274 Abs. 2 Erläuterungen zu aktivischer Steuerabgrenzung
- §277 Abs. 4 Erläuterungen zu außerordentlichen Aufwendungen/Erträgen, die für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind (inkl. aperiodischer Beträge)
- §280 Abs. 3 Angabe des Betrages, der aus steuerlichen Gründen unterlassenen Zuschreibungen
- §284 Abs. 2 Erläuterung der Bilanz- und G&V-Positionen sowie der angewandten Bewertungsmethoden
- §284 Abs. 2 Erläuterung der Umrechnung von Fremdwährungspositionen in Euro
- §284 Abs. 2 Erläuterung der Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Grundsatz der Methodenstetigkeit)

- §284 Abs. 2 Angabe der stillen Reserven aus der Anwendung von Verbrauchsfolgeverfahren (Verbrauchsfolgebewertung) wie z.B. das FIFO-Verfahren
- §284 Abs. 2 Angabe über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten
- §285 Satz 1 Nr. 6 Aufspaltung der Ertragssteuern auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außergewöhnliche Ergebnis
- §285 Satz 1 Nr. 9 die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art wie z.B. Aktien umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluß angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen. Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Hierbei ist der wesentliche Inhalt der Zusagen darzustellen, wenn sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen. Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind ebenfalls anzugeben.  
Ferner sind anzugeben: die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen sowie die gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse.
- §285 Satz 1 Nr. 10 Namentliche Aufzählung der Unternehmensorgane (Geschäftsführungsorgane sowie Aufsichtsrat)
- §285 Satz 1 Nr. 11 Angabe zu Beteiligungen (Name, Sitz, Anteil am Kapital, Eigenkapital, letztes Ergebnis) i.H.v. mindestens 20%
- §285 Satz 1 Nr. 11a Name und Sitz unbeschränkt haftender Gesellschafter der Kapitalgesellschaft
- §285 Satz 1 Nr. 13 Gründe für die planmäßige Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwertes
- §285 Satz 1 Nr. 14 Angabe über Mutterunternehmen und Konzernabschlüsse, wenn das bilanzierende Unternehmen selbst eine Tochtergesellschaft ist
- §285 Satz 1 Nr. 15 bei Personenhandelsgesellschaften i.S.d. §264a Abs. 1 HGB Name und Sitz der Gesellschaften, die persönlich haften, was insbesondere die GmbH & Co. betrifft
- §285 Satz 1 Nr. 16 Die Compliance-Erklärung im Zusammenhang mit dem Corporate Governance Kodex (§161 AktG)
- §285 Satz 1 Nr. 17 Honorare für Abschlußprüfungsleistungen, aufgeschlüsselt nach Honoraren für eigentliche Abschlußprüfungen, Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen, soweit diese Angaben nicht schon in einem Konzernabschluß enthalten sind
- §285 Satz 1 Nr. 18 Für jede Kategorie von Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert bilanziert wurden, da eine Abschreibung nach §253 Abs. 3 Satz 4 HGB unterblieben ist, den Art und Umfang dieser Instrumente, der beizulegende Wert, der Buchwert und die Bewertungsmethode sowie die Gründe für das Unterlassen von Abschreibungen einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, daß die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist
- §285 Satz 1 Nr. 19 Für jede Kategorie von nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert bilanziert wurden, da eine Abschreibung nach §253 Abs. 3 Satz 4 HGB unterblieben ist, den Art und Umfang dieser Instrumente, der beizulegende Zeitwert, soweit er sich nach §255 Abs. 4 verlässlich ermitteln läßt, deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfaßt worden ist, sowie die Gründe dafür, warum ein beizulegender Zeitwert nicht ermittelt werden kann.

- §285 Satz 1 Nr. 20 Für nach §253 Abs. 1 Satz 3 oder §340e Abs. 3 Satz 1 mit dem beizulegenden Zeitwert bilanzierte Finanzinstrumente die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes zugrundegelegt wurden, sowie Art und Umfang dieser Kategorien von Werten.
- §285 Satz 1 Nr. 21 Angaben über nicht zu marktüblichen bedingungen zustande gekommenen Geschäfte, soweit sie wesentlich sind; Angaben über nahestehende Parteien in diesem Zusammenhang
- §285 Satz 1 Nr. 22 Bei Aktivierung nach §248 Abs. 2 HGB der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten sowie der davon unter selbstgeschaffene Vermögenswerte aktivierte Betrag
- §285 Satz 1 Nr. 23 Bei Anwendung des §254 HGB (d.h. bei Bildung von Bewertungseinheiten) Angaben über die Arten dieser Bewertungseinheiten, die Arten der Risiken usw.
- §285 Satz 1 Nr. 24 Angaben über Rückstellungen für Pensionen und die zugrundegelegten versicherungsmathematischen Verfahren und Annahmen bei der Berechnung
- §285 Satz 1 Nr. 25 Bei der Verrechnung von Vermögensgegenständen mit Verbindlichkeiten zur Altersvorsorge die Anschaffungskosten dieser Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden und weitere Informationen
- §285 Satz 1 Nr. 26 Bestimmte Anhangen bei Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentgesellschaften
- §285 Satz 1 Nr. 27 Angaben zu Haftungsverhältnissen, die nach §251 HGB als Eventualverbindlichkeiten angegeben wurden
- §285 Satz 1 Nr. 28 Gesamtbetrag der Beträge aus Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände und aus der Aktivierung latenter Steuern

#### **B. Zusätzliche Pflichtangaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften**

##### 1. Angabe wahlweise in Bilanz oder im Anhang

- §327 Abs. 2 Angabe zusätzlicher Bilanzpositionen, wenn die Bilanz nur in der für kleine Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form veröffentlicht wird

##### 2. Angaben ausschließlich im Anhang

- §285 Satz 1 Nr. 3 Angabe des Gesamtbetrages der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach §251 HGB anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist
- §285 Satz 1 Nr. 7 Aufgliederung der Arbeitnehmerzahl nach Gruppen
- §285 Satz 1 Nr. 8b Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens: Angabe von Personalaufwand
- §285 Satz 1 Nr. 9 Angabe der Bezüge der Geschäftsführung sowie von Aufsichtsorganen (nach Gruppen getrennt)

#### **C. Weitere Pflichtangaben für große Kapitalgesellschaften**

- §285 Satz 1 Nr. 2 Angaben für jede in der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeitsposition
- §285 Satz 1 Nr. 4 Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und Regionen
- §285 Satz 1 Nr. 5 Erläuterung des Einflusses steuerlicher Maßnahmen auf das Jahresergebnis und der daraus resultierenden künftigen Belastungen
- §285 Satz 1 Nr. 8a Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens: Angabe des Materialaufwandes
- §285 Satz 1 Nr. 12 Angaben zu in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesenen Rückstellungen mit erheblichem Umfang

#### **D. Zusätzliche Pflichtangaben**

- §42 Abs. 3 GmbHG Angabe der Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern der GmbH (wahlweise in der Bilanz oder im Anhang)
- Art. 24 Abs. 3 EGHGB Angabe, wenn bei erstmaliger Aufstellung des Anlagespiegels statt historischer Werte Buchwerte übernommen wurden
- Art. 28 Abs. 2 EGHGB Angabe der Deckungslücken aus Pensionsverpflichtungen, die vor dem 01.01.1987 begründet wurden

#### **Der Anhang in den International Financial Reporting Standards:**

In den IAS/IFRS gibt es keine dem Handelsrecht vergleichbare Abgrenzung in Kapital- und Personengesellschaften oder in verschiedene Größenklassen. Die Angabepflichten für den Abschluß treffen also alle Bilanzierungspflichtigen. Sie sind in IAS 1 aber ähnlich wie im deutschen Recht auch nach Angabepflichten im Zusammenhang mit der Bilanz, im Zusammenhang mit der GuV-Rechnung und in andere Angabepflichten unterteilt.

**A. Angaben wahlweise in Bilanz oder im Anhang (eigene Übersetzung):**

IAS 1.72f	Klassifizierung und Unterklassifizierung der dargestellten Elemente des Jahresabschlusses
IAS 1.74	für jede Aktiegattung die Anzahl der autorisierten und der ausgegebenen Stücke, der Nennwert oder die Quote der Papiere, die gehaltenen eigenen Anteile und eine Vielzahl weiterer Detailinformationen, eine Beschreibung der Art und des Zweckes der Rücklagen, Summe der Dividenden, Summe der Vorzugsdividenden.

**B. Angaben wahlweise in G&V-Rechnung oder im Anhang (eigene Übersetzung):**

IAS 1.77f	Analyse der Aufwendungen nach Kategorien nach Art der Aufwendungen oder Funktionen innerhalb der Unternehmung,
IAS 1.79ff	Weitere Aufgliederungen, um Stabilität und Gewinn- oder Verlustpotential der Geschäftsbereiche offenzulegen, wiederum nach Art oder nach Funktion innerhalb der Unternehmung (IAS 1.80 und 1.82 geben hierfür konkrete Beispiele),
IAS 1.85	Dividende pro Anteilsschein.

**C. Angaben im Anhang (eigene Übersetzung):**

IAS 1.93	Zusätzliche Erläuterungen und Erklärungen soweit erforderlich, insbesondere zu Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen,
IAS 1.94	Ein Statement, daß sich der Jahresabschluß nach den International Accounting Standards richtet, Angaben über die grundlegenden Rechnungslegungsgrundsätze, zusätzliche Informationen zu jeder Zeile des Jahresabschlusses, soweit erforderlich, und sonstige Angaben, unterteilt in Eventualverbindlichkeiten, Verpflichtungen und andere finanzielle (also quantitative) Angaben sowie in nichtfinanzielle (qualitative) Daten.

Bei Zwischenberichterstattungen ergeben sich weitere Angaben aus IAS 34.9ff.

Diese scheinbar so allgemeinen und dehnbaren Vorschriften werden in IAS 1.97ff konkretisiert. Dort sind die folgenden Bereiche festgelegt, über die Informationen zu liefern sind:

- Buchung der Erträge,
- Prinzipien der Konsolidierung in der Konzernbilanz,
- Verbundene Unternehmen,
- Joint Ventures,
- Abschreibung und Wertaufholung der materiellen und immateriellen assets,
- Kreditkosten und vergleichbare Ausgaben,
- Langfristige Auftragsfertigung,
- Grundvermögen und Immobilien,
- Finanzmarktinstrumente und -Investitionen,
- Leasingverträge,
- Forschung und Entwicklung,
- Steuern, einschließlich latenter Steuern,
- Inventar und Umlaufvermögen,
- Rücklagen,
- Leistungen an Arbeitnehmer,
- Umrechnung ausländischer Währungen und Wechselkursrisikoabsicherung,
- Definition der jeweiligen Geschäftsbereiche (Segmente),
- Angewandte Definition von Bargeld und Bargeldäquivalenten,
- Rechnungslegung in bezug auf Inflation und
- Subventionen und staatliche Unterstützungsleistungen.

Zu allen diesen Themen bestehen weitergehende Erkennissgrundlagen in den einzelnen Standards ab IAS 2 und IFRS 1. Diese enthalten auch weiterführende Angabepflichten im Anhang, die nirgends in einer Sammlung zusammengefaßt werden.

### 6.7. Elementare Methodenlehre über die Abschreibung des Anlagevermögens

Nachdem durch die Bilanzrechtsmodernisierung der Maßgeblichkeitsgrundsatz entfallen ist, sind die steuerliche und die handelsbilanzielle Abschreibung voneinander entkoppelt und damit selbständige Zahlenwerke geworden. Diese Übersicht demonstriert die drei grundlegenden Arten der Abschreibung des Anlagevermögens. Sie verwenden unterschiedliche Konzepte, Wertgrundlagen und Rechenmethoden. In Buchführungs- und ERP-Systemen müssen diese drei Verfahren daher voneinander unabhängiggeführt werden können. Traditionelle Methoden im Rahmen der Prozeßgliederung oder der Bilanzgliederung beherrschen die neue Methodenvielfalt noch nicht, und müssen angepaßt werden.

Methode	Steuerliche Abschreibung	Handelsrechtliche Abschreibung	Kalkulatorische Abschreibung
Bereich	Externes Rechnungswesen (Buchführung)	Externes Rechnungswesen (Buchführung)	Internes Rechnungswesen (Kostenrechnung)
Regelungen	§§ 7 ff EStG, viele verstreute Einzelvorschriften, Detailregeln in den Richtlinien und Hinweisen	§§ 253, 255 HGB; sehr wenige Detailvorschriften im HGB, ggfs. u.a. IAS 16, IAS 36, IAS 38 (sehr detaillierte Einzelregelungen)	keine gesetzlichen Vorschriften (mit einigen Ausnahmen im Bereich der Planwirtschaft, z.B. Energie und Gesundheit)
Regelungsgeber	Nationaler Steuergesetzgeber	Nationaler Handelsgesetzgeber oder internationales IFRS-Regelwerk	Kein formaler Regelungsgeber, aber die kaufmännischen Grundkonzepte sind im Prinzip übernational und universell gültig; eigentlicher Regelgeber ist jedoch die Wissenschaft
Zweck aus Sicht d. Unternehmers	Steuervermeidung durch Minimierung des zu versteuernden Einkommens	Ausweis des wirklichen Wertverzehrs, d.h. Informationsnutzen für den Abschlußleser	Refinanzierung der künftigen Ersatzinvestition (Grundsatz der Unternehmensfortführung)
Zweck aus Sicht der Gesellschaft	Politrische Lenkungsintention, bestimmten Branchen Steuererleichterungen zu gewähren	Klare Information für den Kapitalmarktteilnehmer	Richtige Faktorbewertung, Ausnahmen (bei Planpreisen) = Kostensenkung durch Begrenzung nach oben
Strategie	So hoch wie möglich, senkt den steuerlichen Gewinn. Ausnutzung von Sonder-AfA falls möglich, so daß der steuerliche Gewinn und mit ihm die Ertragsteuerlast möglichst gering ausfällt.	So richtig wie möglich, um den tatsächlichen Wert der Anlagen abzubilden und stille Reserven zu minimieren. Das vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Unternehmung (§238 Abs. 1 Satz 2 HGB)	In der Regel eher gleichmäßige Verteilung oder nach Leistung, weil ja „nur“ eine Refinanzierung erwünscht wird, d.h. Kunde soll über den Preis Ersatzgegenstand anteilig bezahlen
Adressat	Steuerbehörden (keine allgemein zugängliche Offenlegung wegen des Steuerheimis) (Steuerheimis)	Abschlußleser (Offenlegung bei Kapitalgesellschaften), d.h. in der Regel der Kapitalmarktteilnehmer, der über Kauf oder Verkauf von Anteilen der jeweils bilanzierenden Gesellschaft entscheidet	Unternehmensführung (überhaupt keine Offenlegung, internes Rechnungswesen)
Darstellung	Steuerbilanz und steuerliche Gewinn- und Verlustrechnung (also ein aus der Handelsbilanz und der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitetes Zahlenwerk)	In der Handelsbilanz und in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung	Kostenartenrechnung, und damit Ausgangswert für den BAB und eine Vielzahl weiterer interner Rechenwerke

Methode	Steuerliche Abschreibung	Handelsrechtliche Abschreibung	Kalkulatorische Abschreibung
Klassifizierung	Steuerliche Betriebsausgabe (keine Kostenwirkung, nicht in der Kalkulation enthalten!)	Neutraler Aufwand (also keine Kostenwirkung, nicht in der Kalkulation enthalten!)	Kosten (keine Aufwandswirkung, nicht aus der GuV ersichtlich, nur in der Kalkulation enthalten)
Ausgangswert	Anschaffungs- oder Herstellungskosten im steuerlichen Sinne	Anschaffungs- oder Herstellungskosten im handelsrechtlichen Sinne	Geschätzter bzw. prognostizierter Wiederbeschaffungswert der zukünftigen Ersatzbeschaffung
Schlußwert	Null (tatsächliche Rest- oder Wiederverkaufserlöse erscheinen als selbständige steuerpflichtige Betriebseinnahmen)	Schrott- oder Restverkaufswert	Schrott- oder Restverkaufswert
Methode	Lineare oder degressiv, nach Leistungseinheiten oder nach Gesetzesvorgabe (nur bei Bauten), vgl. §§7 ff EStG	Jede Methode möglich, die den wirklichen Wertverlauf realistisch abbildet	In der Regel linear, bisweilen auch nach Leistungseinheiten
Methodenwechsel	Nur von degressiv nach linear gemäß §7 Abs. 3 EStG, sonst keiner	Keiner (§252 Abs. 1 Nr. 6 HGB), durch das BilMoG nochmal extra klargestellt	Beliebig möglich
Außerplanmäßige Wertminderung	Berücksichtigung möglich, wenn dauerhaft (§6 Abs. 1 Nr. 1 EStG)	Berücksichtigung möglich, wenn dauerhaft (§253 Abs. 3 HGB), in IAS 16 durch die Neubewertung	Unerheblich, weil AK/HK ja nicht Gegenstand der kalkulatorischen Abschreibung sind; Änderungen des erwarteten WBW können beliebig berücksichtigt werden
Dauer	Nach amtlicher AfA-Tabelle (d.h. fiktiv normierte Nutzungsdauer)	Betriebsübliche oder technische Nutzungsdauer	Betriebsübliche oder technische Nutzungsdauer

Das folgende Zahlenbeispiel illustriert die drei Arten von Abschreibungen. Ein Unternehmen schreibt eine technische Anlage ab, die einen Anschaffungskostenwert i.H.v. 44.000 Euro besitzt. Die Nutzungsdauer betrage sowohl gemäß AfA-Tabelle als auch hinsichtlich der technischen und betriebsüblichen Lebensdauer zehn Jahre. Danach ist eine Ersatzbeschaffung fällig. Der Anschaffungskostenwert dieser Ersatzanlage wird auf 56.000 Euro geschätzt, während die Altanlage zum Ersatzzeitpunkt in zehn Jahren voraussichtlich noch einen Restwert von 4.000 Euro haben wird. Durch die Bilanzrechtsmodernisierung ist der Grundsatz der Maßgeblichkeit entfallen. Das schafft ganz neue Möglichkeiten, eine ganzheitliche Abschreibungsstrategie aufzustellen. Das folgende Zahlenbeispiel demonstriert, was jetzt alles machbar ist:

t	Steuerliche Abschreibung		Handelsrechtliche Abschreibung		Kalkulatorische Abschreibung	
	Abschreibung	Zeitwert	Abschreibung	Zeitwert	Abschreibung	Zeitwert
0		44.000,00 €		44.000,00 €		56.000,00 €
1	11.000,00 €	33.000,00 €	800,00 €	43.200,00 €	5.200,00 €	50.800,00 €
2	8.250,00 €	24.750,00 €	1.600,00 €	41.600,00 €	5.200,00 €	45.600,00 €
3	6.187,50 €	18.562,50 €	2.400,00 €	39.200,00 €	5.200,00 €	40.400,00 €
4	4.640,63 €	13.921,88 €	3.200,00 €	36.000,00 €	5.200,00 €	35.200,00 €
5	3.480,47 €	10.441,41 €	4.000,00 €	32.000,00 €	5.200,00 €	30.000,00 €
6	2.610,35 €	7.831,05 €	4.800,00 €	27.200,00 €	5.200,00 €	24.800,00 €
7	1.957,76 €	5.873,29 €	5.600,00 €	21.600,00 €	5.200,00 €	19.600,00 €
8	1.957,76 €	3.915,53 €	6.400,00 €	15.200,00 €	5.200,00 €	14.400,00 €
9	1.957,76 €	1.957,76 €	7.200,00 €	8.000,00 €	5.200,00 €	9.200,00 €
10	1.957,76 €	0,00 €	8.000,00 €	0,00 €	5.200,00 €	4.000,00 €
Σ	44.000,00 €		44.000,00 €		52.000,00 €	
Ziel:	Steuervermeidung durch Ausweis möglichst hoher Abschreibungsbeträge (bei der degressiven Methode zu Beginn), ggfs. Nutzung von Sonderabschreibungen.		„Richtiger“ Handelsbilanzieller Ausweis und damit Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes.		Ermittlung der Inanspruchnahme der Produktionsfaktoren und Aufstellung einer verursachergerechten Kostenkalkulation.	
Wert:	Anschaffungskosten bis auf null.		Anschaffungskosten bis auf null.		Differenz Wiederbeschaffungswert neuer Anlage auf den Schrottwert der Altanlage.	
Be- reich:	Externes Rechnungswesen (keine allg. Offenlegungspflicht, nur Steuerklärung) Ausschließlich nationale Vorschriften		Externes Rechnungswesen (generelle Offenlegungspflicht gemäß Rechtsform) Handelsrecht (HGB), Internationales Rechnungswesen (IFRS)		Internes Rechnungswesen (überhaupt keine Offenlegungspflicht) Keine Vorschriften	